

Basiswissen

Arbeitnehmer:innen- schutz

Dieses Buch bietet auf leicht verständliche Weise einen fundierten Überblick über die wesentlichen Themen und Aspekte des Arbeitnehmer:innenschutzes



Basiswissen Arbeitnehmer:innenschutz

Christian Schenk
Bernd Toplak
Hannes Weißenbacher
Josef Drobits et al.

12. Auflage

In Zusammenarbeit der AUVA mit den Sozialpartnern
Wien 2025

Inhalt

Vorwort	9
---------------	---



1 Motivation zum Arbeitnehmer:innenschutz	11
1.1 Motivation der Arbeitgeber:innen	11
1.2 Motivation der Arbeitnehmer:innen	13



2 Innerbetrieblicher Arbeitnehmer:innenschutz in Österreich	15
2.1 Arbeitgeber:innen	15
2.2 Präventivfachkräfte	16
2.2.1 Sicherheitsfachkräfte	18
2.2.2 Arbeitsmediziner:innen	19
2.2.3 Arbeitspsychologen:Arbeitspsychologinnen und sonstige Fachleute	19
2.3 Arbeitsschutzausschuss	20
2.4 Sicherheitsvertrauenspersonen	20
2.5 Brandschutzbeauftragte	22
2.6 Ersthelfer:innen	23
2.7 Betriebsrat	24
2.8 Arbeitnehmer:innen (Beschäftigte)	24
2.9 Überlassung von Arbeitskräften	26



3 Rechtliche Grundlagen des Arbeitnehmer:innenschutzes...	29
3.1 Allgemeines	29
3.2 Technischer Arbeitnehmer:innenschutz	30
3.3 Verwendungsschutzvorschriften	35



4 Moderne Präventionsmethoden	39
4.1 Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen	39
4.1.1 Rechtsgrundlagen	39
4.1.2 Durchführung der Evaluierung	40
4.1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutz- dokumente	42
4.2 Information und Unterweisung	43
4.3 Prüfpflichten und Prüfnachweise	45
4.4 Messtechnik in der Arbeitssicherheit	46



5	Managementsysteme in der Prävention	49
5.1.	Österreichischer Leitfaden für Sicherheits- und Gesundheits-Managementsysteme (Ö-SGMS)	50
5.2.	ISO 45001: Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagement als Norm	50
5.3.	SCC – Sicherheits-Certifikat-Contractoren	51
5.4.	Das AUVA-Gütesiegel „sicher und gesund arbeiten“	52
5.5.	Vision Zero	53
5.6.	Safety II.....	54
6	Schritte und Maßnahmen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten	57
6.1	Begriff Arbeitsunfall.....	57
6.2	Begriff Berufskrankheit	57
6.3	Folgen und Maßnahmen	58
7	Verantwortlichkeiten im Arbeitnehmer:innenschutz.....	61
7.1	Allgemeines.....	61
7.2	Verwaltungsstrafrecht.....	61
7.3	Gerichtliches Strafrecht	62
7.4	Zivilrechtliche Haftung	64
8	Gesundheitsüberwachung im Betrieb	67
8.1.	Verpflichtende arbeitsmedizinische Untersuchungen	67
8.2.	Spezielle arbeitsmedizinische Untersuchungen.....	69
8.3.	Kosten.....	69
9	Gestaltung der Arbeitsumgebung	71
9.1	Die Arbeitsstätte: Anforderungen an Arbeitsstätten und Arbeitsplätze.....	71
9.1.1.	Allgemeine Anforderungen an Arbeitsstätten... 71	
9.1.2.	Sicherung der Flucht.....	72
9.1.3.	Anforderungen an Arbeitsräume.....	72
9.1.4.	Sanitäre Vorkehrungen und Sozial-einrichtungen	73
9.1.5.	Erste Hilfe.....	73
9.1.6.	Brandschutz	73
9.2	Büroarbeit – Bildschirmarbeit.....	74
9.2.1.	Allgemeine Bestimmungen	74
9.2.2.	Bildschirm.....	75



9.2.3.	Tisch-Stuhl-System	75
9.2.4.	Belichtung, Beleuchtung	76
9.2.5.	Klima	77
9.3	Lärm	77
9.3.1.	Wirkung von Lärm auf den Menschen.....	77
9.3.2	Grenzwerte	78
9.3.3.	Bewertungen und Messungen	79
9.3.4.	Risikobeurteilung, Maßnahmensetzung und Dokumentation.....	80
9.4	Vibrationen	81
9.4.1.	Wirkung von Vibrationsbelastung auf den Menschen.....	81
9.4.2.	Rechtliche Grundlagen und Grenzwerte	81
9.4.3.	Bewertungen und Messungen	82
9.4.4.	Maßnahmensetzung	82
9.5	Strahlung	84
9.5.1	Optische Strahlung.....	84
9.5.2	Laserstrahlung.....	85
9.5.3	Ionisierende Strahlung (Röntgenstrahlung)	86
9.5.4	Elektromagnetische Felder	87

10	Sichere Maschinen und andere Arbeitsmittel	89
10.1.	Allgemeines.....	89
10.2	Neue Maschinen ohne Mängel	90
10.3	Sichere Verwendung von Arbeitsmitteln.....	90
10.4	Schutzeinrichtungen	92
10.4.1.	Feststehend trennende Schutzeinrichtungen ..	92
10.4.2.	Beweglich trennende Schutzeinrichtungen....	92
10.4.3.	Zugangsbeschränkende verstellbar trennende Schutzeinrichtungen.....	93
10.4.4.	Nichttrennende Schutzeinrichtungen	93
10.5	Die Arbeitsmittelverordnung	94
10.5.1	Allgemeine Bestimmungen	94
10.5.2	Verwendung bestimmter Arbeitsmittel	95
10.5.3	Leitern und Gerüste	99
10.5.4	Beschaffenheit von Arbeitsmitteln	101
10.6.	Herstellervorschriften	106





11 Baustellen.....	111
11.1 Definition	111
11.2 Koordination – die Aufgabe des Bauherrn	111
11.3 Aufsicht	112
11.4 Übersicht über die BauV.....	113



12 Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen	115
12.1 Gefährliche Arbeitsstoffe	115
12.2 Das Sicherheitsdatenblatt.....	116
12.3 Gesundheitliche Auswirkungen von gefährlichen Arbeitsstoffen	119
12.4 Die CLP-Verordnung der EU und das GHS der Vereinten Nationen.....	120
12.5 Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen....	121
12.6 Grenzwerte	123
12.7 VEXAT: Verordnung explosionsfähige Atmosphären.....	124
12.8 Schwangere und Stillende.....	125
12.9 Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen.....	126
12.10 Gefährliche Arbeitsstoffe im Betrieb – was tun?	128



13 Persönliche Schutzausrüstung	133
13.1 Grundsätze.....	133
13.2 Auswahl von PSA	134
13.3 Verwendung.....	134
13.4 Atemschutz	135
13.5 Handschutz	136
13.6 Augen- und Gesichtsschutz.....	137
13.7 Fußschutz.....	138
13.8 Hautschutz	139
13.9 Kopfschutz	139
13.10 Gehörschutz.....	140
13.11 Körperschutz.....	141
13.12 Schutz gegen Absturz	141



14 Gefahren des elektrischen Stromes – Elektroschutz	145
14.1 Gesetzliche Grundlagen	145
14.2 Gefahren des elektrischen Stromes für den Menschen.....	147
14.3 Schutzmaßnahmen an elektrischen Anlagen.....	149
14.4 Sicherer Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln.....	150



15 Behörden, Institutionen, Hilfestellungen	153
15.1 Allgemeines.....	153
15.2 Kontrollbehörden	153
15.3 Gesetzliche Unfallversicherung	154
15.4 Kammer für Arbeiter und Angestellte	155
15.5 Wirtschaftskammer Österreich.....	156
15.6 Österreichischer Gewerkschaftsbund.....	156
15.7 Weitere Einrichtungen	157
16 Anhang	159
16.1 Nützliche Adressen im Internet.....	159
16.2 Abkürzungsverzeichnis.....	160
16.3 Kontaktdaten	162
16.4 Übersicht über wichtige Verordnungen zum ASchG.....	169
Index	170



Begriffe, welche sich auf konkrete Gesetzestexte beziehen, werden so wie in den zu Grunde liegenden Texten verwendet. Deshalb werden die Begriffe „Bauherr“, „Hersteller“, „Inverkehrbringer“, „Planungskoordinator“ und „Baustellenkoordinator“ im vorliegenden Buch nicht gegendert.



Vorwort

Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gehen uns alle an. Man kann diese Themen aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten. In „sozial-moralischer“ Hinsicht geht es vor allem um die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten. Betriebs- und volkswirtschaftlich betrachtet, erkennt man anhand der Kosten für unfall- und krankheitsbedingte Ausfallzeiten und für Frühpensionierungen enorme betriebliche und volkswirtschaftliche Aufwendungen. In beiden Fällen bleibt eines gleich: Die Schaffung von sicheren und gesunden Arbeitsplätzen ist ein Anliegen, das sich in jedem Fall rechnet.

Vor allem in Klein- und Mittelbetrieben ist es nicht immer einfach, sich einen Überblick über die Bestimmungen zum Arbeitnehmer:innenschutz zu verschaffen, um in Folge gezielt und sinnvoll Maßnahmen setzen zu können.

Worum geht es bei der Evaluierung wirklich? Braucht jeder Betrieb eine Sicherheitsfachkraft? Wofür steht die CE-Kennzeichnung? Muss es für jeden gefährlichen Arbeitsstoff ein Sicherheitsdatenblatt geben? Fragen wie diese tauchen in der betrieblichen Praxis immer wieder auf. Der Arbeitnehmer:innenschutz ist eine durchaus komplexe Materie.

Mit diesem Ziel wurde das vorliegende Werk geschaffen: um umfassend und mit höchster Kompetenz wesentliche Themen und Aspekte des Arbeitnehmer:innenschutzes leicht verständlich im Überblick vorzustellen. Dem:der Arbeitgeber:in, den Arbeitnehmer:innen sowie anderen interessierten Personen sollen ein Basiswissen über den Arbeitnehmer:innenschutz vermittelt und die Sinnhaftigkeit der gesetzlichen Forderungen vor Augen geführt werden.

Der folgende Text wurde von der AUVA in Kooperation mit den Sozialpartnern erarbeitet und herausgegeben. Er soll unter anderem bei diversen von AUVA, WIFI oder BFI durchgeführten Fachausbildungen verteilt werden, als Nachschlagewerk dienen und Hintergrundwissen bereitstellen (speziell bei Ausbildungskursen für Sicherheitsvertrauenspersonen, aber auch bei allen anderen auf den Arbeitnehmer:innenschutz bezogenen Ausbildungen wie z. B. der Staplerscheinausbildung sowie bei Vorbereitungslehrgängen für Meister:innen- oder Konzessionsprüfungen, bei „REFA-Lehrgängen“ etc.).

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit ist für alle am Unternehmensbetrieb Beteiligten ein wichtiges Thema!



1 Motivation zum Arbeitnehmer:innenschutz

Wie in fast allen Bereichen gilt auch im Arbeitnehmer:innenschutz: Sinnhaftigkeit und Erfolg betrieblicher Maßnahmen stehen und fallen mit dem Engagement und der Überzeugung der Betroffenen – dazu zählen Arbeitgeber:innen und Beschäftigte gleichermaßen.

Wird Arbeitnehmer:innenschutz nur als lästige Aufgabe im betrieblichen Geschehen betrachtet, so werden Aktionen oft nur halbherzig gesetzt; außer Kosten und Aufwand bringen diese wenig. So wurde beispielsweise die Erfahrung gemacht, dass die Verpflichtung zur Evaluierung und Dokumentation nur in den Betrieben positive und spürbare Auswirkungen hatte, in denen sie als Chance und sinnvolle Maßnahme angesehen wurde.

Nur wenn alle betroffenen Personen gleichermaßen davon überzeugt sind, dass gelebter Arbeitnehmer:innenschutz ein wichtiger Faktor für einen gesunden und produktiven Betrieb ist, wird sich etwas zum Positiven ändern!

Doch was sind eigentlich die Argumente gegen Maßnahmen zum Arbeitnehmer:innenschutz und welche fördern ein Bekenntnis zu mehr Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz? Im Folgenden werden einige Argumente seitens der Betroffenen dargelegt sowie eingeordnet bzw. richtiggestellt.

1.1 Motivation der Arbeitgeber:innen

Das von Arbeitgebern:Arbeitgeberinnen oft geäußerte Argument gegen Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit hat (naturgemäß) mit Kosten zu tun: „Das kostet nur und bringt nichts!“ Im Folgenden seien dazu einige Gedanken bzw. Anregungen angeführt:

An Arbeitsplätzen, die sicher, nicht belastend und ergonomisch eingerichtet und ausgestattet sind, kann und wird auf jeden Fall besser und effizienter gearbeitet werden.



Ist ein Arbeitsplatz optimal angeordnet und eingerichtet (z. B. blendfrei, ohne laute Umgebungsgeräusche, richtige Aufstellung des Bildschirms), werden Beschäftigte länger konzentriert arbeiten und weniger Fehler produzieren.

Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit müssen nicht immer automatisch mit Kosten verbunden sein. Ob eine Maschine richtig oder falsch aufgestellt wird und ob vorhandene Schutzeinrichtungen verwendet werden oder nicht: die Kosten bleiben dieselben.

Gefährliche und belastende Arbeiten und Arbeitsplätze verursachen Unfälle und Krankenstände. Das kostet den Betrieb fast immer mehr Geld, als sinnvolle Maßnahmen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz gekostet hätten.

Wird Arbeitnehmer:innenschutz im Betrieb nicht ernst genommen, verursacht dieser Umstand überdurchschnittlich lange Ausfallzeiten und Produktionsstillstand. Diese Kosten müssen stets vom Betrieb getragen werden.

Die zweitsichersten Maschinen und Materialien sind in vielen Fällen auch nur die zweitbesten. Wirklich sicheres Arbeitsgerät ist fast immer auch wirklich gutes Arbeitsgerät.

Müssen Beschäftigte wegen mangelhafter Sicherheitstechnik immer darauf achten, sich nicht zu verletzen, können sie nicht die gewünschte Arbeitsleistung erbringen. Folglich werden sie mit ihrer Arbeit (bzw. dem Ergebnis ihrer Arbeit) unzufrieden sein.

Und zum Abschluss: Beschäftigte, die mit einwandfreiem Werkzeug, sicheren Maschinen und mit Schutzausrüstung arbeiten, sind auch Werbung für Ihren Betrieb. Denn welchem Dachdeckerbetrieb würden Sie auf den ersten Blick mehr vertrauen: jenem, der sein Personal ungeschützt auf das Dach lässt, oder dem, dessen Personal mit Sicherheitsschuhen, PSA und Absturzsicherung arbeitet?

1.2 Motivation der Arbeitnehmer:innen

Für einen effizienten betrieblichen Arbeitnehmer:innenschutz ist es Grundvoraussetzung, dass der Betrieb die notwendige Ausrüstung organisiert, den Beschäftigten zur Verfügung stellt und dadurch mit gutem Beispiel vorangeht. Doch wie lassen sich die Beschäftigten davon überzeugen, dass all dies ihrem Schutz und ihrer Sicherheit dient? Hier einige diesbezüglichen Gedanken und Anregungen:

- **Überzeugen statt befehlen**

Niemand lässt sich gerne etwas ohne plausible Erklärung anschaffen. Wenn eine Person nicht versteht, warum bestimmte Vorkehrungen getroffen oder bestimmte Verhaltensweisen verlangt werden, wird sie nur halbherzig oder gar nicht kooperieren.

- **Beteiligen statt ausschließen**

In vielen Bereichen wie etwa bei der Anschaffung von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) ist es sinnvoll, die betroffene Person an den Vorgängen zu beteiligen. Zum einen kann sie unter Umständen neue Aspekte miteinbringen, zum anderen wird die Akzeptanz der Neuerungen höher sein.

- **Vorbild statt schlechtes Beispiel**

Jeder Mensch orientiert sich an anderen. Wenn nun die verantwortlichen Führungskräfte, Poliere:Polierinnen oder gar die Sicherheitsfachkräfte nicht sicherheitsbewusst agieren, werden sich die Beschäftigten auch daran ein (negatives) Beispiel nehmen.

- **Motivation statt Bestrafung**

Natürlich wird es Fälle geben, in denen Beschäftigte wegen sicherheitswidrigen Verhaltens ermahnt werden müssen. Es sollte aber auf der anderen Seite nicht vergessen werden, für korrektes und sicheres Arbeiten und Verhalten zu loben. Eine Möglichkeit wäre die Auslobung von Preisen, z. B. für den „Sicherheitsvorschlag des Monats“.

Und zum Abschluss: Die oft gehörte Aussage „Mir wird schon nichts passieren“ wird in Österreich leider jedes Jahr tausendfach widerlegt. Den Arbeitnehmer:Arbeitnehmerinnen muss bewusst sein, dass es um IHRE Sicherheit, um IHRE Gesundheit geht. Durch die Einhaltung von Bestimmungen zum Arbeitnehmer:innenschutz wird nicht dem:der Arbeitgeber:in ein Gefallen getan, sondern sich selbst und der eigenen Gesundheit!



2 Innerbetrieblicher Arbeitnehmer:innen-schutz in Österreich

Die Rechtsvorschriften in Österreich zielen darauf ab, das Leben und die Gesundheit der Beschäftigten bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit zu schützen.

Arbeitnehmer:innenschutz wird oft als unnötiger Kostenfaktor empfunden, doch erscheinen die Kosten in einem anderen Licht, wenn bedacht wird, welche positiven Aspekte davon auf das Betriebsgeschehen ausgehen können und tatsächlich ausgehen.

In modern geführten Organisationen sind sich die Verantwortlichen längst darüber im Klaren, dass wirksamer Arbeitnehmer:innenschutz

- störungsfreie Produktionsabläufe garantiert,
- einen Indikator für positive Betriebskultur darstellt,
- Führungskultur ist und Führungskönnen zeigt,
- Ordnung und Sauberkeit im Betrieb bewirkt,
- vor Ersatzleistungen und Strafen bewahrt und
- ein probates Mittel zur Kostensenkung, Wirtschaftlichkeit und zum Imagegewinn ist.

In Österreich ist die aktive Beteiligung der Beschäftigten in Fragen von Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit gesetzlich verankert.

Die Größe der Organisation spielt eine wesentliche Rolle für Art und Umfang des innerbetrieblichen Systems zum Arbeitsschutz. Unabhängig von der Größe des Unternehmens kann das System aber nur funktionieren, wenn alle Beteiligten in der Organisation Sicherheit und Gesundheit ernst nehmen.

2.1 Arbeitgeber:innen

Der:die Arbeitgeber:in ist Normadressat:in in Sachen Arbeitnehmer:innenschutz und zuständig für die Umsetzung der Bestimmungen, für die er:sie die Verantwortung trägt.

Grundlegende Pflichten sind z. B. im § 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) festgelegt. So ist durch geeignete organisatorische oder sonstige Maßnahmen eine umfassende Gefahrenverhütung zu betreiben. Der:die Arbeitgeber:in legt die betriebliche Sicherheits- und Gesundheitspolitik und die diesbezüglichen Leitlinien fest, erfasst und beurteilt die Gefahren, setzt die notwendigen Maßnahmen und überprüft deren Wirksamkeit.

Der Verantwortungsbereich umfasst weiters

- die Auswahl und Bestellung von Präventivfachkräften (Sicherheitsfachkräften, arbeitsmedizinischem Personal) sowie die Koordination und Überwachung ihrer Tätigkeit;
- die Bestellung jener Personen, die für den Brandschutz und die Evakuierung zuständig sind, und die Koordination ihrer Arbeit; die Bestellung der Sicherheitsvertrauenspersonen und die Koordination ihrer Arbeit;
- die Einholung von Informationen über den neuesten Stand der Technik und der Erkenntnisse auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung;
- die Veranlassung der Gefahrenermittlung, Beurteilung, Maßnahmenfestlegung und deren Dokumentation (Evaluierung) samt Koordination der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten.

2.2 Präventivfachkräfte

Nach Abschnitt 7 des ASchG müssen für jede Arbeitsstätte sogenannte Präventivdienste bestellt werden – das sind Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner:innen (AM), eventuell auch Arbeitspsychologen:Arbeitspsychologinnen und weitere Fachkräfte.

Die präventivdienstliche Betreuung aller Beschäftigten muss unabhängig von der Größe des Betriebs und unabhängig davon, wie viele Personen in einer Arbeitsstätte beschäftigt sind, sichergestellt sein.

Unterweisung durch eine Sicherheitsfachkraft



Der Verpflichtung der Bestellung von Präventivfachkräften kann der Betrieb durch

- betriebseigene Präventivfachkräfte,
- die Inanspruchnahme externer Präventivfachkräfte oder
- die Inanspruchnahme eines sicherheitstechnischen bzw. arbeitsmedizinischen Zentrums nachkommen.
- Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten können (siehe § 78 ASchG) die Präventivdienste auch gratis über die Präventionszentren der AUVA beantragen (AUVAsicher), sofern der gesamte Betrieb nicht mehr als 250 Beschäftigte hat.

Einsatzzeit (Präventionszeit)

Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner:innen müssen im erforderlichen Ausmaß, das sich aus den betrieblichen Verhältnissen und Gefahren ergibt, beschäftigt werden. Die gesetzliche Präventionszeit ist eine vorgegebene zeitliche Untergrenze.

Je nach Gefährdungs- und Belastungslage der Beschäftigten werden unterschiedliche Präventionszeiten festgelegt:

- für Büroarbeitsplätze und Arbeitsplätze mit vergleichbaren Belastungen (geringe körperliche Belastung): 1,2 Stunden/Beschäftigten:Beschäftigte und Jahr
- für alle anderen Arbeitsplätze: 1,5 Stunden/Beschäftigten:Beschäftigte und Jahr
- Für Beschäftigte, die mindestens 50-mal im Kalenderjahr Nachtarbeit verrichten, sind zusätzlich 0,5 Stunden pro Jahr und Beschäftigten:Beschäftigte vorzusehen.

Pro Kalenderjahr sind die Sicherheitsfachkräfte im Ausmaß von mindestens 40 % und Arbeitsmediziner:innen im Ausmaß von mindestens 35 % der für die Arbeitsstätte berechneten Präventionszeit zu beschäftigen.

Die restlichen 25 % der Präventionszeit können für den Einsatz sonstiger geeigneter Fachleute verwendet werden. Als Beispiele für sonstige geeignete Fachleute sind Chemiker:innen, Toxikologen:Toxikologinnen, Ergonomen:Ergonominnen, insbesondere jedoch Arbeitspsychologen:Arbeitspsychologinnen zu nennen. Werden keine sonstigen geeigneten Fachleute herangezogen, wird die verbleibende Präventionszeit auf SFK und/oder AM aufgeteilt.

Begehungsmodell

In Arbeitsstätten mit bis zu 50 Beschäftigten hat die Betreuung durch Präventivfachkräfte in Form von Begehungen zu erfolgen. Sind in einer Arbeitsstätte weniger als 50 Beschäftigte und im ganzen Unternehmen nicht mehr als 250 Beschäftigte eingesetzt, kann kostenlos ein Präventionszentrum der AUVA in Anspruch genommen werden („AUVAsicher“). Diese Begehungen müssen erfolgen:

- in Arbeitsstätten mit 1 bis 10 Arbeitnehmern:Arbeitnehmerinnen: mindestens einmal in zwei Kalenderjahren,
- in Arbeitsstätten mit 1 bis 10 Arbeitnehmern:Arbeitnehmerinnen, in denen nur Büroarbeitsplätze oder mit Büroarbeitsplätzen vergleichbare Arbeitsplätze (ähnliche Gefährdungen und Belastungen) eingerichtet sind: mindestens einmal in drei Kalenderjahren,
- in Arbeitsstätten mit 11 bis 50 Arbeitnehmern:Arbeitnehmerinnen: mindestens einmal im Kalenderjahr.

Nach Möglichkeit sollen die Begehungen gemeinsam durch die Präventivfachkräfte durchgeführt werden. Der:die Arbeitgeber:in hat dafür Sorge zu tragen, dass neben der Sicherheitsvertrauensperson (SVP) und dem Betriebsrat nach Möglichkeit alle Beschäftigten anwesend sind. Der Zeitaufwand für diese Begehungen richtet sich nach dem für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Ausmaß.

2.2.1 Sicherheitsfachkräfte

Nach Abschnitt 7 des ASchG muss für jede Arbeitsstätte eine sogenannte Sicherheitsfachkraft (SFK), die auch als Fachkraft für Arbeitssicherheit bezeichnet wird, bestellt werden. Sicherheitsfachkräfte müssen eine mindestens 7-wöchige Fachausbildung absolvieren, die beispielsweise von der AUVA, den WIFIs und den BFIs angeboten wird.

SFK haben die Aufgabe, alle am Unternehmensbetrieb Beteiligten (inkl. SVP und Belegschaftsorgane) in allen Fragen der Arbeitssicherheit und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten. Außerdem müssen sie die Arbeitgeber:innen bei der Erfüllung ihrer Pflichten unterstützen. Gibt es im Betrieb eine eigene SFK, sollte diese als „Stabsstelle“ direkt in der Betriebsleitung angesiedelt sein. SFK sind im Rahmen ihrer Tätigkeit weisungsfrei.

Aufgaben, Tätigkeiten und Rechte der Sicherheitsfachkräfte sind im 7. Abschnitt des ASchG, insbesondere in den §§ 76 und 77 geregelt.

2.2.2 Arbeitsmediziner:innen

Nach Abschnitt 7 des ASchG muss für jede Arbeitsstätte ein:e Arbeitsmediziner:in (früher auch „Betriebsarzt:Betriebsärztin“ genannt), bestellt werden. Diese Fachkraft muss nach dem Medizinstudium eine mindestens 12-wöchige Fachausbildung absolviert haben. Unter Einbeziehung ihres medizinischen Know-hows hat sie die Aufgabe, alle am Unternehmensbetrieb Beteiligten (inkl. SVP und Belegschaftsorgane) auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes, der auf die Arbeitsbedingungen bezogenen Gesundheitsförderung und der menschengerechten Arbeitsgestaltung zu beraten.

Auch die Arbeitsmedizin ist eine präventive (vorbeugende) und keine kurative (heilende) Tätigkeit. Sie hat die Aufgabe, das Auftreten von Berufskrankheiten und berufsbedingten Erkrankungen zu verhindern. Die speziellen Aufgaben, Tätigkeiten und Rechte der Arbeitsmediziner:innen sind im 7. Abschnitt des ASchG, insbesondere in den §§ 81 und 82 geregelt.

2.2.3 Arbeitspsychologen:Arbeitspsychologinnen und sonstige Fachleute

Arbeits- und Organisationspsychologen:-psychologinnen sind Fachkräfte, die Arbeitgeber:innen und Beschäftigte zum Thema „Verhinderung von arbeitsbedingten Fehlbelastungen und Fehlbeanspruchungen und deren Folgen“ beraten und entsprechend unterstützen. Gemäß den Grundsätzen der Gefahrenverhütung (§ 7 ASchG) zielt auch die arbeitspsychologische Tätigkeit in erster Linie auf eine Verbesserung der Arbeitsverhältnisse ab (sog. Verhältnisprävention) und erst in zweiter Linie oder ergänzend auf eine Einstellungs- und Verhaltensänderung (sog. Verhaltensprävention).

Arbeits- und Organisationspsychologen:-psychologinnen können in den folgenden vier wesentlichen Themenbereichen einen entscheidenden Beitrag leisten, damit arbeitsbedingte psychische Fehlbelastungen verhindert oder minimiert werden:

- Optimierung der eigentlichen Tätigkeit und der Arbeitsabläufe
- Verbesserung der Arbeitsorganisation (Zeitknappheit, Störungen bei der Arbeit, Umgang mit schwierigen Kunden:Kundinnen, Informationsflut etc.)
- Verbesserung der Arbeitsumgebung (Klima, Lärm, Lichtsituation, Gerüche etc.)
- Aspekte des Sozialklimas und der Führung (fehlende Anerkennung bzw. Unterstützung, Diskriminierung etc.)

Auch bei der Evaluierung psychischer Belastungen ist die Einbeziehung ihrer Expertise anzuraten.

2.3 Arbeitsschutzausschuss

Das ASchG sieht vor, dass in Arbeitsstätten mit mehr als 100 Beschäftigten bzw. in Büro- und Verwaltungsbetrieben mit mehr als 250 Beschäftigten nach § 88 ASchG ein Arbeitsschutzausschuss (ASA) eingerichtet sein muss. Dieser hat die Aufgabe, die gegenseitige Information, den Erfahrungsaustausch und die Koordination der betrieblichen Arbeitsschutzeinrichtungen zu gewährleisten sowie auf eine Verbesserung der Sicherheit, des Gesundheitsschutzes und der Arbeitsbedingungen hinzuwirken.

Mitglieder des ASA sind der:die Arbeitgeber:in oder eine von ihm:ihr beauftragte Person, andere für die Einhaltung von Vorschriften zum Arbeitsschutz verantwortliche Personen, die SFK, die Arbeitsmedizin, SVP sowie Vertreter:innen der zuständigen Belegschaftsorgane.

Der Arbeitsschutzausschuss ist nach Bedarf einzuberufen, mindestens aber einmal jährlich.

Betrachten Sie die Teilnahme am Arbeitsschutzausschuss nicht als lästige Verpflichtung, sondern nutzen Sie die Möglichkeit, Ihre konkreten Anliegen und Vorschläge einzubringen. Durch die verpflichtende Protokollierung der Sitzung steigen die Chancen auf Umsetzung Ihrer Ideen.

2.4 Sicherheitsvertrauenspersonen

Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) sind Arbeitnehmer:innen mit besonderen Funktionen bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz. Bestellung, Aufgaben und Beteiligung sind in den §§ 10 und 11 ASchG geregelt.

SVP sind vom:von der Arbeitgeber:in mit Zustimmung der Belegschaftsorgane zu bestellen. Sie informieren und beraten bei festgestellten Mängeln. Entsprechend ihrer Funktion als Belegschaftsvertreter:innen sind ihre Aufgaben die Beratung und Unterstützung von Arbeitnehmern:Arbeitnehmerinnen und Belegschaftsorganen. Sie sind weder Präventivfachkräfte, noch sind sie diesen unterstellt.

Die Einhaltung der Bestimmungen zum Arbeitnehmer:innenschutz bleibt Verpflichtung des:der Arbeitgebers:Arbeitgeberin.

Nähere Regelungen zur Mindestanzahl, Auswahl und Qualifikation von SVP sind in der Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO) festgeschrieben.

Mindestanzahl an Sicherheitsvertrauenspersonen

Werden in einer Arbeitsstätte regelmäßig mehr als zehn Beschäftigte eingesetzt, muss der:die Arbeitgeber:in unabhängig von der Art der Tätigkeit oder Gefährdung SVP in ausreichender Anzahl bestellen.

Die auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen eingesetzten Beschäftigten sind einzurechnen. Die SVP-VO legt eine Mindestanzahl an SVP fest: So müssen von 11 bis 50 Beschäftigten eine, von 51 bis 100 Beschäftigten zwei und von 101 bis 300 Beschäftigten drei SVP bestellt werden (siehe Anlage SVP-VO).

Es kann auch sinnvoll sein, dass der:die Arbeitgeber:in mehr SVP bestellt als rechtlich vorgeschrieben, beispielsweise für Bereiche mit besonderen Gefährdungen und Belastungen. Gut ausgebildete und motivierte SVP leisten wesentliche Beiträge zur sicheren und gesunden Gestaltung der Arbeitswelt.

In Schichtbetrieben muss dafür gesorgt werden, dass möglichst in allen Schichten SVP anwesend sind. In solchen Fällen reicht es nicht aus, wenn die Anzahl der SVP zwar den gesetzlichen Vorgaben entspricht, die Beschäftigten einer Schicht jedoch keine Möglichkeit haben, die SVP zu erreichen.

Qualifikation und Aufgaben der SVP

Für die Bestellung der SVP ist der:die Arbeitgeber:in verantwortlich. Das Gesetz sieht vor, dass nur jene Arbeitnehmer:innen als SVP bestellt werden können, die das Vertrauen der Belegschaft genießen.

Um als SVP tätig werden zu dürfen, muss eine Ausbildung absolviert werden, die etwa von den Landesstellen der AUVA oder den Sozialpartnern angeboten wird. Die Ausbildung umfasst mindestens 24 Unterrichtseinheiten.

Die Bestellung erfolgt auf vier Jahre. Danach kann die SVP vom:von der Arbeitgeber:in wiederbestellt oder eine andere Person mit der Funktion betraut werden. Alle im Wirkungsbereich der SVP beschäftigten Arbeitnehmer:innen müssen über die Bestellung informiert werden.

Die Namen der SVP müssen dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich mitgeteilt werden.

Bereits bei der Bestellung ist zu berücksichtigen, dass die Aufgaben der SVP Zeit erfordern. Es ist beispielsweise nicht zweckmäßig, dass eine SVP im Akkord an einem Fließband arbeitet und dieses nicht verlassen kann.

Der:die Arbeitgeber:in muss dafür sorgen, dass die SVP ihre Aufgaben und Beteiligungen entsprechend den Bestimmungen des § 11 ASchG erfüllen können. Die grundsätzliche und wesentliche Aufgabe einer SVP ist die Information, Beratung und Unterstützung der Arbeitnehmer:innen in allen Angelegenheiten des betrieblichen Arbeitsschutzes.

2.5 Brandschutzbeauftragte

Ist dies aufgrund besonderer betrieblicher Verhältnisse notwendig, schreibt die Behörde die Bestellung eines:einer Brandschutzbeauftragten und erforderlichenfalls einer Ersatzperson vor. Die „besonderen Verhältnisse“ können spezielle Arbeitsverfahren oder Arbeitsstoffe, vorhandene Einrichtungen oder Arbeitsmittel, Lage, Abmessungen, bauliche Gestaltung oder Nutzungsart der Arbeitsstätte oder aber die Anzahl der in der Arbeitsstätte anwesenden Personen betreffen. Die Vorschreibung erfolgt auf Grundlage der Arbeitsstättenverordnung oder aber nach landesrechtlichen Bestimmungen (Feuerpolizeigesetze).

Brandschutzbeauftragte müssen eine mindestens 16-stündige Ausbildung auf dem Gebiet des Brandschutzes nach den Richtlinien der Feuerwehrverbände oder Brandverhütungsstellen oder eine andere, zumindest gleichwertige einschlägige Ausbildung absolviert haben. Sie müssen in der Lage sein, unter anderem eine Brandschutzordnung und einen Brandschutzplan zu erstellen, Eigenkontrollen durchzuführen, ein Brandschutzbuch zu führen und jährliche Brandalarm- und Räumungsübungen durchzuführen. Die detaillierten Aufgaben des:der Brandschutzbeauftragten sind in § 43 der Arbeitsstättenverordnung (AStV) angeführt.

Ist die Bestellung eines:einer Brandschutzbeauftragten nicht erforderlich, muss eine Person ernannt und entsprechend geschult werden, die mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage ist, im Brandfall die Feuerwehr zu alarmieren, eine Evakuierung der Arbeitsstätte zu kontrollieren und die Mittel der ersten Löschhilfe richtig anzuwenden.

2.6 Ersthelfer:innen

Arbeitgeber:innen müssen in jeder Arbeitsstätte und auf jeder Baustelle geeignete Vorkehrungen treffen, damit Beschäftigten Erste Hilfe geleistet werden kann. Diese Vorkehrungen bestehen nicht nur in der Verpflichtung, für eine adäquate Erste-Hilfe-Ausstattung zu sorgen.

Zusätzlich müssen in ausreichender Anzahl Personen bestellt werden, die für die Erste Hilfe zuständig sind. Diese Ersthelfer:innen müssen nachweislich für die Erste-Hilfe-Leistung ausgebildet sein. Bei einer Anzahl von

- bis zu 19 Beschäftigten ist eine Person,
- bis zu 29 Beschäftigten sind 2 Personen und
- für je weitere 10 Beschäftigte ist eine zusätzliche Person als Ersthelfer:in zu bestellen.

Für Büros oder in Arbeitsstätten, in denen die Unfallgefahren mit Büros vergleichbar sind, gilt abweichend folgende Regelung: Bei einer Anzahl von

- bis zu 29 Beschäftigten ist eine Person,
- bis zu 49 Beschäftigten sind zwei Personen und
- für je weitere 20 Beschäftigte ist eine zusätzliche Person als Ersthelfer:in zu bestellen.

Die Mindestzahl an ausgebildeten Ersthelfern:Ersthelferinnen auf Baustellen beträgt, abhängig von der Anzahl der auf einer Baustelle von einem:einer Arbeitgeber:in Beschäftigten:

- bei bis zu 19 Beschäftigten eine Person
- bei bis zu 29 Beschäftigten zwei Personen
- für je weitere 10 Beschäftigte eine zusätzliche Person

Durch organisatorische Maßnahmen muss sichergestellt sein, dass während der betriebsüblichen Arbeitszeit eine im Hinblick auf die Zahl der anwesenden Beschäftigten ausreichende Anzahl an Ersthelfern:Ersthelferinnen anwesend ist.

Die anerkannte Ausbildung zum:zur Ersthelfer:in ist eine mindestens 16-stündige Ausbildung nach den vom Roten Kreuz ausgearbeiteten Lehrplänen oder eine andere, zumindest gleichwertige Ausbildung wie z. B. die Ausbildung im Rahmen des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes beim Bundesheer oder des Grundlehrganges für Zivildienstleistende.

Die Kenntnisse in Erster Hilfe sind regelmäßig aufzufrischen: mindestens achtstündig im Abstand von höchstens vier Jahren oder mindestens vierstündig alle zwei Jahre.

Die Auffrischung kann auch durch Arbeitsmediziner:innen erfolgen (ohne Anrechnung auf die Präventionszeit).

2.7 Betriebsrat

Nach dem Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG) ist der Betriebsrat beauftragt, die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen des:der Arbeitgebers:Arbeitgeberin hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz zu überwachen. Er hat weitreichende Mitwirkungsrechte in Bezug auf alle Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Arbeitsschutz ist somit ein wesentlicher Bestandteil der Betriebsratstätigkeit. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer:innen können durch Betriebsvereinbarungen zwischen Arbeitgeber:in und Betriebsrat abgeschlossen werden.

SVP, Arbeitgeber:in, Betriebsrat und Präventivfachkräfte müssen zusammenarbeiten, wenn Arbeitsschutz effektiv sein soll! Mit Unterstützung der SVP kann sich der Betriebsrat langfristige Ziele zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Betrieb setzen. Der Betriebsrat hat das Recht, in allen Angelegenheiten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes vom:von der Arbeitgeber:in angehört zu werden.

2.8 Arbeitnehmer:innen (Beschäftigte)

Arbeitnehmer:innen haben die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit gebotenen Schutzmaßnahmen anzuwenden. Dafür müssen sie nach dem ASchG, nach den dazu erlassenen Verordnungen sowie nach behördlichen Vorschreibungen unterwiesen werden und den Anweisungen des:der Arbeitgebers:Arbeitgeberin Folge leisten. Sie haben sich so zu verhalten, dass eine Gefährdung für sie selbst oder andere so weit wie möglich vermieden wird.

Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des:der Arbeitgebers:Arbeitgeberin die Arbeitsmittel ordnungsgemäß zu benutzen und die ihnen zur Verfügung gestellte, den Anforderungen entsprechende persönliche Schutzausrüstung (PSA) zweckentsprechend zu benutzen.

Sie dürfen Schutzeinrichtungen nicht entfernen, außer Betrieb setzen, willkürlich verändern oder umstellen, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Sie sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des:der Arbeitgebers:Arbeitgeberin die Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß zu benutzen.

Achten Sie besonders darauf, dass im Zuge von Wartungs- oder Reparaturarbeiten entfernte oder deaktivierte Schutzeinrichtungen wieder angebracht bzw. aktiviert werden.

Sie dürfen sich nicht durch Alkohol, Arzneimittel oder Suchtgift in einen Zustand versetzen, in dem sie sich oder andere Personen gefährden können.

Sie haben jeden Arbeitsunfall, jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, und jede von ihnen festgestellte ernste und unmittelbare Gefahr für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden.

Wichtig! Konsequente Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung



Wenn bei ernster und unmittelbarer Gefahr die zuständigen Vorgesetzten oder die sonst zuständigen Personen nicht erreicht werden können, sind Arbeitnehmer:innen verpflichtet, selbst die ihnen zumutbaren unbedingt notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die anderen Beschäftigten zu warnen und Nachteile für Leben oder Gesundheit abzuwenden. Dabei müssen sie sich nach den Festlegungen in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, nach ihrer Information und Unterweisung und nach den zur Verfügung stehenden technischen Mitteln richten.

Die Pflichten der Beschäftigten in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes berühren nicht die Verantwortlichkeit des:der Arbeitgebers:Arbeitgeberin für die Einhaltung der rechtlichen Bestimmungen zum Arbeitsschutz.

2.9 Überlassung von Arbeitskräften

Zeitarbeitskräfte, also „überlassene“ Arbeitskräfte, wurden ursprünglich nur zum Abdecken von Produktionsspitzen eingesetzt. Heute gibt es jedoch bereits Unternehmen, die überwiegend überlassene Arbeitnehmer:innen beschäftigen. Neben der großen Anzahl von Hilfsarbeitskräften kann man heute aber auch Spitzenfachkräfte aus allen Bereichen bis hin in die Etagen der Geschäftsführung auf Zeit überlassen. Wegen ihrer oft wechselnden Arbeitsplätze sind überlassene Arbeitskräfte besonders gefährdet.

Eine Überlassung im Sinn des § 9 ASchG liegt vor, wenn Arbeitskräfte Dritten zur Verfügung gestellt werden, um für sie und unter deren Kontrolle zu arbeiten. Das überlassende Unternehmen („Überlasser“) ist, wer als Arbeitgeber:in Arbeitskräfte zur Arbeitsleistung an Dritte verpflichtet. Das beschäftigende Unternehmen („Beschäftigter“) ist, wer dieses überlassene Personal zur Arbeitsleistung einsetzt.

Für die Dauer der Überlassung gilt das beschäftigende Unternehmen als Arbeitgeber:in mit allen entsprechenden Pflichten wie z. B. der Vorsorge gegen Gefahren, Unterweisung, arbeitsmedizinischen und sicherheitstechnischen Betreuung oder Beistellung der persönlichen Schutzausrüstung.

Das Arbeitskräfteüberlassungsgesetz (AÜG) legt fest, dass für die Dauer des Einsatzes einer Überlassungskraft (Zeitarbeitskraft) dem beschäftigenden Unternehmen auch die Fürsorgepflicht obliegt. Diese geht über Sicherheit

und Gesundheitsschutz hinaus und schließt beispielsweise auch die Gleichbehandlungspflicht mit ein.

Weiters wird dem überlassenden Unternehmen die Pflicht übertragen, das beschäftigende Unternehmen auf alle für die Einhaltung des persönlichen Arbeitnehmer:innenschutzes maßgeblichen Umstände hinzuweisen. Das betrifft besonders den Arbeitszeitschutz und den besonderen Personenschutz (Verwendungsschutz). Der § 6 AÜG verpflichtet das überlassende Unternehmen, die Überlassung unverzüglich zu beenden, sobald es weiß oder wissen muss, dass das beschäftigende Unternehmen trotz vorangegangener Aufforderung (Mahnung) Pflichten zum Arbeitsschutz oder Fürsorgepflichten nicht einhält.

Im Zuge der Zurverfügungstellung der erforderlichen Unterlagen hat das beschäftigende Unternehmen dem überlassenden Unternehmen die für den zu besetzenden Arbeitsplatz oder die vorgesehene Tätigkeit relevanten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente nachweislich zu übermitteln und es von jeder Änderung in Kenntnis zu setzen.

Weiters hat das beschäftigende Unternehmen die Pflicht, einen Arbeitsunfall bzw. eine Berufskrankheit der Zeitarbeitskraft an die AUVA zu melden.



3 Rechtliche Grundlagen des Arbeitnehmer:innenschutzes

3.1 Allgemeines

Ziel des Arbeitnehmer:innenschutzes ist eine menschengerechte Gestaltung der Arbeit. Arbeit ist menschengerecht, wenn sie die Gesundheit des Menschen nicht gefährdet und ein Höchstmaß an Arbeitszufriedenheit und Wohlbefinden gestattet. Menschengerecht gestaltete Arbeit steigert die Lebensqualität und Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmer:innen.

Der Arbeitsschutz in Österreich ist als ein Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit von Beschäftigten konzipiert. Primärer:primäre Ansprechpartner:in für Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit ist der:die Arbeitgeber:in. Die Umsetzung der Bestimmungen zum Arbeitsschutz erfolgt sowohl innerbetrieblich als auch außerbetrieblich. Die Nichteinhaltung von rechtlichen Bestimmungen kann zu (verwaltungs-) strafrechtlichen und zivilrechtlichen Sanktionen führen und auch arbeitsvertragsrechtliche Folgen haben.

Systematisch unterscheidet man zwischen technischen bzw. arbeitshygienischen Schutzvorschriften und Verwendungsschutzvorschriften.

Der technische Arbeitsschutz regelt den Schutz der Arbeitnehmer:innen bei Durchführung der Arbeit. Das geschieht durch Vorschriften über die Gestaltung der Arbeitsverfahren, Arbeitsplätze, Arbeitsräume und Verkehrswege, über Anforderungen an Arbeitsmittel, Arbeitsstoffe etc.

Spezielle Bestimmungen zum Verwendungsschutz (Beschäftigungsverbote und -beschränkungen) sollen vor allem besonders schutzwürdige Personengruppen wie Kinder und Jugendliche, Frauen, Schwangere bzw. Wöchnerinnen vor körperlicher und psychischer Überforderung schützen.

3.2 Technischer Arbeitnehmer:innen-schutz

ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG)

Durch das ASchG wurde die EU-Arbeitnehmer:innenschutz-Rahmenrichtlinie RL 89/391/EWG in österreichisches Recht umgesetzt.

Das ASchG brachte eine Deregulierung durch Schutzziele (Schlagwort „Was“ statt „Wie“) statt vieler Einzelschriften. Der:die Arbeitgeber:in soll in die Prävention in Form einer selbstständig durchgeführten Gefahrenermittlung und Beurteilung (Evaluierung) aktiv einbezogen sein. Weiters wurden Klein- und Mittelbetriebe in die verpflichtende sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung einbezogen.

Das ASchG ist in zehn Abschnitte strukturiert und wird durch eine Reihe von Durchführungsbestimmungen (Verordnungen) umgesetzt. Im Folgenden werden eine Übersicht über das ASchG und die in diesem Rahmen wichtigsten zum ASchG erlassenen Verordnungen dargelegt.

HINWEIS: Manche Verordnungen lassen sich nicht eindeutig einem Abschnitt zu ordnen, aber aus Gründen der Übersichtlichkeit wird hier eine Zuordnung getroffen. Um im Detail zu erfahren, zu welchen Paragrafen eine Verordnung erlassen ist, muss die Verordnung selbst herangezogen werden. Hier sind nur die wichtigsten Verordnungen angeführt; für eine vollständige Auflistung siehe Anhang auf Seite 169.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Hier finden sich grundlegende Regelungen, die sich konsequent durch das ASchG ziehen und somit die Basis und Grundlage für alle weiteren Bestimmungen sind. Es werden die allgemeinen Pflichten der Arbeitgeber:innen (§ 3) und Arbeitnehmer:innen (§ 15) sowie die Durchführung der Evaluierung und die Dokumentation (§§ 4 und 5) geregelt, des Weiteren die Grundsätze der Gefahrenverhütung (§ 7) und der Unterweisung (§ 14) und Information (§ 12) sowie die Bestimmungen zur Koordination (§ 8) und Überlassung (§ 9).

Bestehende Verordnungen: Dokumentationsverordnung (DOK-VO), Sicherheitsvertrauenspersonen-Verordnung (SVP-VO)

2. Abschnitt: Arbeitsstätten und Baustellen

Das ASchG unterscheidet grundsätzlich zwischen Arbeitsstätten, Baustellen sowie auswärtigen Arbeitsstellen. Die Thematik der Arbeitsstätten ist in der Arbeitsstättenverordnung (ASTV) näher geregelt, die der Baustellen in der Bauarbeiterschutverordnung (BauV).

Regelungsschwerpunkte: Brand- und Explosionsschutz (§ 25), Vorkehrungen zur Ersten Hilfe (§ 26), sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen (§§ 27 bis 29), Nichtraucher:innenschutz (§ 30), allgemeine Anforderungen an Arbeitsräume.

Bestehende Verordnungen: Arbeitsstättenverordnung (ASTV), Bauarbeiterschutverordnung (BauV), Elektroschutzverordnung (ESV)

3. Abschnitt: Arbeitsmittel

Arbeitsmittel sind alle Maschinen, Apparate, Geräte, Werkzeuge und Anlagen, die von Beschäftigten benutzt werden. Dieser Abschnitt sowie die Arbeitsmittelverordnung als Durchführungsbestimmung regeln die Auswahl, Aufstellung, richtige Benutzung inkl. Transport, Umbau, Instandhaltung etc. (siehe § 33 Abs. 1 ASchG) sowie die Prüfung und Wartung von Arbeitsmitteln. Es dürfen nur ordnungsgemäß in Verkehr gebrachte (in der Regel mit CE-Kennzeichnung versehene) und für die jeweilige Arbeit geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt und verwendet werden.

Bestehende Verordnung: Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)

4. Abschnitt: Arbeitsstoffe

Gefährliche Arbeitsstoffe sind explosionsgefährliche, brandgefährliche und gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe (z. B. giftig, ätzend, reizend) sowie biologische Arbeitsstoffe der Gruppe 2, 3 oder 4. Für Arbeitsstoffe besteht gemäß § 41 eine besondere Evaluierungspflicht, bei gekennzeichneten Arbeitsstoffen (z. B. Arbeitsstoffe nach dem ChemG) darf auf die Angaben des herstellenden Unternehmens zurückgegriffen werden.

Der § 42 ASchG regelt den Einsatz und das Verbot von gefährlichen Arbeitsstoffen und § 43 auf Grundlage von § 7 die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung. Des Weiteren sind Kennzeichnung, Verpackung und Lagerung (§ 44), die MAK- und TRK-Grenzwerte (§ 45), Messungen (§ 46) und das

Führen eines Verzeichnisses von exponierten Arbeitnehmern:Arbeitnehmerinnen (§ 47) geregelt.

Bestehende Verordnungen: Grenzwertverordnung (GKV), Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA), Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), Sprengarbeitenverordnung (SprengV), Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF) und Druckgaspackungslagerungsverordnung (DGPLV)



Richtiger Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

5. Abschnitt: Gesundheitsüberwachung

In diesem Abschnitt sind die Eignungs- und Folgeuntersuchungen (§ 49), die Untersuchungen bei Lärmwirkung (§ 50) sowie sonstige besondere Untersuchungen (§ 51), wie z. B. für Arbeiten unter besonders belastenden Bedingungen, geregelt.

Der Abschnitt enthält Bestimmungen über die Durchführung der Untersuchungen (§§ 52 und 55), die Überprüfung der Beurteilung (§ 53), die Bescheidpflicht (§ 54), die Ermächtigung der Ärzte:Ärztinnen (§ 56), die Kosten (§ 57) sowie die Pflichten der Arbeitgeber:innen im Rahmen der Gesundheitsüberwachung (§ 58).

Bestehende Verordnung: Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ)

6. Abschnitt: Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze

Arbeitsvorgänge und Arbeitsplätze müssen so vorbereitet bzw. gestaltet sein, dass ein wirksamer Schutz des Lebens und der Gesundheit der Beschäftigten gewährleistet wird. Belastungen wie Monotonie oder Zeitdruck müssen möglichst vermieden werden.

Der 6. Abschnitt enthält Regelungen über Alleinarbeitsplätze (§ 61 Abs. 6), für besondere Arbeiten erforderliche Fachkenntnisse (§§ 62 und 63), Handhabung von Lasten (§ 64), Lärm und sonstige Einwirkungen und Belastungen (§§ 65 und 66), Bildschirmarbeit (§§ 67 und 68) sowie persönliche Schutzausrüstung und Arbeitskleidung (§§ 69 bis 71).

Bestehende Verordnungen: Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V), Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV), Fachkenntnisnachweis-Verordnung (FK-V), Verordnung optische Strahlung (VOPST), Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V), Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF)

7. Abschnitt: Präventivdienste

Hier werden insbesondere die Tätigkeiten, Information und Beiziehung von SFK (§§ 76 und 77) und Arbeitsmedizinern:-medizinerinnen (§§ 81 und 82), die Aufzeichnungs- und Berichtspflicht (§ 84) und die Meldung von Missständen durch Präventivdienste (§ 86) geregelt.

Bestehende Verordnungen: Verordnung über die Fachausbildung von Sicherheitsfachkräften (SFK-VO), Verordnung über arbeitsmedizinische (AMZ-VO) und sicherheitstechnische Zentren (STZ-VO)

8. Abschnitt: Behörden und Verfahren

Dieser Abschnitt regelt die behördlichen und formalen Vorschriften zum ASchG: den Arbeitnehmerschutzbeirat (§ 91), die Arbeitsstättenbewilligung (§ 92) und Ausnahmen von der Bewilligung nach ASchG wie z. B. bei Betrieben nach der Gewerbeordnung (§ 93), weitere Genehmigungen und Verschreibungen sowie mögliche Ausnahmen (§§ 94 und 95), Zwangs- und Sicherungsmaßnahmen (§ 96), Meldepflichten (§§ 97 und 98), die Behördenzuständigkeit (§ 99) sowie Ausnahmen bei außergewöhnlichen Fällen (§ 100).

9. Abschnitt: Übergangsrecht, Aufhebung von Rechtsvorschriften

Ist eine bestimmte Verordnung zum ASchG noch nicht erlassen, so ist das Übergangsrecht heranzuziehen. Das heißt, bis zum Inkrafttreten der jeweiligen Verordnung gelten alte Rechtsvorschriften weiter, vor allem die Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung (AAV). Bei Erlass einer neuen Verordnung nach ASchG treten die jeweiligen (alten) Rechtsvorschriften außer Kraft. Das bedeutet, die AAV gilt nur dort noch, wo dies im 9. Abschnitt ASchG so geregelt ist.

10. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Im letzten Abschnitt des Gesetzes sind vor allem die Strafbestimmungen des § 130 wichtig.

Sonstige technische Arbeitsschutzvorschriften

Bundesbedienstetenschutzgesetz (B-BSG)

Dieses Gesetz zielt darauf ab, für Bundesdienststellen einen Bedienstetenschutz zu schaffen, der dem Arbeitsschutz gleichwertig ist und die einschlägigen europäischen Standards zum Arbeitnehmer:innenschutz umsetzt. Es gilt nicht in Betrieben des Bundes.

Das B-BSG entspricht sowohl im Aufbau als auch im Inhalt weitgehend dem ASchG.

Schutz der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Landes- und Gemeindebedienstetenschutzgesetze gelten nicht für die Beschäftigung in Betrieben des Landes, der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes. In diesen Betrieben gelten in der Regel das ASchG und dessen Durchführungsbestimmungen.

Während in den meisten Bundesländern die Vorschriften für Landes- und Gemeindebedienstete in sogenannten Bedienstetenschutzgesetzen zusammengefasst wurden, gibt es in Oberösterreich ein Gemeindebedienstetenschutzgesetz und ein Landesbedienstetenschutzgesetz.

Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Land- und Forstwirtschaft

Das Landarbeitsgesetz 1984 (LAG) und die Landarbeitsordnungen (LAO) regeln den Arbeitnehmer:innenschutz in der Land- und Forstwirtschaft. Zu den genannten Gesetzen bestehen entsprechende Durchführungsverordnungen (z. B. Bundes-Grenzwerteverordnung – B-GKV zum B-BSG).

3.3. Verwendungsschutzvorschriften

Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz

Zweck des Arbeitszeitgesetzes (AZG) ist die Verhinderung der übermäßigen Beanspruchung der Beschäftigten durch zu lange, ununterbrochene Arbeitszeiten. Das AZG sieht daher Höchstgrenzen der Tages- und Wochenarbeitszeit vor, beschränkt die Leistung von Überstunden, regelt die Einhaltung von Ruhepausen (innerhalb einer Tagesarbeitszeit) und Ruhezeiten (zwischen zwei Tagesarbeitszeiten). Weiters enthält das AZG Regelungen über gleitende Arbeitszeit, Nacharbeit, Teilzeitarbeit und Sonderbestimmungen für das Lenken von Kraftfahrzeugen.

Regelungsbereich des Arbeitsruhegesetzes (ARG) ist die Wochenend- und Feiertagsruhe, die Wochenruhe (als Ersatz für die Wochenendruhe) und die Ersatzruhe (anstelle der Wochenend-, Wochen- oder Feiertagsruhe).

Mutterschutzgesetz

Das Mutterschutzgesetz (MSchG) verfolgt den Zweck, Schwangere bzw. Wöchnerinnen und das ungeborene Kind durch Beschäftigungsverbote und -beschränkungen vor nachteiligen Folgen durch die Arbeitsleistung zu schützen.

Werdende Mütter haben eine Schwangerschaft, sobald sie ihnen bekannt ist, dem:der Arbeitgeber:in zu melden. Der:die Arbeitgeber:in wiederum hat die Schwangerschaft unverzüglich dem Arbeitsinspektorat zu melden.

Für Schwangere bestehen nach § 2a MSchG Beschäftigungsverbote, z. B. für das Heben von Lasten (über 5 kg), stehende Arbeiten, Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen oder bei Lärm.

Schwangere, deren Arbeitsplatz für werdende Mütter nicht geeignet ist, sind an einem mutterschutztauglichen Arbeitsplatz ohne Schmälerung des Entgeltes zu beschäftigen. Ist ein solcher nicht vorhanden, so ist die werdende Mutter unter Fortzahlung der Bezüge durch den:die Arbeitgeber:in von der Arbeit freizustellen.

Acht Wochen vor der voraussichtlichen Entbindung und acht Wochen nach der Entbindung besteht für Schwangere bzw. Wöchnerinnen ein absolutes Beschäftigungsverbot. Dieses Verbot kann durch ein Zeugnis eines:einer Amts- oder Arbeitsinspektionsarztes:-ärztin (Freistellungszeugnis) vorzeitig verlängert werden. Für die Zeit des absoluten Beschäftigungsverbotbes bezieht die Dienstnehmerin Wochengeld aus der gesetzlichen Krankenversicherung (voller Einkommensersatz).

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Das Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (KJBG) und die dazu erlassene Verordnung schützt Kinder (das sind Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr bzw. bis zur späteren Beendigung der Schulpflicht) und Jugendliche (das sind Personen nach Beendigung der Kindeseigenschaft bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) durch Beschäftigungsverbote und -beschränkungen vor Überforderung durch die Arbeit.

Für Jugendliche gelten gegenüber Erwachsenen strengere Schutzbestimmungen hinsichtlich Arbeitszeit, Ruhepausen, Ruhezeiten, Nachruhe sowie Sonn- und Feiertagsruhe. Für Jugendliche unter 16 Jahren bzw. Lehrlinge gilt ein Akkordarbeitsverbot.

Die Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche (KJBG-VO) enthält eine Vielzahl von Verboten und Beschränkungen.

Es wird auf die besondere Empfindlichkeit des Organismus der Jugendlichen und ihrer Psyche Rücksicht genommen. In dieser Verordnung werden taxativ die Arbeiten bzw. Maschinen angeführt, zu denen Jugendliche nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen herangezogen werden bzw. Zugang haben dürfen.

Von den Beschäftigungsverboten besteht wiederum eine Reihe von Ausnahmen, abhängig vom Lebensalter und/oder der bereits absolvierten Ausbildungsdauer. Ständige Aufsicht durch eine fachkundige Aufsichtsperson ist erforderlich.

Darüber hinaus kann das Arbeitsinspektorat weitere Arbeiten verbieten oder von Bedingungen abhängig machen.



4 Moderne Präventionsmethoden

4.1. Ermittlung und Beurteilung von Gefahren, Festlegung und Umsetzung von Maßnahmen

Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit sind keine statischen Zustände, sondern stetige Prozesse, die den Einsatz von qualifiziertem und motiviertem Personal sowie auch eine systematische Organisation basierend auf rechtlichen Vorschriften erfordern. Wie in anderen Managementbereichen ist auch im Bereich Sicherheit und Gesundheit in organisatorischer Hinsicht das Führen bestimmter Aufzeichnungen unumgänglich.

Zu den schriftlichen Aufzeichnungen gehören beispielsweise:

- Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (sog. Evaluierungsdokumente)
- Prüfbücher, Prüfaufzeichnungen
- Messprotokolle
- Aufzeichnungen über Eignungs- und Folgeuntersuchungen
- Aufzeichnungen über Unfälle und Berufskrankheiten

Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente spielen eine zentrale Rolle. Der Weg von der Gefahrenerkennung über die Gefahrenbeurteilung und Maßnahmensetzung bis zur Erstellung und Aktualisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente wird vereinfacht als Arbeitsplatzevaluierung oder Gefährdungsbeurteilung bezeichnet.

4.1.1. Rechtsgrundlagen

In den §§ 4 und 5 ASchG wird verlangt, die Gefahren im Zusammenhang mit der Arbeit zu ermitteln und zu beurteilen. In Folge sind Maßnahmen gegen festgestellte Gefahren festzulegen.

Der Prozess der Evaluierung und die (erfolgreiche) Umsetzung von Maßnahmen muss in den sogenannten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten“ dokumentiert werden. Unter „Gefahren“ sind einerseits Unfallgefahren (z. B. an Maschinen), andererseits Belastungsfaktoren wie z. B. ein schlecht eingerichteter Bildschirmarbeitsplatz, aber auch ganz allgemein eine schlechte oder ungünstige Gestaltung der Arbeitsaufgaben, der Art der Tätigkeiten, der Arbeitsumgebung, der Arbeitsabläufe sowie der Arbeitsorganisation zu verstehen.

Als Hilfestellung zur Durchführung der Evaluierung und Dokumentation wurden von der AUVA in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern rund 500 Musterevaluierungen entwickelt, die für bestimmte Arbeitsplätze, Maschinen und Tätigkeiten eine teilweise vorausgefüllte Dokumentation anbieten. Diese Dokumente müssen zwar noch an die spezifischen betrieblichen Verhältnisse angepasst werden, liefern aber eine gute Grundlage für die Evaluierung. Zu finden sind diese Evaluierungsdokumente über die Internetseite auva.at/evaluierung.

Grundsätzlich ist der:die Arbeitgeber:in selbst für die Durchführung der Evaluierung zuständig. Er:sie kann jedoch auch eine geeignete Person mit der Evaluierung beauftragen, wobei die Verantwortung jedoch in jedem Fall beim:bei der Arbeitgeber:in bleibt.

In der Praxis sind es sehr häufig Sicherheitsfachkräfte oder Arbeitsmediziner:innen, die die Evaluierung durchführen. Dies ist grundsätzlich möglich und sinnvoll; die Durchführung der Arbeitsplatzevaluierung darf auch in die Präventionszeit eingerechnet werden. In jedem Fall sind SFK, AM und der Betriebsrat bzw. die SVP der Evaluierung beizuziehen. Dieser Personenkreis hat auch das Recht der Einsichtnahme in die Evaluierungsdokumente. Die Mitarbeiter:innen der Präventionszentren der AUVA führen die Evaluierung zwar nicht für Sie durch, helfen und beraten aber gerne!

SVP sind eine wichtige Stütze bei der Ermittlung der Gefahren und Belastungen. Bieten Sie Ihre Mitarbeit an und vergessen Sie dabei nicht die wichtigsten Fachleute überhaupt – nämlich die Beschäftigten selbst.

4.1.2. Durchführung der Evaluierung

Nähere Informationen zur Evaluierung können dem Merkblatt M.plus 040 „Arbeitsplatzevaluierung“ der AUVA entnommen werden.

Eine Evaluierung läuft in folgenden Schritten ab:

Gefahrenermittlung:

Im ersten Schritt wird erhoben, ob und welche Gefahr für Gesundheit oder Sicherheit der Beschäftigten besteht. Als Grundlage für die Gefahrenermittlung können unterstützend Checklisten oder aber die Inhalte der jeweiligen Musterevaluierung eingesetzt werden.

Jede Gefahrenermittlung soll individuell durchgeführt werden. Versuchen Sie aber trotzdem von bereits gemachten Erfahrungen zu profitieren und nutzen Sie Informationsmöglichkeiten wie z. B. die Checklisten oder Musterevaluierungen von der Internetseite auva.at/evaluierung.

Grundlagen, Informationen, Messungen:

In einem nächsten Schritt werden zu den ermittelten Gefahren die näheren Umstände eruiert. Dies kann durch Erheben von Vorschriften wie Bescheiden, Normen, internen Vorgaben oder aber durch Messungen, Probenahmen oder die Befragung der Beschäftigten geschehen. In diesem Schritt wird die Grundlage für die Beurteilung der Gefahren gelegt.

Risikobeurteilung:

Die Beurteilung der gefundenen Gefährdungen und Belastungen nach ihrem Risiko für Sicherheit und Gesundheit ist die Entscheidungsgrundlage für die zu wählenden Maßnahmen. Es gilt: Je höher das Risiko, desto dringender ist dessen Beseitigung. In der Regel ist bei hohen Risiken auch mit mehr Aufwand und Kosten zu rechnen. Gesetzliche Mindestforderungen müssen in jedem Fall eingehalten werden – hier bedarf es keiner Risikobeurteilung.

Beachten Sie, dass die Evaluierung ein Instrument zur stetigen Verbesserung darstellt. Schwere Mängel oder eindeutig verbotene Zustände sind sofort zu beseitigen!

Für die Art der Risikobeurteilung gibt es keine rechtlichen Vorgaben, aber der Begriff „Risiko“ kann wie folgt definiert werden: Risiko ist eine Funktion der möglichen Schadensschwere und der Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens.

Festlegen und Durchführen von Maßnahmen:

Für die Organisation wird die Systematik der Evaluierung erst verwertbar, wenn auf Basis der ermittelten Verbesserungspotenziale Maßnahmen gefunden und umgesetzt werden.

Diese können je nach Problemfall technisch, organisatorisch und/oder personenbezogen sein. In jedem Fall ist eine Beseitigung von Gefahren dem Setzen von technischen oder organisatorischen Schutzmaßnahmen vorzuziehen, wobei letztere wiederum Vorrang vor rein personenbezogenen Maßnahmen haben. Es gilt grundsätzlich die folgende Reihenfolge der Maßnahmen:

Beseitigung der Gefahrenquelle	  
2. technische/organisatorische Schutzmaßnahmen	 
3. personenbezogene Maßnahmen (PSA, Schulung)	

Die jeweils nachfolgende Maßnahme kommt dann zum Tragen, wenn die Umsetzung der vorangehenden Maßnahme nicht möglich ist oder nicht ausreicht.

Die Evaluierung ist kein einmaliger Prozess, sondern muss laufend wiederholt und aktualisiert werden!

4.1.3. Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente

Arbeitgeber:innen sind verpflichtet, in einer der Anzahl der Beschäftigten und den Gefahren entsprechenden Weise die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung schriftlich festzuhalten (Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente). Soweit dies aus Gründen der Gefahrenverhütung erforderlich ist, ist diese Dokumentation arbeitsplatzbezogen vorzunehmen.

Auf der Internetseite auva.at/evaluierung werden teilweise vorausgefüllte Dokumente („Musterevaluierungen“) für rund 500 Arbeitsplätze angeboten. Diese Dokumente stellen eine Grundlage für die persönlichen Evaluierungsdokumente dar.

4.2. Information und Unterweisung

Jeder:jede Beschäftigte hat das Recht zu erfahren, mit welchen Risiken seine:ihre Arbeit verbunden ist und wie diese minimiert werden können. Besonders zu Beginn einer neuen Tätigkeit ist das Gefahrenpotenzial sehr hoch. Unterweisung und Training sind wesentliche Elemente einer erfolgreichen Eingliederung in das Unternehmen.

Mit der Zeit werden selten benötigte Anweisungen vergessen oder es bilden sich unsichere Verhaltensweisen aus (aus Bequemlichkeit, Zeitersparnis, durch Nachahmung etc.). Daher müssen Unterweisungen wiederholt durchgeführt werden.

„Wenn alles schläft und einer spricht, so nennt man dieses Unterrichten.“ Dieser spöttische Spruch aus Schulzeiten hat leider auch bei Unterweisungen oft noch Gültigkeit. Versuchen Sie daher, Unterweisungen anschaulich und spannend zu gestalten. Fragen Sie nach Erfahrungen, Ereignissen und Beinaheunfällen. Wenn möglich, trainieren Sie das Besprochene direkt vor Ort.

Rechtsgrundlagen

Nach § 12 ASchG sind Arbeitgeber:innen verpflichtet, für ausreichende Information der Beschäftigten über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Diese Information muss sie in die Lage versetzen, durch eine angemessene Mitwirkung zu überprüfen, ob die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden. Sie muss während der Arbeitszeit erfolgen.

Bei Bedarf sind den Arbeitnehmern:Arbeitnehmerinnen geeignete Informationsunterlagen zur Verfügung zu stellen (Bedienungsanleitungen, Beipacktexte, Gebrauchsanweisungen, Sicherheitsdatenblätter etc.).

Der Begriff „Unterweisung“ (§ 14 ASchG) beinhaltet im Unterschied zur Information vor allem verhaltens- und handlungsbezogene Anweisungen und ist vorwiegend als Schulung bzw. Training zu verstehen. Die Unterweisung muss auf den Arbeitsplatz und den Aufgabenbereich des:der Beschäftigten ausgerichtet sein. Sie muss an die Entwicklung der Gefahrenmomente und an die Entstehung neuer Gefahren angepasst sein. Die Unterweisung muss auch die bei absehbaren Betriebsstörungen, Wartungen oder Reparaturen zu treffenden Maßnahmen umfassen.

Nach § 14 ASchG sind Arbeitgeber:innen verpflichtet, für eine ausreichende Unterweisung der Beschäftigten zu den Themen Sicherheit und Gesundheitsschutz zu sorgen. Die Unterweisung muss während der Arbeitszeit und nachweislich erfolgen. Das bloße Verlangen einer Unterschriftsleistung als Unterweisungsnachweis ist auf jeden Fall zu wenig.

Bei Bedarf sind für die Unterweisung geeignete Fachleute heranzuziehen. Zwar sind die Arbeitgeber:innen (Vorgesetzten) für die Durchführung verantwortlich, es können aber zur Unterstützung z. B. Sicherheitsfachkräfte, Arbeitsmediziner:innen, SVP oder externe Berater:innen herangezogen werden.

Unterweisung und Information müssen dem Erfahrungsstand der Beschäftigten angepasst sein und in verständlicher Form erfolgen. Sie müssen vor Aufnahme der Tätigkeit erfolgen und regelmäßig wiederholt werden, insbesondere bei Änderungen des Arbeitsablaufes oder nach Unfällen, Beinaheunfällen oder unsicheren Handlungen.

Für Beschäftigte, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, haben Unterweisung und Information in ihrer Muttersprache oder in einer sonstigen, für sie verständlichen Sprache zu erfolgen. Arbeitgeber:innen haben sich zu vergewissern, dass die Arbeitnehmer:innen die Unterweisung und Information verstanden haben.

Weitere Forderungen und Angaben sind in den §§ 12 und 14 ASchG enthalten. Spezielle Unterweisungspflichten sind insbesondere in folgenden Rechtsquellen zu finden:

- § 7 Kennzeichnungsverordnung (KennV)
- § 154 Bauarbeiterschutverordnung (BauV)
- § 13 Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V)
- § 5 Arbeitsmittelverordnung (AM-V)
- § 18 Grenzwertverordnung (GKV)
- § 12 Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA)
- § 6 Verordnung explosionsfähige Atomsphären (VEXAT)
- § 7 Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)
- § 8 Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV)
- § 6 Verordnung optische Strahlung (VOPST)
- § 8 Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF)
- § 32 Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung (EisbAV)

Nach dem Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen (§ 24 KJBG) bestehen zusätzlich besondere Anforderungen hinsichtlich der Unterweisung.

4.3 Prüfpflichten und Prüfnachweise

Gebäude, Maschinen, persönliche Schutzausrüstungen etc. sind stetigem Verschleiß und Abnutzung ausgesetzt. Hat dies Einfluss auf die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten, sind regelmäßige Überprüfungen durchzuführen (siehe auch Kapitel 11.4). Je nach Gefährdungspotenzial, das vom jeweiligen prüfpflichtigen Objekt ausgeht, sind die Prüfpflichten zeitlich und inhaltlich unterschiedlich streng geregelt.

Die Überprüfungen in bestimmten zeitlichen Intervallen werden als wiederkehrende Überprüfungen bezeichnet. Für ortsveränderliche Arbeitsmittel (z. B. Baukrane) gibt es den Fall der „Prüfung nach Aufstellung“. Weiters können Abnahmeprüfungen vor einer erstmaligen Verwendung und Prüfungen nach besonderen Ereignissen (z. B. Blitzschlag, Stromausfall, Umstürzen eines Arbeitsmittels) vorgesehen sein.

Prüfpflichten mit Bezug zur Arbeitssicherheit finden sich in vielen bundes- oder landesrechtlichen Bestimmungen, z. B. im ArbeitnehmerInnenschutzrecht, Kesselrecht, Elektrotechnikrecht, Baurecht, Chemikalienrecht, Umweltrecht oder dem Gewerbeamt.

Es gibt Prüfpflichten für:

- Arbeitsstätten (Brandschutzeinrichtungen, Fluchtweeinrichtungen, Erste-Hilfe-Einrichtungen, Belüftungs- und Absaugeinrichtungen, Aufzüge, Elektrische Anlagen, Blitzschutz, Explosionsschutzeinrichtungen etc.)
- Arbeitsmittel (Automatiktüren und -tore, Krane, Stapler und ähnliche Transportmittel, Pressen, Stanzen, Hebezeuge, Druckbehälter, Gasanlagen, Kälteanlagen, Atemschutzgeräte etc.)
- persönliche Schutzausrüstung (Atemschutzgeräte, Absturzsicherungen etc.)
- Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten (nach VbF 2023)

Im Internet finden Sie unter [auva.at/evaluierung](https://www.auva.at/evaluierung) unter „Infosammlung“ und „Prüfpflichten“ eine Übersicht über die Prüfpflichten nach dem ASchG!

Fachkenntnisse der Prüfenden und Prüfungsdokumente

Je nach Gefahrenpotenzial ist auch der Kreis der zugelassenen Prüfenden geregelt. Es muss in der jeweiligen Rechtsvorschrift nachgelesen werden, wer die Prüfungen durchführen darf. Üblicherweise gehören Ziviltechniker:innen einschlägiger Fachgebiete, insbesondere für Maschinenbau oder Elektrotechnik, zugelassene Prüfstellen und akkreditierte Prüf- und Überwachungsstellen zum Kreis der zugelassenen Prüfenden.

Ebenso können technische Büros einschlägiger Fachgebiete und sonstige geeignete fachkundige Personen (auch betriebsintern) bestimmte Prüfungen durchführen. Grundsätzlich gilt, dass die erforderliche Qualifikation der Prüfenden mit dem Maß der möglichen Gefährdung bei Versagen des Prüfobjektes steigt.

Für viele der angeführten Prüfungen werden im jeweiligen Rechtstext inhaltlich konkret definierte Aufzeichnungen und Prüfberichte verlangt. Aber auch in den anderen Fällen ohne Forderung einer schriftlichen Dokumentation im Rechtstext muss der Nachweis der durchgeführten Prüfung erbracht werden können.

Verschaffen Sie sich einen Überblick der Prüfpflichten in Ihrem Bereich. Gute Organisation und Dokumentation der Überprüfungen senken Kosten, verringern Gefahrenpotenziale und schaffen Rechtssicherheit.

4.4 Messtechnik in der Arbeitssicherheit

Messungen sind im Bereich des Arbeitsschutzes dann zielführend, wenn dadurch Belastungsfaktoren objektiviert werden können, wie dies etwa bei Lärm oder gefährlichen Arbeitsstoffen in der Luft der Fall ist.

Es sind Messvorschriften für Arbeitsstoffe, Lärm, Vibrationen, Klimawerte (Lufttemperatur, Luftgeschwindigkeit, Luftfeuchtigkeit), Beleuchtung, Strahlung, Wirksamkeit von Absaugungen und vor deren Einsatz für Atemfiltergeräte geregelt. Darüber hinaus existieren für bestimmte Bereiche (z. B. Bergbau, Tiefbau, Weinkeller) spezielle Vorschriften.

In der Praxis werden Messungen von Arbeitsstoffen und Lärmessungen am häufigsten durchgeführt.

Messungen von Arbeitsstoffen

Regelmäßige Messungen von Arbeitsstoffen sind durchzuführen, wenn

- für einen bestimmten Arbeitsstoff ein MAK-Wert (MAK = Maximale Arbeitsplatz-Konzentration) oder ein TRK-Wert (TRK = Technische Richt-Konzentration) festgelegt ist und sein Auftreten am Arbeitsplatz nicht sicher auszuschließen ist;
- ein explosionsgefährlicher oder brandgefährlicher Arbeitsstoff in möglicherweise gefährlicher Konzentration in Verwendung steht.

Messungen dürfen nur von fachkundigen Personen und mit geeigneten Messgeräten und Einrichtungen durchgeführt werden.



Das richtige Messgerät für eine korrekte Messung

Messungen von Lärm

Kann eine Lärmgefährdung für Beschäftigte nicht ausgeschlossen werden (das heißt, wird der Auslösewert von 80 dB oder der Expositionsgrenzwert von 85 dB überschritten), so sind in regelmäßigen Zeitabständen Messungen des Lärms durchzuführen.

Auch diese Messungen dürfen nur von fachkundigen Personen und mit geeigneten Messgeräten durchgeführt werden.



Schallpegelmessgeräte unterschiedlicher Ausführung



5 Managementsysteme in der Prävention

Einleitend kann gesagt werden, dass Managementsysteme im Arbeitsschutz keine gesetzlich vorgeschriebene Verpflichtung, sondern eine freiwillige Maßnahme sind, mit der die Organisation der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz im Betrieb einen hohen Stellenwert beimisst.

Galt vielerorts bisher der Standpunkt, dass Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz wenigen Fachkundigen innerhalb einer Organisation zu übertragen und von der Organisationsleitung als untergeordnete Aufgabe zu betrachten seien, so ist man inzwischen zur Überzeugung gelangt, dass diese Themen integrale Bestandteile des betrieblichen Erfolges sind.

Dies führt weg von einer in die Vergangenheit gerichteten Reaktion auf Probleme, die durch die Konzentration auf die Einhaltung von Vorschriften und deren Kontrolle durch die Behörden geprägt war, hin zu einem vorsorgend agierenden Verhalten im Sinn einer Managementaufgabe.

Ausgelöst durch internationale Bestrebungen zur Harmonisierung im Arbeitsschutz wurde eine internationale Norm (ISO 45001) entwickelt. Zusätzlich existieren auf internationaler Ebene eine Reihe von Managementsystemen unterschiedlichsten Differenzierungsgrades, die auch für die Organisation des Arbeitnehmer:innenschutzes eingesetzt werden können.

Zur kontinuierlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit wurde durch die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) ein Leitfaden für Arbeitsschutzmanagementsysteme (AMS) entwickelt (ILO-OSH 2001). Das Grundkonzept des ILO-Leitfadens für AMS und insbesondere sein prozessorientierter Aufbau finden sich im nationalen Leitfaden für AMS wieder.

Der nationale Leitfaden ist als Rahmenkonzept und Handlungsorientierung zu verstehen.

Im Folgenden wird ein kurzer Überblick über bestehende Managementsysteme ohne Anspruch auf Vollständigkeit geboten.

5.1. Österreichischer Leitfaden für Sicherheits- und Gesundheits-Managementssysteme (Ö-SGMS)

Der Leitfaden wurde 2004 vom damaligen Arbeits- und Wirtschaftsministerium, konkret dem Zentralarbeitsinspektorat, unter Einbeziehung der Sozialpartner herausgegeben. Die Anwendung des österreichischen Leitfadens für Sicherheits- und Gesundheits-Managementssysteme (Ö-SGMS) stellt eine Möglichkeit dar, Sicherheit und Gesundheitsschutz in die Aufbau- und Ablaufprozesse von Organisationen zu integrieren. Die Einführung von Sicherheits- und Gesundheitsmanagementssystemen bleibt auch zukünftig freiwillig und ohne Zwang zur Zertifizierung.

5.2. ISO 45001: Arbeitssicherheits- und Gesundheitsschutzmanagement als Norm

Mit den Normen im Wandel rückte auch die Gesundheit und Sicherheit als Managementsystem für Unternehmen vor: Aus der vormaligen Norm BS OH-SAS 18001 wurde die Norm ISO 45001.

Mit der Ersetzung der alten Norm erfolgt neben der Erweiterung der Prozessorientierung eine Anpassung an die Anforderungen von heutigen, modernen Managementsystemen und Technologien. Die Anwendbarkeit für Organisationen aller Art wird erhöht. Der risikobasierte Ansatz wird integriert und eine gemeinsame Struktur für ISO-Managementsystem-Normen geschaffen. Die wichtigsten Inhalte und Ziele der Norm sind:

- Risikomanagement: Identifikation, Bewertung und Minimierung von Risiken am Arbeitsplatz, um Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen zu verhindern
- Kontinuierliche Verbesserung: Förderung einer Kultur der kontinuierlichen Verbesserung in Bezug auf Sicherheit und Gesundheitsschutz
- Führung und Verpflichtung: Einbindung der obersten Führungsebene in die Verantwortung für den Arbeits- und Gesundheitsschutz

- Mitarbeiter:innenbeteiligung: aktive Beteiligung der Mitarbeiter:innen an der Entwicklung und Umsetzung von Sicherheits- und Gesundheitsmaßnahmen
- Rechtliche Anforderungen: Sicherstellung der Einhaltung aller relevanten gesetzlichen und anderen Anforderungen
- Notfallvorsorge und -reaktion: Planung und Vorbereitung auf Notfälle, um schnelle und effektive Reaktionen zu gewährleisten

Diese Norm hilft Unternehmen, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen und die Effizienz und Produktivität zu steigern.

5.3. SCC – Sicherheits-Certifikat-Contractoren

SCC (Sicherheits-Certifikat-Contractoren) ist ein zertifizierbares Arbeitsschutzmanagementsystem und vereint Belange aus Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz (SGU). Es wurde in der Petrochemie für Unternehmen entwickelt, die als Contractoren tätig werden wollen. Es ist jedoch kein prozessorientiertes Managementsystem im eigentlichen Sinn, sondern eher eine Prüfung, ob ein funktionierendes System existiert.

Das SCC-Regelwerk enthält u. a. die SCC- und SCP-Checklisten. In diesen Checklisten sind die Anforderungen an ein SGU-Managementsystem zur Erlangung einer Zertifizierung nach SCC bzw. SCP (Sicherheits-Certifikat-Personaldienstleister:innen) festgelegt. Erläuterungen zu speziellen Anforderungen sind in weiteren normativen Dokumenten beschrieben. Die Pflege des SCC-Regelwerks obliegt dem Sektorkomitee SCC, das in Österreich 1998 gegründet wurde und im Fachverband der Mineralölindustrie der Wirtschaftskammer Österreich situiert ist.

5.4. Das AUVA-Gütesiegel „sicher und gesund arbeiten“

Die Sicherheit und Gesundheit von Beschäftigten sind nicht nur das Anliegen der AUVA, sondern natürlich auch von Unternehmen. Viele Betriebe zeichnen sich hier durch besonders hohes Engagement aus – Engagement, das die AUVA auch entsprechend honorieren möchte. Zu diesem Zweck wurde das AUVA-Gütesiegel „sicher und gesund arbeiten“ geschaffen. Das Gütesiegel ist eine Auszeichnung für Betriebe, Vereine und Organisationen, die im Arbeitsschutz besonderen Einsatz zeigen. Es dient als Erkennungsmerkmal für Betriebe, die sichere und gesunde Arbeitsbedingungen nachweislich umgesetzt haben und dem Thema Arbeitsschutz höchste Aufmerksamkeit widmen.

Es ist für Unternehmen aller Branchen und Größen gedacht, die bereits ein hohes Niveau im Arbeitsschutz erreicht haben und dieses sichtbar machen möchten.

Vorteile für die Unternehmen:

- Das Gütesiegel macht ihr Engagement auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes sichtbar.
- Es stärkt das Image und die Marke als Arbeitgeber:in nach außen.
- Es bildet Bewusstsein nach innen und macht Maßnahmen für Mitarbeiter:innen greifbarer.
- Es kann für Marketingzwecke eingesetzt werden.
- Es zeigt potenziellen Bewerber:innen, dass der Schutz am Arbeitsplatz im Unternehmen ernst genommen wird.

Vorteile für die Beschäftigten:

- Die laufende Auseinandersetzung mit dem Thema Sicherheit und Gesundheit minimiert Risiken und optimiert die Arbeitsbedingungen.
- Es steht außer Zweifel, dass Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz höchste Priorität haben.

Worauf kommt es an? Das AUVA-Gütesiegel nimmt jene Kriterien und Abläufe im Unternehmen unter die Lupe, die eine wesentliche Rolle für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz einnehmen.

Dies sind:

- interne und externe Kommunikation
- Rechtskonformität
- verantwortliche Personen im Unternehmen
- Arbeitsplatzevaluierung/Gefährdungsbeurteilung
- Qualifikation und Unterweisung
- Prüfpflichten
- Reparatur und Wartung
- Beschaffung
- Koordination von Externen
- überlassene Arbeitskräfte
- besonders zu berücksichtigende Personengruppen
- Umgang mit kritischen Ereignissen
- Untersuchungen

Basis für die Erlangung des AUVA-Gütesiegels stellt die Bestandsaufnahme des Unternehmens dar. Die nachfolgende Begutachtung durch die AUVA ermittelt die zielgerichtete und strukturierte Organisation und Umsetzung des Unternehmens im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz. In Kombination mit einem organisatorischen Grundkonzept ergibt sich so ein Gesamtbild, in welchem Maße dies bereits erfolgt ist.

5.5. Vision Zero

Unter Vision Zero ist ein von der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) entwickelter Präventionsansatz zu verstehen, der die Entwicklung und Stärkung einer umfassenden Präventionskultur in Betrieben zum Ziel hat. Anhand von sieben „Golden Rules“ sollen der Erfolg der Unternehmen, die Qualität von Arbeit und Produktion sowie die Motivation der Beschäftigten im Sinne von Sicherheit und Gesundheitsschutz gefördert werden. Vision Zero versteht sich als Präventionsstrategie, die sich mit Ergebnissen belegen lässt und auf rechtlich-moralischen Werten basiert.

Die „Seven Golden Rules“ von Vision Zero sind:

1. Leben Sie Führung – zeigen Sie Flagge
2. Gefahr erkannt – Gefahr gebannt
3. Ziele definieren – Programm aufstellen
4. Gut organisiert – mit System
5. Maschinen, Technik, Anlagen – sicher und gesund
6. Wissen schafft Sicherheit
7. In Menschen investieren – Motivieren durch Beteiligung

5.6. Safety II

Die klassische und bekannte Prävention hat einen defensiven Ansatz: Arbeitsunfälle und schädigende Belastungsfaktoren, die zu Erkrankungen führen können, müssen vermieden werden. Safety II verfolgt einen anderen Ansatz: Es wird der Fokus auf die alltägliche Arbeit und darauf, wie sie erfolgreich und sicher funktioniert, gerichtet. Im Normalfall gelingt es, auch unter dynamischen Arbeitsbedingungen, durch Anpassungen reibungslose Abläufe komplexer soziotechnischer Systeme zu gewährleisten. Der Mensch und die Möglichkeiten, Arbeitsbedingungen zu adaptieren, werden somit als wichtige und notwendige Ressourcen für die „Resilienz des Systems“ gesehen.

Für die proaktive Gestaltung von Arbeitssicherheit ist es in Folge unabdingbar, Licht auf das Alltagshandeln zu werfen und sich mit den tatsächlichen Arbeitsabläufen („work as done“) – ergänzend zu vorgestellten, geplanten („work as imagined“) oder vorgeschriebenen („work as prescribed“) Arbeitsabläufen – zu befassen.

Ein Verfahren, mit dem die Analyse und Gestaltung komplexer Arbeitssysteme und Arbeitsprozesse untersucht werden kann, ist die „Functional Resonance Analysis Method – FRAM“ (FRAM), mit der „work as imagined“ und „work as done“ entwickelt, dargestellt und in Folge optimiert werden können. Derartige Analysen sollen dazu beitragen, die Arbeitssicherheit zu erhöhen und Prozesse zu optimieren.



6 Schritte und Maßnahmen nach Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

6.1 Begriff Arbeitsunfall

Arbeitsunfälle sind Unfälle, die sich im örtlichen, zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung ereignen. Zu den Arbeitsunfällen zählen auch Unfälle, die sich auf einem mit der Beschäftigung zusammenhängenden Weg zur oder von der Arbeits- oder Ausbildungsstätte ereignen.

Verbotenes Handeln schließt die Annahme eines Arbeitsunfalls in der sozialen Unfallversicherung nicht aus.

6.2 Begriff Berufskrankheit

Berufskrankheiten im sozialversicherungsrechtlichen Sinn sind derzeit 73 entschädigungspflichtige Berufskrankheiten, die in Anlage 1 zum § 177 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) – Liste der Berufskrankheiten – aufgezählt sind.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Berufskrankheit ist wie bei den Arbeitsunfällen immer ein zeitlich-örtlich-ursächlicher Zusammenhang. Der Kausalitätsbegriff wird streng angewandt. Bestimmte Berufskrankheiten werden auch nur in bestimmten Betrieben anerkannt (z. B. der „Graue Star“ nur bei Beschäftigten in der Glasverarbeitung).

Die Anzahl der jährlich neu anerkannten Berufskrankheiten beträgt etwa 1.200 Fälle. Seit Jahren ist die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit (BK 33) die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit in Österreich. Berufsbedingte Hauterkrankungen (BK 19) haben in den letzten Jahren anteilmäßig stark zugenommen.

6.3 Folgen und Maßnahmen

Arbeitgeber:innen müssen außergewöhnliche Ereignisse wie das Auftreten von Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten bereits in der Planung einer Arbeitsstätte berücksichtigen.

Sie müssen sowohl die technische Infrastruktur (Erste-Hilfe-Kästen, Augenspülflaschen, Notrufsysteme etc.), die organisatorischen Voraussetzungen (ausreichende Zahl von betrieblichen Ersthelfern:-helferinnen, Brandschutzplan, Notfallplan etc.) als auch die persönlichen Voraussetzungen (Schulung aller beteiligten Personen etc.) für den Umgang mit diesen Ereignissen schaffen.

Natürlich steht am Beginn der nötigen Schritte die medizinische Versorgung der verunfallten Person. Erste-Hilfe-Ausrüstung muss vorhanden und zugänglich sein.

Achten Sie auf eine ausreichende Zahl von ausgebildeten Ersthelfern:-helferinnen. Berücksichtigen Sie dabei den Schichtbetrieb und entlegene Arbeitsplätze. Stellen Sie sich auch die Frage, wer die Ersthelfenden versorgt, wenn diese verunglücken.

Arbeitnehmer:innen müssen nach dem ASchG jeden Arbeitsunfall und jedes Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte, unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder sonst dafür zuständigen Personen melden.

Führt der Unfall zu keiner Arbeitsunfähigkeit oder dauert diese nicht länger als drei Tage, muss er nur innerbetrieblich dokumentiert werden.

Arbeitgeber:innen und sonstige meldepflichtige Personen haben nach § 363 ASVG jeden Arbeitsunfall, durch den eine unfallversicherte Person getötet oder mehr als drei Tage völlig oder teilweise arbeitsunfähig geworden ist, binnen fünf Tagen dem:der zuständigen Träger:in der Unfallversicherung zu melden. Auf die gleiche Weise haben meldepflichtige Personen die Berufskrankheit eines:einer Unfallversicherten binnen fünf Tagen nach dem Beginn der Krankheit dem:der zuständigen Träger:in der Unfallversicherung zu melden. Da Arbeitgeber:innen mangels medizinischer Fachkenntnisse Berufskrankheiten üblicherweise kaum erkennen können, wurde gesetzlich zusätzlich eine Meldeverpflichtung für Ärzte:Ärztinnen geregelt.

Am einfachsten geschieht die Meldung anhand von Formularen, die von den zuständigen Unfallversicherungsträgern/-trägerinnen von deren Internetseiten geladen werden können. Die Meldung erfolgt dann ebenfalls online.

Tödliche und schwere Arbeitsunfälle müssen Arbeitgeber:innen nach § 98 ASchG unverzüglich dem Arbeitsinspektorat melden, sofern nicht eine Meldung an die Sicherheitsbehörden erfolgte. Ein schwerer Arbeitsunfall liegt beispielsweise bei Knochenbruch, Öffnung einer Körperhöhle und schwerer Gehirnerschütterung vor oder wenn die Gesundheitsschädigung oder Arbeitsunfähigkeit voraussichtlich länger als 24 Tage dauern wird.

Daneben gibt es noch eine Reihe von weiteren Meldeverpflichtungen wie etwa:

- nach gefährlichen Ereignissen in Bergbaubetrieben gemäß Mineralrohstoffgesetz (MinroG)
- bei Personenschädigung durch elektrischen Strom gemäß Elektrotechnikgesetz (ETG)
- bei Ereignissen mit gefährlichen Gütern nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBG)
- bei Kontaminationen nach dem Strahlenschutzgesetz (StrSchG) etc.

Unfälle und Krankheiten stellen eine schmerzliche, oft tragische Abweichung vom regulären Betriebsgeschehen dar. Sie haben nur einen „Vorteil“: Man kann daraus lernen! Die Analyse der Ursachen und das Setzen von Maßnahmen, zum Beispiel im Zuge der Arbeitsplatzevaluierung, stellen wesentliche Schritte am Weg zum sicheren und gesunden Arbeitsplatz dar.

Im Gesetz ist dies im § 4 ASchG unter „Ermittlung und Beurteilung von Gefahren“ festgeschrieben: Eine Überprüfung und erforderlichenfalls Anpassung der Evaluierung hat insbesondere zu erfolgen nach Unfällen (Arbeitsunfällen, Beinaheunfällen, Störfällen) und bei Auftreten von Erkrankungen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese arbeitsbedingt sind.

Ein sehr wirksames Werkzeug zur Verhinderung von Unfällen stellt die Analyse von Beinaheunfällen dar. Da auf einen tatsächlichen Arbeitsunfall zwischen 10 und 100 Beinaheunfälle kommen, ist ein frühzeitiges Agieren nach Beinaheunfällen – bevor wirklich etwas passiert – absolut wichtig. Ihre Auswertung gelingt unbeschwerter, da kein konkreter Körperschaden zu untersuchen ist.



7 Verantwortlichkeiten im Arbeitnehmer:innen-schutz

7.1 Allgemeines

Vorschriften zum Arbeitsschutz richten sich vor allem an Arbeitgeber:innen als verantwortliche Instanz für die Einrichtung und Aufrechterhaltung einer funktionierenden Sicherheits- und Gesundheitsinfrastruktur. Der:die Arbeitgeber:in kann diese Verantwortung auch (verwaltungsstrafrechtlich) delegieren. Die so eingesetzten Verantwortlichen bezeichnet man nach § 9 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) bzw. § 23 Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) als verantwortliche Beauftragte.

Die Beschäftigten wiederum sind rechtlich verpflichtet, die vom:von der Arbeitgeber:in gebotene Infrastruktur anzunehmen und anzuwenden.

Die Übertretung von Bestimmungen zum Arbeitsschutz steht unter Strafsanktion (Verwaltungsstrafrecht, gerichtliches Strafrecht) und verursacht unter bestimmten Voraussetzungen eine Schadenersatzpflicht. Hierbei kommen direkte Ersatzansprüche der geschädigten Person und Regressansprüche der Sozialversicherung in Betracht.

7.2 Verwaltungsstrafrecht

Verwaltungsstrafen sind im § 130 ASchG zusammengefasst und richten sich an verschiedene Personengruppen, vor allem jedoch an Arbeitgeber:innen. Ist der:die Arbeitgeber:in keine natürliche Person, so gilt als Arbeitgeber:in jene Person, die zur Vertretung des Unternehmens nach außen berufen ist (z. B. der:die Vorstand:Vorständin einer Aktiengesellschaft, die handelsrechtlich geschäftsführende Person einer GmbH, der:die Geschäftsführer:in).

Arbeitgeber:innen können sich von ihrer verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung entlasten, indem sie verantwortliche Beauftragte nach § 9 VStG und § 23 ArbLG bestellen. Voraussetzung für eine solche Beauftragung ist, dass es sich bei der beauftragten Person um einen:eine sogenannten:sogenannte „leitenden Angestellten:leitende Angestellte“ handelt, dem:der maßgebliche Führungsaufgaben eigenverantwortlich übertragen sind (z. B. Prokurist:in etc.). Diese Person muss die Befugnis haben, Missstände auf dem Gebiet des Arbeitnehmer:innenschutzes eigenverantwortlich zu beseitigen.

Verantwortliche Beauftragte müssen für eine rechtswirksame Bestellung dem zuständigen Arbeitsinspektorat schriftlich mit einem Zustimmungsnachweis der betroffenen Person gemeldet werden.

Arbeitnehmer:innen treffen Verwaltungsstrafen, wenn sie trotz Aufklärung und schriftlicher Aufforderung durch den:die Arbeitgeber:in oder die Arbeitsinspektion ihre Pflichten nicht erfüllen.

Für die Verhängung einer Verwaltungsstrafe reicht allein die schuldhafte Übertretung gesetzlicher Bestimmungen. Es muss noch kein Schaden (z. B. Arbeitsunfall, Berufskrankheit etc.) aufgetreten sein.

Strafen im Verwaltungsstrafrecht sind vor allem Geldstrafen. Nach dem ASchG betragen Geldstrafen für Arbeitgeber:innen zwischen EUR 166 und EUR 8.324 (im Wiederholungsfall zwischen EUR 333 und EUR 16.659) und für Arbeitnehmer:innen bis zu EUR 250 (im Wiederholungsfall bis zu EUR 413).

7.3 Gerichtliches Strafrecht

Unternehmen

Seit dem Jahr 2006 sind nicht mehr nur natürliche Personen von gerichtlichen Strafsanktionen bedroht, sondern durch das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz auch Verbände (z. B. der Staat, wenn er privatwirtschaftlich tätig wird, Aktiengesellschaften, Vereine etc.).

Ein Unternehmen treffen gerichtliche Strafsanktionen, wenn eine Straftat zugunsten des Unternehmens begangen wurde oder Unternehmenspflichten (z. B. Pflicht zur Einhaltung von Arbeitnehmer:innenschutzvorschriften)

verletzt wurden; weiters, wenn die Straftat von einer Person mit Entscheidungsbefugnis (z. B. Mitglied der Geschäftsführung, Vorstand:Vorständin) begangen wurde; schließlich, wenn die Straftat von (wenn auch namentlich nicht bekannten) einzelnen Mitarbeitern:Mitarbeiterinnen begangen wurde und durch ein Organisationsverschulden des Unternehmens ermöglicht oder erleichtert wurde.

Durch das Unternehmensstrafrecht ist eine Sanktionsverhängung gegen Unternehmen, entscheidungsbefugte Personen und Mitarbeiter:innen nebeneinander möglich.

Arbeitgeber:innen

Der:die Arbeitgeber:in hat die Einhaltung der Regelungen zum Arbeitsschutz zu garantieren („Garantenstellung“) und haftet für schuldhaft verursachte Mängel in der Sicherheits- und Gesundheitsschutzinfrastruktur. Daher wird auch in gerichtlichen Strafverfahren oft der:die Arbeitgeber:in zur Verantwortung gezogen.

Führungskräfte als Bevollmächtigte des:der Arbeitgebers:Arbeitgeberin haben ebenfalls „Garantenstellung“. Sie sind als Arbeitnehmer:in in dem Bereich, in dem sie Weisungsbefugnis haben, auch für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich.

Arbeitnehmer:innen

Alle Beschäftigten haften, unabhängig von der Weisungsbefugnis, im gerichtlichen Strafverfahren für die Schaffung von Gefahrensituationen („Ingerenzpflicht“).

Strafsanktionen

Gerichtliche Strafsanktionen werden dann verhängt, wenn durch die Übertretung von Arbeitnehmer:innenschutzvorschriften schuldhaft ein gerichtlich strafbarer Tatbestand verwirklicht wird. Beim Arbeitsunfall sind dies beispielsweise die Tatbestände der fahrlässigen Körperverletzung (Haftstrafe bis 6 Monate oder 360 Tagessätze) oder der fahrlässigen Tötung (Haftstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen).

Abhängig vom Strafraumen und vom Grad des Verschuldens kann die Geldstrafe zwischen 2 und 360 Tagessätzen für natürliche Personen betragen, wobei die Höhe der einzelnen Tagessätze abhängig von den Einkommens- und Vermögensverhältnissen der straffälligen Person zwischen EUR 4 und EUR 5.000 auszumessen ist.

Nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz sind Verbandsgeldbußen von 40 bis maximal 180 Tagessätzen möglich, wobei sich die Höhe des einzelnen Tagessatzes hier nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens richtet (EUR 50 bis EUR 30.000).

7.4 Zivilrechtliche Haftung

Allgemeines

Wenn „Schädiger“ (schädigende Person) und „Geschädigter“ (geschädigte Person) im gleichen Unternehmen tätig sind, schränkt das ASVG die allgemeinen Schadenersatzmöglichkeiten beim Arbeitsunfall erheblich ein. Der Grund für die Haftungsbeschränkungen liegt darin, dass die (alleinige) Beitragsleistung der Arbeitgeber:innen in der gesetzlichen Unfallversicherung wie eine Haftpflichtversicherung gegen Arbeitsunfälle wirkt. Für die arbeitsverunfallte beschäftigte Person hat dieses System den Vorteil, dass Sozialversicherungsleistungen als Ersatz von Schadenersatzzahlungen auch dann erbracht werden, wenn die Schadenersatzvoraussetzung des Verschuldens gar nicht vorliegt.

Die Prüfung von innerbetrieblichen Haftpflichtansprüchen erfolgt auf zwei Ebenen:

Zuerst ist zu prüfen, wer die schädigende Person ist (Arbeitgeber:in, vorgesetzte Person oder Kollege:Kollegin). Danach ist zu klären, welcher Grad des Verschuldens der Schädigung zugrunde liegt. Als maßgebliche Verschuldensgrade sind hier Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit und leichte Fahrlässigkeit gesetzlich normiert. Beim Vorsatz wird der Schaden absichtlich herbeigeführt, bei der Fahrlässigkeit liegt ein vorwerfbarer Sorgfaltsverstoß vor. Grobe Fahrlässigkeit setzt schwerwiegende Sorgfaltsverstöße voraus.

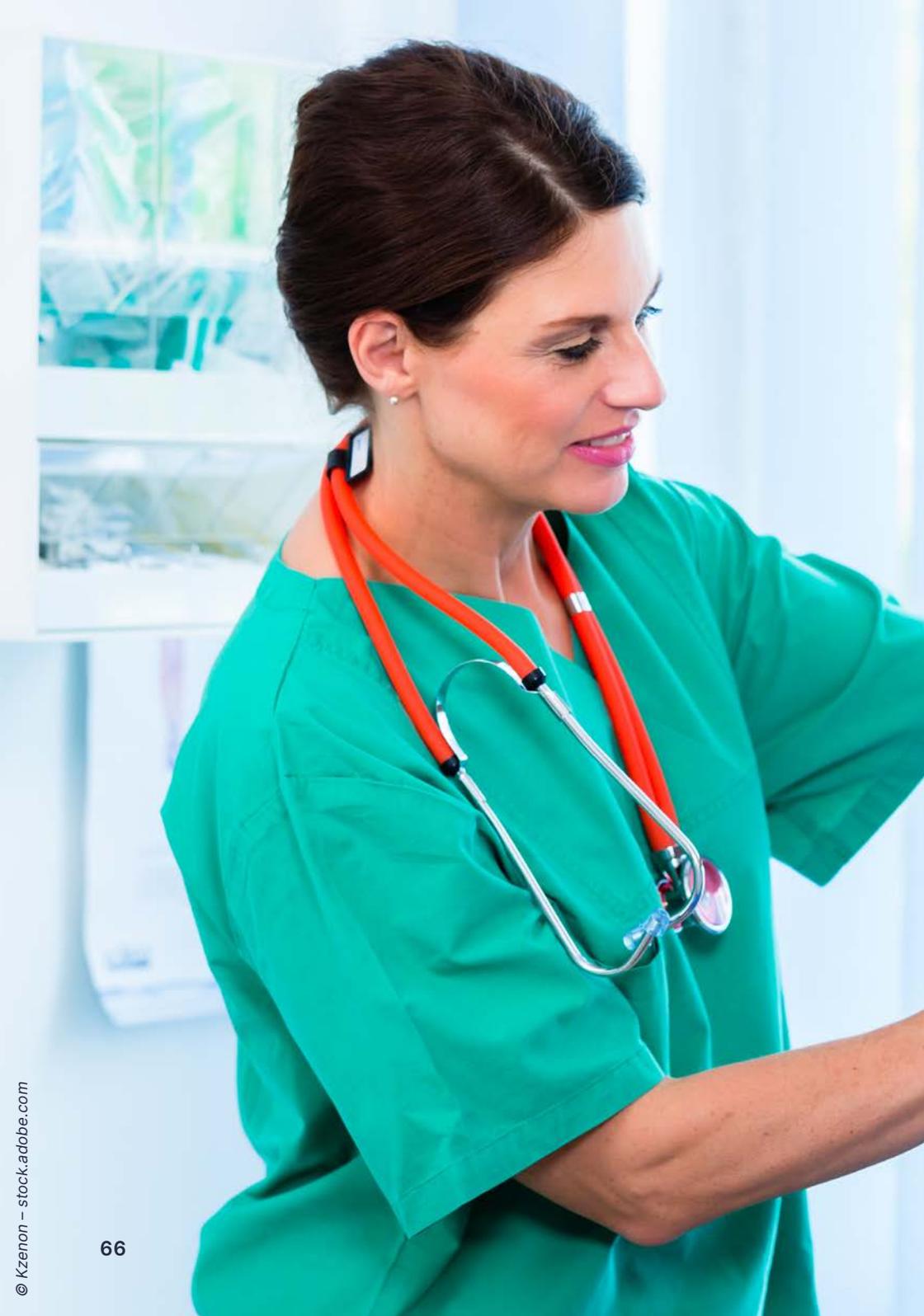
In der betrieblichen Haftungsordnung gibt es zwei potenzielle „Schadenersatzgläubiger“: die verunfallte beschäftigte Person und die Sozialversicherung. Hat die verunfallte Person berechnete Schadenersatzansprüche, so ist ihr der zivilrechtliche Schaden (Schmerzensgeld, Heilungskosten, Verdienstentgang etc.) zu ersetzen. Ist die Sozialversicherung „Gläubiger“, so sind ihr die an die versicherte Person erbrachten gesetzlichen Leistungen auch über den zivilrechtlichen Schaden hinaus zu ersetzen (Regress).

Direktansprüche der geschädigten beschäftigten Person

Arbeitnehmer:innen können nur dann direkt gegen Arbeitgeber:innen und Vorgesetzte Ansprüche geltend machen, wenn vorsätzliche Schadenszufügung vorliegt. Erfolgt die Schädigung durch einen:eine Kollegen:Kollegin (besteht somit kein hierarchischer Unterschied zur geschädigten Person), so unterliegt der Direktanspruch des:der Beschäftigten keinerlei Haftungsbeschränkungen.

Regressansprüche der Sozialversicherung

Der:die Arbeitgeber:in (Vorgesetzte) hat dem:der zuständigen Sozialversicherungsträger:in gesetzliche Leistungen zu ersetzen (Regress), wenn er:sie den Schaden des:der Beschäftigten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht hat. Dies bedeutet also, dass Arbeitgeber:in und Führungskraft (der:die Vorgesetzte) bei leicht fahrlässigem Verhalten nicht zur Haftung herangezogen werden. Bei den Regressforderungen hat der:die Unfallversicherungsträger:in auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der zum Ersatz verpflichteten Person Rücksicht zu nehmen.



8 Gesundheitsüberwachung im Betrieb

8.1. Verpflichtende arbeitsmedizinische Untersuchungen

Wenn Beschäftigte Belastungen ausgesetzt sind, die zu einer gesundheitlichen Beeinträchtigung führen können, sind primär arbeitsplatzbezogene Maßnahmen zur Gefährdungsverminderung durchzuführen. Darüber hinaus müssen vor Aufnahme der Tätigkeit in bestimmten Fällen Eignungsuntersuchungen und bei Fortdauer der Tätigkeit Folgeuntersuchungen wiederkehrend durchgeführt werden, wenn dies nach den §§ 49 oder 50 ASchG vorgeschrieben ist.

Bei den Berufskrankheiten nehmen lärmbedingte und durch Einwirkung chemischer Stoffe verursachte Erkrankungen eine dominante Rolle ein. Beide Belastungen (und nicht nur diese zwei!) sind jedenfalls durch Messungen zu quantifizieren und mithilfe der daraus resultierenden, vor allem technischen Maßnahmen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Eignungs- und Folgeuntersuchungen greifen in der präventiven Maßnahmenkette erst äußerst spät ein, das heißt, ein Missstand im Betrieb wird erst im Zuge medizinischer Untersuchungen etwa im Blut oder mittels diagnostischer, bildgebender Verfahren offensichtlich. Auch wenn dadurch eine Krankheit noch nicht unmittelbar und als akut diagnostiziert wird, sind positive medizinische Ergebnisse als Verdacht auf eine Beeinträchtigung am Arbeitsplatz zu werten, deren Verhinderung hohe Priorität einzuräumen ist. Diese Untersuchungen sind keine allgemeinen Gesundenuntersuchungen, da lediglich die Körperreaktion hinsichtlich einer bzw. mehrerer Belastungen selektiv untersucht wird.

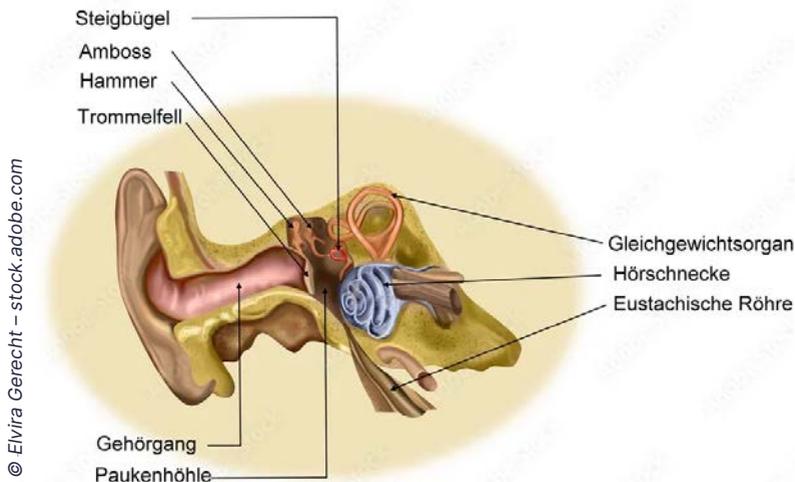
Obwohl in sehr vielen Fällen eine Berufskrankheit verhindert werden kann, ist ein positiver Befund fast immer auch ein Befund über das Versagen primärer technisch-organisatorischer Maßnahmen bis hin zur falschen PSA oder deren falscher Verwendung.

Die Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) regelt im Detail Tätigkeiten, die eine Untersuchung erforderlich machen, sowie die Zeitabstände, in denen die Untersuchungen durchzuführen sind. Sie gibt Richtlinien in Hinsicht auf spezielle Untersuchungen und Untersuchungsverfahren nach dem jeweiligen Stand der Arbeitsmedizin, arbeitsmedizinische Kriterien zur Beurteilung und biologische Grenzwerte vor.

Von einer Exposition im Sinn der VGÜ kann man ausgehen, wenn im Durchschnitt täglich mehr als eine Stunde eine entsprechende Schadstoffexposition gegeben ist. Ob eine Untersuchung im konkreten Fall Sinn ergibt, hängt vor allem von der Ermittlung eines technischen Schadstoffmessprofils im Betrieb ab. Diese Untersuchungen dürfen nur Ärzte:Ärztinnen mit Ermächtigung durch das für Arbeit und Arbeitnehmer:innenschutz zuständige Ministerium durchführen.

Eine Liste der ermächtigten Ärzte:Ärztinnen und deren speziellen Ermächtigungen finden Sie auf der Internetseite des Arbeitsinspektorates (arbeitsinspektion.gv.at).

Bei Beschäftigungen, die mit einer Lärmexposition über 85 dB einhergehen, sind die betroffenen Arbeitskräfte alle fünf Jahre einer otoskopischen Untersuchung und einer Audiometrie zuzuführen. Diese im § 50 ASchG und § 4 VGÜ festgelegten Eignungs- bzw. Folgeuntersuchungen unterscheiden sich von den Untersuchungen nach § 49 ASchG insofern, als es auch bei bereits aufgetretener Lärmschwerhörigkeit keine Nichteignung gibt.



Aufbau und Funktionsweise des menschlichen Ohrs

8.2. Spezielle arbeitsmedizinische Untersuchungen

Bei den „sonstigen besonderen Untersuchungen“ gemäß § 51 ASchG können sich Beschäftigte auf eigenen Wunsch bei Exposition durch krebserzeugende bzw. biologische Arbeitsstoffe, bei physikalischen Einwirkungen oder bei regelmäßiger Nachtarbeit einer ärztlichen Untersuchung durch einen:eine Arbeitsmediziner:in unterziehen.

Im § 68 ASchG ist die freiwillige arbeitsmedizinische Untersuchung im Rahmen von Bildschirmarbeit festgelegt. Beschäftigte haben das Recht auf eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens vor Aufnahme der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen (alle 3 Jahre) sowie weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.

Arbeitsmedizinische Untersuchungspflichten finden sich auch in anderen Rechtsbereichen wie z. B. im Strahlenschutzgesetz oder in der Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung.

8.3. Kosten

Kosten für die arbeitsmedizinischen Untersuchungen werden immer dann zur Gänze von der Sozialversicherung übernommen, wenn dadurch frühzeitig Veränderungen diagnostiziert und Berufskrankheiten vermieden werden können. Dies gilt generell für die Eignungs- und Folgeuntersuchungen nach den §§ 49 und 50 ASchG mit Ausnahme von Gasrettung und Hitzearbeit.

Ansonsten ist die Kostenübernahme im Einzelfall zu überprüfen, z. B. beim Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen.



9 Gestaltung der Arbeitsumgebung

9.1 Die Arbeitsstätte: Anforderungen an Arbeitsstätten und Arbeitsplätze

Die Arbeitsstättenverordnung (AStV) konkretisiert die im ASchG festgelegten Anforderungen an Arbeitsstätten bzw. Arbeitsplätze und enthält Bestimmungen über Raumhöhen, Verkehrs- und Fluchtwege, Belichtung, Beleuchtung, Raumklima, Sozialeinrichtungen sowie Brandschutz- und Erste-Hilfe-Maßnahmen. In den folgenden Abschnitten wird die AStV überblicksweise dargestellt und es werden die wesentlichen Bestimmungen erörtert.

9.1.1. Allgemeine Anforderungen an Arbeitsstätten

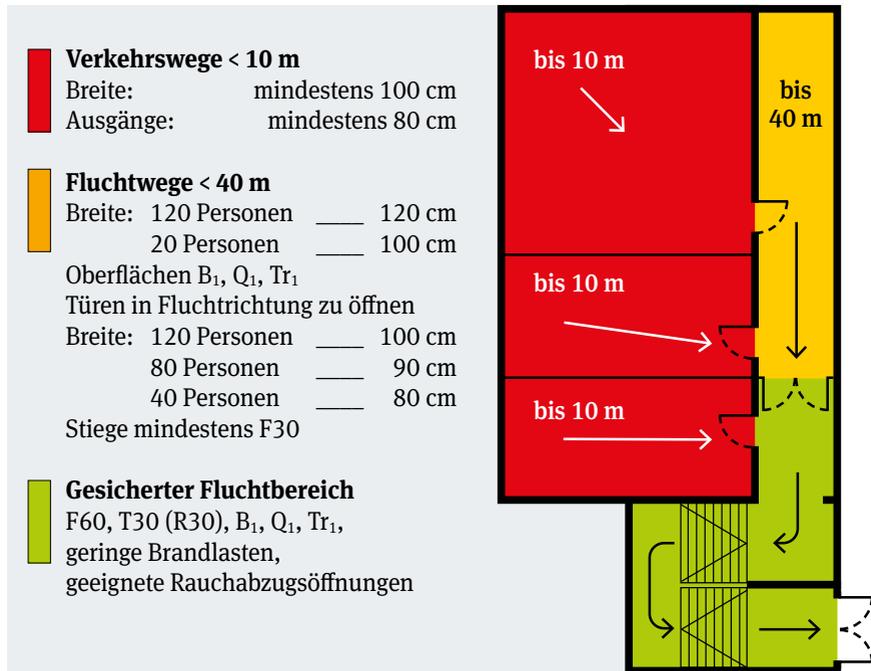
Arbeitsstätten sind alle Gebäude, Gebäudeteile, Container, Wohnwagen, Tragluftbauten, Bauhütten und ähnliche Einrichtungen, aber auch alle Orte im Freien, zu denen Beschäftigte im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. In den anzuwendenden Rechtsbestimmungen finden sich detaillierte Vorgaben zur Gestaltung von Arbeitsstätten.

Insbesondere sind festgelegt:

- Gestaltung der Verkehrswege
- Gestaltung der Ausgänge, Stiegen, Türen und Tore
- Anforderungen an Belichtung und Beleuchtung
- Anforderungen an die Belüftung
- Anforderungen an Fußböden, Wände und Decke
- Anforderungen an Fenster, Lichtkuppeln und Glasdächer
- Lagerungen
- Sicherheitsbeleuchtung und Orientierungshilfen
- Alarmanrichtungen

9.1.2. Sicherung der Flucht

Arbeitsstätten sind so zu gestalten, dass von jedem Punkt der Arbeitsstätte aus nach höchstens 10 m ein Verkehrsweg erreicht wird, der in seinem gesamten Verlauf bis zum Endausgang den Anforderungen eines Fluchtwegs entspricht. Nach höchstens 40 m muss (von jedem Punkt der Arbeitsstätte aus) der Fluchtweg den Anforderungen eines gesicherten Fluchtbereichs entsprechen. Bei Vorliegen spezieller, in der AStV definierten, Gegebenheiten kann diese Entfernung auf 50 m bzw. auf 70 m verlängert werden.



Fluchtwegkonzept nach der Arbeitsstättenverordnung (AStV)

9.1.3. Anforderungen an Arbeitsräume

Arbeitsräume sind alle Räume, in denen Arbeitsplätze für Personal eingerichtet sind. Für Arbeitsräume bestehen Anforderungen hinsichtlich Raumhöhe, Bodenfläche, Luftraum, Sichtverbindung, Belichtung und Beleuchtung, Be- und Entlüftung und Raumklima. Für Arbeitsräume ohne ständige Arbeitsplätze oder Teile eines Arbeitsraumes, in denen Arbeitnehmer:innen nicht mehr als zwei Stunden pro Tag beschäftigt sind (z. B. Raum für Kopierer), bestehen Ausnahmen von einigen dieser Anforderungen.

9.1.4. Sanitäre Vorkehrungen und Sozialeinrichtungen

Dem Personal ist hygienisch einwandfreies Trinkwasser und Waschwasser zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist je nach Anzahl der beschäftigten Personen und der durchzuführenden Tätigkeiten Folgendes bereitzustellen: Toiletten, Waschplätze, Waschräume, Duschen, Kleiderkästen und Umkleieräume, Aufenthalts- und Bereitschaftsräume und Wohnräume.

9.1.5. Erste Hilfe

In jeder Arbeitsstätte und auf jeder Baustelle ist eine Ausstattung mit Mitteln für die Erste Hilfe bereitzustellen. Art, Umfang, Ausstattung und Verteilung (drei Behälter mit Erste-Hilfe-Ausrüstung im Büro, keiner in der Werkstätte wäre nicht zielführend) hängen vor allem von der Anzahl der Beschäftigten sowie dem Gefährdungspotenzial ab. Die Aufbewahrungsorte der Mittel müssen leicht zugänglich und mit einer entsprechenden Kennzeichnung versehen sein. In jeder Arbeitsstätte müssen Ersthelfer:innen bestellt und unter Umständen auch Sanitätsräume eingerichtet werden.

9.1.6. Brandschutz

Die Möglichkeit einer Brandentstehung muss durch geeignete technische (z. B. durch Ersatz leicht entzündlicher Arbeitsstoffe), organisatorische (Erstellung einer Brandschutzordnung) und personenbezogene Maßnahmen (z. B. Besprechung der Brandschutzthemen bei der Unterweisung) minimiert werden.



Fluchtweg, gut sichtbar gekennzeichnet

Maßnahmen zur Brandbekämpfung und Evakuierung müssen getroffen werden (z. B. Bestellung von Brandschutzbeauftragten, Brandschutzwarten:-wartinnen oder einer Brandschutzgruppe, Unterweisung der Arbeitnehmer:innen in der Verwendung der Löscheinrichtungen, Ausarbeitung eines Evakuierungsplans, regelmäßige Brandschutzübungen etc.).

In jeder Arbeitsstätte müssen geeignete Löscheinrichtungen (oder Löschhilfen) wie Feuerlöscher, Löschwasser, Löschdecken, Löschsand, Wand-

hydranten und sonstige trag- oder fahrbare Feuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitstehen. Bei Auswahl und Anzahl dieser Einrichtungen müssen insbesondere berücksichtigt werden: Brandklassen und Brandverhalten der Einrichtungen und Materialien, die vorhandene Brandlast sowie Nutzungsart und Ausdehnung der Arbeitsstätte.

9.2 Büroarbeit – Bildschirmarbeit

Durch Informations- und Kommunikationstechnologien hat sich die Arbeit in den Büros grundlegend geändert. Die Anzahl der Beschäftigten an Bildschirmarbeitsplätzen ist in den vergangenen Jahren gestiegen und wird weiter steigen. Ergonomie am Büroarbeitsplatz kommt eine wesentliche Bedeutung zu, denn die menschengerechte Gestaltung von Büroarbeitsplätzen ist eine wesentliche Voraussetzung, um die Gesundheit zu erhalten. Doch neben der optimalen Beleuchtungsstärke, einem angemessenen Raumklima und der entsprechenden Bildschirmgröße müssen auch die sozialen Rahmenbedingungen bei der Arbeit passen und die Gestaltung der Arbeitsorganisation berücksichtigt werden.

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen für Bildschirmarbeitsplätze finden sich in den §§ 67 und 68 ASchG sowie in der Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V).

9.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Bei Einsatz von Beschäftigten, die bei einem nicht unwesentlichen Teil ihrer normalen Arbeit – für durchschnittlich ununterbrochen mehr als zwei Stunden oder durchschnittlich mehr als drei Stunden ihrer Tagesarbeitszeit – ein Bildschirmgerät benutzen, gilt Folgendes:

- Der:die Arbeitgeber:in hat die Tätigkeit so zu organisieren, dass die tägliche Arbeit an Bildschirmgeräten regelmäßig durch Pausen oder durch andere Tätigkeiten unterbrochen wird, die die Belastung durch Bildschirmarbeit verringern.
- Die Beschäftigten haben das Recht auf eine Untersuchung der Augen und des Sehvermögens, und zwar vor Aufnahme der Tätigkeit sowie anschließend in regelmäßigen Abständen und weiters bei Auftreten von Sehbeschwerden, die auf die Bildschirmarbeit zurückgeführt werden können.
- Die Beschäftigten haben das Recht auf eine augenärztliche Untersuchung, wenn sich dies aufgrund der Ergebnisse der obigen Untersuchung als erforderlich erweist.

- Den Beschäftigten sind spezielle Sehhilfen zur Verfügung zu stellen, wenn die Ergebnisse der Untersuchungen ergeben, dass diese notwendig sind.
- Der:die Arbeitgeber:in ist verpflichtet, Bildschirmarbeitsplätze ergonomisch zu gestalten und nur Geräte zu verwenden, die dem Stand der Technik entsprechen. Abweichungen im nötigen Ausmaß sind nur in bestimmten Fällen zulässig, z. B. für Fahr- und Bedienstände von Fahrzeugen und Maschinen, Datenverarbeitungsanlagen an Bord eines Verkehrsmittels, Rechenmaschinen oder Registrierkassen.

9.2.2. Bildschirm

Die Größe des Monitors muss der Arbeitsaufgabe angepasst sein. Bei Arbeiten mit Textverarbeitungsprogrammen, Tabellenkalkulationsprogrammen etc. ist eine Bildschirmgröße von mindestens 15 Zoll dringend zu empfehlen, für CAD-Arbeitsplätze mindestens 19 Zoll.

Der Bildschirm muss immer im Zusammenhang mit der Beleuchtungssituation im Raum gesehen werden. Oft wird der Bildschirm schlicht und einfach am falschen Platz im Büro aufgestellt. Durch ungünstigen Lichteinfall kommt es zu Spiegelungen und Reflexionen, die das Auge blenden und das Sehen erschweren. Die Folge können Augenbrennen, Entzündungen und Kopfschmerzen sein. Folgende Punkte sind deshalb bei der Aufstellung von Bildschirmen zu beachten:

- Blickrichtung parallel zu den Fensterflächen
- keine störenden Reflexionen durch Fenster, Lichtkuppeln oder Leuchten
- keine hellen Fensterflächen in Blickrichtung oder in unmittelbarer Nähe des Bildschirms
- Sehabstand 50–75 cm, oberste Informationszeile nicht über Augenhöhe
- Beleuchtungsstärke an Bildschirmarbeitsplätzen mindestens 500 Lux

9.2.3. Tisch-Stuhl-System

Eine richtige Arbeitsposition kann nur durch Abstimmung von Arbeitstisch und Arbeitsstuhl erfolgen. Von den drei Bezugsebenen für Fußboden, Sitzhöhe und Tischhöhe sollten mindestens zwei variabel sein, um eine universelle Anpassbarkeit des Arbeitsplatzes zu gewährleisten.

Der Arbeitstisch muss den Maßen der verwendeten Arbeitsmittel entsprechen und auch die Art der Tätigkeit hat entscheidenden Einfluss auf die erforderliche Größe der Arbeitsfläche. Die minimale Arbeitsfläche für einen Bildschirmarbeitsplatz mit konventionellen Bildschirmen soll 160 × 80 cm betragen. Die

erforderliche Tischtiefe ergibt sich aus der Sehentfernung und der Bildschirmtiefe. In der Praxis haben sich Tischiefen von über 80 cm bewährt.

Der Arbeitsstuhl muss verstellbar sein, die Rückenlehne eine gute Abstützung in verschiedenen Arbeitshaltungen ermöglichen und die Standsicherheit muss durch ein mindestens fünfarmiges Fußkreuz mit für den Bodenbelag geeigneten Rollen oder Gleitern gewährleistet sein.



© Richard Reichhart
*Ein gut eingerichteter und angeordneter
Bildschirmarbeitsplatz*

Auch wenn die Arbeitsplätze ergonomisch gestaltet sind, empfiehlt es sich, in den Bildschirmarbeitspausen Ausgleichsübungen zu machen. Diese wirken entspannend auf die äußere Augenmuskulatur und die Skelettmuskulatur. Der Wechsel zwischen Sitzen und Stehen fördert die Venenpumpe und hemmt die Entstehung von Krampfadern.

9.2.4. Belichtung, Beleuchtung

Aus gesetzlicher Sicht werden ausreichende Lichtverhältnisse und ein ausgewogener Kontrast zwischen Bildschirm und Umgebung gefordert. In den zutreffenden Normen werden Beleuchtungsstärken von 300 bis 500 Lux empfohlen. Die aus ergonomischer Sicht richtigen Kontraste betragen maximal 3:1 im unmittelbaren Umfeld des Bildschirms, ansonsten 10:1.

Richtiger Sehabstand, richtige Monitorgröße



9.2.5. Klima

In der Arbeitsstättenverordnung (AStV) sind für das Raumklima folgende Werte angegeben:

- geringe körperliche Belastung, 19–25 °C, Luftgeschwindigkeit max. 0,1 m/s
- normale körperliche Belastung, 18–24 °C, Luftgeschwindigkeit max. 0,2 m/s
- hohe körperliche Belastung, mind. 12°C, Luftgeschwindigkeit max. 0,35 m/s

Der Wert für hohe körperliche Belastung ist im Büro nicht relevant und wird nur der Vollständigkeit halber angeführt.

Bei Verwendung einer Klimaanlage muss die relative Luftfeuchtigkeit zwischen 40 und 70 % betragen. Auch in nicht klimatisierten Räumen ist dieser Bereich anzustreben.

9.3 Lärm

Lärm ist ein Schallereignis, das primär als störend oder lästig empfunden wird. Darüber hinaus kann Lärm auch das Hörvermögen beeinträchtigen. Lärmschwerhörigkeit zählt zu den entschädigungspflichtigen Berufskrankheiten. Mit ihrem Eintritt ist dann zu rechnen, wenn am Arbeitsplatz andauernd starker Lärm mit einem Lärmexpositionspegel von über 85 dB(A) auftritt.

9.3.1. Wirkung von Lärm auf den Menschen

Bei den Wirkungen von Lärm auf den Menschen sind zwei Bereiche zu unterscheiden, nämlich die Auswirkungen auf das Hörorgan und die Auswirkungen auf den Gesamtorganismus. Die in der Arbeitswelt am häufigsten auftretende Auswirkung auf das Hörorgan ist der lärmbedingte Gehörschaden, die Lärmschwerhörigkeit. Sie entsteht meist durch langjährige Einwirkung von Schall mit Beurteilungspegeln über 85 dB(A). Sie ist durch einen mehr oder weniger ausgedehnten Ausfall von Hörzellen charakterisiert.

Die Schädigung der Hörsinneszellen ist im Wesentlichen auf eine Überforderung von Stoffwechselforgängen zurückzuführen, welche bei lang dauernder Überlastung durch Geräusche hoher Intensität auftritt. Da abgestorbene Hörzellen nicht durch neue ersetzt werden können, ist die durch Lärm bedingte Hörminderung irreversibel.

Extraurale (für den Gesamtorganismus relevante) Lärmwirkungen betreffen das Zentralnervensystem, die Psyche und das Vegetativum. Ab etwa 50 dB(A) können zunehmend das subjektive Erleben der Belästigung und eine deutliche Beeinflussung der mentalen Leistung auftreten, und zwar insbesondere bei Aufgaben, die Merk-, Konzentrations- und Aufmerksamkeitsleistungen erfordern. Bei Schalldruckpegeln ab 65 dB(A) können physiologische Reaktionen auftreten. Auch die mentale Leistungsminderung nimmt weiter zu und erfordert einen erhöhten Kompensationsaufwand für die betroffene Person.



Lärm kann nicht nur weh tun, er kann auch taub machen

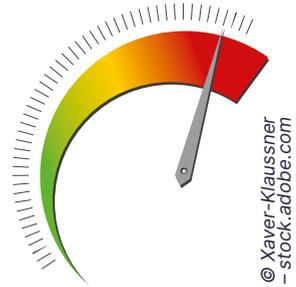
Rechtliche Grundlage für die Ermittlung und Beurteilung von Lärmbelastung ist die Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV) nach dem ASchG.

Nach der VOLV ist der:die Arbeitgeber:in verpflichtet, im Rahmen der Evaluierung die Gefahren durch Lärm zu ermitteln und zu beurteilen und auf dieser Grundlage ein sogenanntes Lärmprogramm durchzuführen.

9.3.2 Grenzwerte

Nach der VOLV sind die folgenden Auslösewerte und Expositionsgrenzwerte festgelegt:

- Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Lärm $L_{A,EX,8h} = 85 \text{ dB}$
- Expositionsgrenzwert für gehörgefährdenden Impulslärm LC, peak = 137 dB
- Auslösewert für gehörgefährdenden Lärm $L_{A,EX,8h} = 80 \text{ dB}$
- Auslösewert für gehörgefährdenden Impulslärm LC, peak = 135 dB



Da die Lärmexposition von einem Arbeitstag zum anderen erheblich schwanken kann, darf als Beurteilungszeitraum für den Auslösewert und den Expositionsgrenzwert anstatt eines Tages (8 h) eine Woche (40 h) herangezogen werden, damit der Wochen-Lärm-Expositionspegel ($L_{A,EX,40h}$) den Expositionsgrenzwert nicht überschreitet und geeignete Maßnahmen getroffen werden können, um die mit dieser Tätigkeit verbundenen Risiken auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Bezüglich der Lärmuntersuchungen siehe Kapitel 8 (Gesundheitsüberwachung im Betrieb).

In der VOLV sind neben Auslösewert und Expositionsgrenzwert auch Grenzwerte für bestimmte Räume festgelegt:

- $L_{A,r} = 50 \text{ dB}$ für Räume, in denen überwiegend geistige Tätigkeit ausgeführt wird
- $L_{A,r} = 65 \text{ dB}$ für Räume, in denen einfache Bürotätigkeiten oder vergleichbare Tätigkeiten ausgeführt werden
- $L_{A,r} = 50 \text{ dB}$ ortsbezogen, etwa in Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen, Sanitätsräumen und Wohnräumen, wobei Geräusche, die durch Personen im Raum verursacht werden, nicht einzubeziehen sind

Die festgelegten Beurteilungspegel für bestimmte Räume dürfen nicht überschritten werden, wobei von außen einwirkende Geräusche wie Lärm aus anderen Räumen, Verkehrslärm, Fluglärm, Lärm von einer Baustelle in die Bewertung nicht einzubeziehen sind.

9.3.3. Bewertungen und Messungen

Lärm an den Arbeitsplätzen ist einer Bewertung nach dem Stand der Technik zu unterziehen. Dazu können etwa die Bedienungsanleitungen, Angaben des herstellenden bzw. des für das Inverkehrbringen verantwortlichen Unternehmens, wissenschaftliche Erkenntnisse oder Vergleichsdatenbanken herangezogen werden. Kann aufgrund einer solchen Bewertung (Informationssammlung) eine Überschreitung des Expositionsgrenzwertes nicht ausgeschlossen

werden, so muss die Bewertung auf Grundlage einer repräsentativen Messung erfolgen. Diese Messungen müssen in angemessenen Zeitabständen, ungefähr alle zwei Jahre, durchgeführt werden – in jedem Fall jedoch dann, wenn es etwa durch Umbauarbeiten oder neue Maschinen zu einer Änderung der akustischen Situation gekommen ist.

9.3.4. Risikobeurteilung, Maßnahmensetzung und Dokumentation

Im Verfahren der Risikobeurteilung wird die tatsächliche Lärmexposition (der sog. Lärmexpositionspegel) der Arbeitnehmer:innen ermittelt. Als Voraussetzung müssen die Lärmpegel (sog. Dauerschallpegel) und die Aufenthaltsdauer der Arbeitnehmer:innen in den verschiedenen Lärmbereichen bekannt sein bzw. erhoben werden. Bei einem Aufenthalt von 8 h im Lärmbereich ist der Lärmexpositionspegel ident mit dem gemessenen Dauerschallpegel. Wird im Laufe des Tages in verschiedenen Lärmbereichen gearbeitet, so muss der tagesbezogene Expositionspegel ermittelt werden.

Die anschließende Maßnahmensetzung muss unter Berücksichtigung des Standes der Technik und der Grundsätze der Gefahrenverhütung durchgeführt werden. In der VOLV werden mögliche Lärminderungsmaßnahmen angeführt, die von baulichen über raumakustische Maßnahmen bis hin zum Tragen von persönlichem Gehörschutz reichen.

Für die Dokumentation der Lärmevaluierung und des Maßnahmenprogramms empfiehlt es sich, ein eigenes Dokument anzulegen. Die getroffenen Maßnahmen müssen jedoch auch in das Evaluierungsdokument übertragen werden.

Für die Dokumentation der Lärmevaluierung hat die AUVA ein eigenes Dokument entwickelt, das auf der Internetseite [auva.at/evaluierung](https://www.auva.at/evaluierung) abrufbar ist. Auch ein Verfahren zur Berechnung des Lärmexpositionspegels ist auf der angegebenen Seite zu finden.

9.4 Vibrationen

Bei der Vibrationsbelastung wird zwischen zwei Varianten der Exposition mit unterschiedlichen möglichen Auswirkungen unterschieden: den „Hand-Arm-Vibrationen“ und den „Ganzkörper-Vibrationen“.

Handgehaltene oder handgeführte vibrierende Maschinen (z. B. Bohrhämmer, Niethämmer, Schleifer, Motorsägen) erzeugen sogenannte Hand-Arm-Schwingungen. Diese werden durch die Ankoppelungskräfte der Hände am Griff der Maschinen hervorgerufen, über den die Schwingungsenergie übertragen wird. Das Ausmaß der Übertragung hängt von der Art der Vibrationen (Frequenz, Richtung) und der Armhaltung ab.

Im Fall von Ganzkörper-Vibrationen, vor allem bei Fahrzeugen, hängt es vor allem von der Frequenz der Schwingungen ab, wenn es zu beurteilen gilt, welche Körperregionen betroffen sind. So treten beispielsweise Magenbeschwerden vor allem bei einer Schwingungsfrequenz zwischen 2 und 7 Hz auf, Augenbeeinträchtigungen bei 20 bis 25 Hz und allgemeines Unwohlsein stellt sich vor allem bei einer Frequenz zwischen 4,5 und 9 Hz ein.

9.4.1. Wirkung von Vibrationsbelastung auf den Menschen

Während Hand-Arm-Vibrationen vor allem zu Durchblutungsstörungen der Hände und in weiterer Folge zur sehr schmerzhaften Weißfingerkrankheit führen, verursachen Ganzkörper-Vibrationen höchst unterschiedliche subjektive, physiologische und pathophysiologische Reaktionen (Schlaflosigkeit, Unwohlsein, Schädigung von Wirbelsäule oder inneren Organen etc.).

9.4.2. Rechtliche Grundlagen und Grenzwerte

Rechtliche Grundlagen für die Ermittlung und Beurteilung von Vibrationsbelastung bietet die Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV). Nach der VOLV ist der:die Arbeitgeber:in verpflichtet, im Rahmen der Evaluierung die Gefahren durch Vibrationen zu ermitteln und zu beurteilen, auf dieser Grundlage Maßnahmen festzulegen und diese zu dokumentieren.

Auf der Internetseite auva.at/evaluierung ist der Evaluierung von Vibrationsbelastung ein eigener Abschnitt gewidmet. Es werden weiterführende Informationen angeboten; zudem kann die spezielle Evaluierungsdokumentation im Fall von Vibrationsbelastung erstellt werden.

In der VOLV sind folgende Auslösewerte und Expositionsgrenzwerte festgelegt:

- Expositionsgrenzwert für Hand-Arm-Vibrationen: $a_{hw,8h} = 5 \text{ m/s}^2$
- Expositionsgrenzwert für Ganzkörper-Vibrationen: $a_{hw,8h} = 1,15 \text{ m/s}^2$
- Auslösewert für Hand-Arm-Vibrationen: $a_{hw,8h} = 2,5 \text{ m/s}^2$
- Auslösewert für Ganzkörper-Vibrationen: $a_{w,8h} = 0,5 \text{ m/s}^2$

Auch bei der Ermittlung der Expositionswerte bei Vibrationsbelastung wird auf einen Beurteilungszeitraum von acht Stunden normiert. Bezüglich der Untersuchungspflichten wird auf Kapitel 8 verwiesen.

9.4.3. Bewertungen und Messungen

In § 6 der VOLV ist die Durchführung von Vibrationsmessungen vorgeschrieben, wenn eine Überschreitung der Expositionsgrenzwerte von 5 bzw. $1,15 \text{ m/s}^2$ nicht ausgeschlossen werden kann. Die Messungen müssen ungefähr alle zwei Jahre und dürfen nur von fachkundigen Personen oder Einrichtungen durchgeführt werden, z. B. von der AUVA. Die Bewertung des Ausmaßes der Exposition erfolgt anhand der Berechnung des auf einen Bezugszeitraum von acht Stunden normierten Tagesexpositionswertes a_{hw} , 8 h.

Die Messung der Vibrationsbelastung ist aufwendig und komplex, die technische Ausrüstung sehr teuer. Aus diesen Gründen müssen die Messungen von Fachleuten durchgeführt werden.

9.4.4. Maßnahmensetzung

In den §§ 10 bis 14 VOLV sind mögliche Schutzmaßnahmen gegen die Belastung durch Vibrationen angeführt:

- bauliche Maßnahmen, Maßnahmen an der Quelle
- Maßnahmen betreffend Arbeitsmittel und Arbeitsvorgänge
- technische und organisatorische Maßnahmen
- persönliche Schutzausrüstung

Es soll in jedem Fall darauf geachtet werden, dass bereits in einer sehr frühen Phase der Planung einer Arbeitsstätte oder der Konstruktion eines Fahrzeuges (Sitz für Fahrer:in, Vorsehen von Dämpfungselementen) das herstellende Unternehmen wirkungsvolle Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung der Exposition setzen kann. Werden bauliche Maßnahmen (z. B. vom Maschinenhersteller) berücksichtigt, ersparen diese Vorkehrungen häufig teure Maßnahmen des betreibenden Unternehmens. Übrigens ist das herstellende Unternehmen von Maschinen und Fahrzeugen dazu verpflichtet, die Schwingungswerte der Maschine bzw. des Fahrzeugs anzugeben. Weiters sollen exponierte Bereiche räumlich möglichst klein gehalten werden, möglichst wenige Beschäftigte sollen (mit)exponiert sein.

Auch Maßnahmen wie alternative, zu geringerer Belastung führende Arbeitsverfahren oder die Verwendung bzw. der Kauf von Arbeitsmitteln geringerer Vibrationsbelastung (nachzulesen bei den Angaben des herstellenden Unternehmens) und eine entsprechende Wartung der Arbeitsmittel sowie der Verbindungs- und Aufstellungsteile können die Vibrationsbelastung wirkungsvoll reduzieren. Bei Maschinen kann auch die optimale Auswahl und Abstimmung von Einflussgrößen wie Drehzahl, Vorschub, Schnitttiefe, Werkzeug oder Schmierstoffen zu Verbesserungen führen. Auch (nachträglich eingebaute) Sitze, die Ganzkörper-Vibrationen wirkungsvoll dämpfen, oder Griffe, die die auf den Hand-Arm-Bereich übertragenen Vibrationen verringern, bringen oft Verbesserungen.

Weiters können durch organisatorische und personenbezogene Maßnahmen wie Abstandsvergrößerung zu einer Emissionsquelle (bei Ganzkörper-Vibrationen), richtige Handhabung der Arbeitsmittel, Begrenzung der individuellen Expositionsdauer – beispielsweise durch Arbeitsunterbrechungen und Erholzeiten – sowie durch Kennzeichnung der Bereiche Verbesserungen erzielt werden.

Um den Expositionsgrenzwert für Vibrationen zu unterschreiten, ist den Beschäftigten auch persönliche Schutzausrüstung (PSA) zur Verfügung zu stellen, sofern für die spezifische Schutzwirkung eine geeignete Schutzausrüstung erhältlich ist. Auch zum Schutz vor Kälte und Nässe sind beispielsweise Handschuhe als Witterungsschutz bei Hand-Arm-Vibrationen notwendig. Es muss jedoch gesagt werden: PSA bietet derzeit noch nicht für alle Arbeitsgeräte eine ausreichende Dämpfungswirkung. Deshalb müssen, wo immer möglich, technische Maßnahmen gesetzt werden!

9.5 Strahlung

Den Begriff „Strahlung“ kann man in folgende Arten von Strahlung gliedern: Licht, Wärmestrahlung, Röntgenstrahlung, optische Strahlung und elektromagnetische Strahlung.

Bestimmte Stoffe (radioaktive Strahlen) oder spezielle Geräte (Röntgenanlagen) senden Strahlung aus, die man weder sehen, fühlen, riechen noch schmecken kann, deren schädigende Wirkung jedoch sehr groß sein kann. Für den Schutz der Einwirkung von optischen oder ionisierenden Strahlen bestehen beispielsweise im Strahlenschutzgesetz (StrSchG 2020) sowie der allgemeinen Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV) und der Verordnung optische Strahlung (VOPST) gesetzliche Schutzvorschriften. Die Einwirkung durch elektromagnetische Felder ist in der Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF) geregelt.

9.5.1 Optische Strahlung

So wie das Licht, die Wärmestrahlung und die Röntgenstrahlung zählt auch die optische Strahlung zur elektromagnetischen Strahlung.

Optische Strahlung ist jede inkohärente und kohärente (z. B. Laserstrahlung) elektromagnetische Strahlung von natürlichen oder künstlichen Quellen im Wellenlängenbereich von 100 nm bis 1 mm. Das Spektrum der optischen Strahlung wird unterteilt in ultraviolette Strahlung, sichtbare Strahlung und Infrarotstrahlung.

Optische Strahlung wird nach ihrer biologischen Aktivität in folgende Spektralbereiche unterteilt:

Strahlung	Spektralbereich
Infrarotstrahlung:	780 nm bis 1 mm
Sichtbare optische Strahlung:	380 nm bis 780 nm
UV(A)	300 nm bis 315 nm
UV(B)	315 nm bis 280 nm
UV(C)	280 nm bis 100 nm

Bei zu hoher Bestrahlungsstärke oder zu langer Bestrahlungsdauer können chronische oder akute Schäden der Augen oder der Haut auftreten (z. B. Sonnenbrand).

In folgenden ausgewählten Arbeitsbereichen kann es zu UV- Exposition kommen: bei der Photolithographie, dem Aushärten von Klebern und Lacken, bei Rissprüfungen, der Sterilisation in der Nahrungs- und Genussmittelindustrie oder der Entkeimung in Krankenhäusern und Pflegeanstalten.

Nach den §§ 4 und 5 VOPST (Verordnung optische Strahlung) müssen die Gefahren, denen Beschäftigte durch künstliche optische Strahlen ausgesetzt sind, ermittelt und beurteilt (evaluiert) und einer Bewertung unterzogen werden. Dies kann anhand von Normen, Leitlinien oder anderen Empfehlungen erfolgen. Ermöglicht diese Bewertung keine eindeutige Festlegung der erforderlichen Maßnahmen, müssen Messungen oder Berechnungen durchgeführt und in den Evaluierungsdokumenten festgehalten werden.

9.5.2 Laserstrahlung

Bei Laserstrahlung (Laser steht für Light Amplification by Stimulated Emission of Radiation) handelt es sich um kohärente optische Strahlung. Trifft Laserenergie auf das Auge, so kann dies unter Umständen zu einer irreversiblen Schädigung führen. Die Haut verträgt wesentlich höhere Bestrahlungswerte als die Netzhaut, es kann auf der Haut jedoch zu Entzündungen oder Verbrennungen kommen. Expositionsgrenzwerte sind im Anhang B der VOPST festgelegt.

Ausgehend vom Gefährdungspotenzial wurden in Hinblick auf mögliche Schädigungen folgende Laserklassen definiert:

Das in den Laserklassen angeführte Kürzel „M“ steht für „magnifying“, was aus dem Englischen kommt und Vergrößerung bzw. Verstärkung bedeutet. Es weist darauf hin, dass diese Lasereinrichtungen gegenüber Lasern der Klasse 1 oder Klasse 2 bei der Benutzung von optischen Geräten (Lupe, Mikroskop, Fernrohr) gefährlich sein können.

Das Kürzel „R“ steht für „relaxiert“, also für gelockerte Vorkehrungen, und weist darauf hin, dass für diese Lasereinrichtungen weniger strenge Vorkehrungen festgelegt sind als für die Kategorie der Laser der Klasse 3B.

International wird bei den Klassen 3B und 4 (auch im Fall eingehauster Laserquellen) die Bestellung von Laserschutzbeauftragten empfohlen. Die Norm ON S 1100 empfiehlt deren Einsatz ab der Klasse 3R.

	Direkte Langzeitbestrahlung		Direkte Kurzzeitbestrahlung		Diffuse Reflexion		Direkte Bestrahlung
	optische Instrumente	freies Auge	optische Instrumente	freies Auge	Auge	Haut	Haut
Klasse 1	sicher						
Klasse 1C	sicher	sicher	sicher	sicher	sicher	sicher	
Klasse 1M		sicher		sicher	sicher	sicher	sicher
Klasse 2			sicher	sicher	sicher	sicher	sicher
Klasse 2M				sicher	sicher	sicher	sicher
Klasse 3R			Geringes Risiko	Geringes Risiko	sicher	sicher	sicher
Klasse 3B					Geringes Risiko	sicher	Geringes Risiko
Klasse 4							

Risiko der Laserklassen in Relation zur Art der Bestrahlung

9.5.3 Ionisierende Strahlung (Röntgenstrahlung)

So wie das Licht, die Wärmestrahlung und die UV-Strahlung zählt die Röntgenstrahlung zur elektromagnetischen Strahlung. Sorgloser Umgang mit Röntgenstrahlung kann Gesundheitsstörungen, Funktionsstörungen und Entartung von Zellen (Krebsrisiko) verursachen. Röntgenanlagen sind somit nach dem Strahlenschutzgesetz (StrSchG) und der dazu erlassenen Strahlenschutzverordnung (AllgStrSchV) strengen rechtlichen Bestimmungen bezüglich Beschaffenheit, Installation und Wartung sowie Betrieb unterworfen.

9.5.4 Elektromagnetische Felder

Elektromagnetische Felder im Sinn der Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF) sind statische elektrische, statische magnetische sowie zeitlich veränderliche elektrische, magnetische und elektromagnetische Felder im Frequenzbereich von 0 Hz bis 300 GHz. In der VEMF, bei der es sich um eine Verordnung zum ASchG handelt, werden Schutzmaßnahmen für den Fall gefordert, dass Beschäftigte während ihrer Arbeit einer Einwirkung durch elektromagnetische Felder ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein können.

Die Verordnung definiert Auslösewerte und Grenzwerte für thermische und nichtthermische Wirkungen. Demnach sind elektromagnetische Felder einer Bewertung zu unterziehen und die Gefahren, denen Beschäftigte durch elektromagnetische Felder ausgesetzt sind, müssen ermittelt und beurteilt werden (Arbeitsplatzevaluierung). Gefahren müssen ausgeschlossen oder so weit auf ein Mindestmaß verringert werden, als dies nach dem Stand der Technik und der Verfügbarkeit von geeigneten technischen Mitteln möglich ist.



TYPE B
MADE IN
W. GERMANY

10 Sichere Maschinen und andere Arbeitsmittel

10.1. Allgemeines

Die Regelungen über Maschinen und andere Arbeitsmittel sind vor allem in den folgenden Bestimmungen zu finden:

- im 3. Abschnitt des ASchG
- in der Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)
- und für Hersteller von Maschinen in der Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010), die ab Januar 2027 von der europäischen Maschinenverordnung 2023/1230 abgelöst werden wird

Arbeitgeber:innen haben nach § 33 ASchG dafür zu sorgen, dass Arbeitsmittel entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes (ASchG) und den dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere der AM-VO, beschaffen sind, aufgestellt, erhalten und benutzt werden. Arbeitsmittel müssen hinsichtlich Konstruktion, Bau und weiterer Schutzmaßnahmen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheits- oder Gesundheitsanforderungen (z. B. der MSV 2010) entsprechen, das heißt in der Regel, sie müssen ordnungsgemäß in Verkehr gebracht worden sein und die CE-Kennzeichnung tragen.

Grundsätzlich dürfen nur Arbeitsmittel (z. B. Maschinen) zur Verfügung gestellt werden, die für die jeweilige Arbeit geeignet sind oder zweckentsprechend angepasst werden. Arbeitnehmer:innen wiederum sind verpflichtet, die Arbeitsmittel gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen des:der Arbeitgebers:Arbeitgeberin ordnungsgemäß zu benutzen.

Schutzeinrichtungen dürfen nicht entfernt, außer Betrieb gesetzt, willkürlich verändert oder umgestellt werden, soweit dies nicht aus arbeitstechnischen Gründen, insbesondere zur Durchführung von Einstellungs-, Reparatur- oder Wartungsarbeiten, unbedingt notwendig ist. Alle sicherheitsbedingten Einrichtungen und Schutzvorrichtungen müssen ordnungsgemäß benutzt werden.

10.2 Neue Maschinen ohne Mängel

Bei neuen Arbeitsmitteln mit CE-Kennzeichnung darf, sofern keine offensichtlichen Mängel festzustellen sind, davon ausgegangen werden, dass diese Arbeitsmittel in Sachen Beschaffenheit (Funktionen, Schutzeinrichtungen etc.) den Anforderungen entsprechen. Abschnitt 4 der AM-VO, der die Beschaffenheit, d. h. die technische Ausführung, regelt, muss nicht mehr angewendet werden, da dies bereits der Hersteller durch Umsetzung der sogenannten „grundlegenden Sicherheitsanforderungen“ umgesetzt und mit der Konformitätserklärung bestätigt hat.

Beobachten Sie trotzdem alle neuen Arbeitsmittel kritisch, auch wenn eine CE-Kennzeichnung angebracht ist und die rechtlichen Voraussetzungen (allem Anschein nach) gegeben sind. In der Praxis treten auch bei Neuanlagen immer wieder Mängel auf. Melden Sie diese umgehend Ihren Führungskräften.

10.3 Sichere Verwendung von Arbeitsmitteln

Bei der Auswahl der einzusetzenden Arbeitsmittel müssen die besonderen Bedingungen und Eigenschaften der Arbeit berücksichtigt werden. Auch die am Arbeitsplatz bestehenden Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und die Gefahren, die aus der Benutzung der Arbeitsmittel erwachsen können, sind zu berücksichtigen. Es dürfen nur Arbeitsmittel eingesetzt werden, die nach dem Stand der Technik die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten so wenig wie möglich gefährden.

*Ständerbohrmaschine –
sicher und funktionsfähig*



© Richard Reichhart

Grundsätzlich muss neuen Maschinen eine Betriebsanleitung beigelegt sein, in der alle Angaben zur sicheren Montage, Demontage, Betrieb, Wartung, Werkzeugwechsel, Werkstückwechsel usw. enthalten sind.

Die CE-Kennzeichnung steht auch für die Erstellung einer Betriebsanleitung, nach der gut und sicher gearbeitet werden kann!

Für die sichere Benutzung der Arbeitsmittel ist eine ausführliche, verständliche und hinreichend häufig durchgeführte Information und Unterweisung notwendig. Betriebsanleitungen und eventuell Betriebsanweisungen sind zur Verfügung zu stellen.

Durch entsprechende Wartung ist sicherzustellen, dass Arbeitsmittel während der gesamten Gebrauchsdauer in einem Zustand gehalten werden, der den für sie geltenden Vorschriften entspricht.

Es muss dafür gesorgt werden, dass bei der Benutzung von Arbeitsmitteln folgende Grundsätze eingehalten werden:

- Arbeitsmittel dürfen nur mit den für die verschiedenen Verwendungszwecke vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen benutzt werden.
- Arbeitsmittel dürfen nur für Arbeitsvorgänge und unter Bedingungen benutzt werden, für die sie geeignet und für die sie nach den Angaben des Herstellers vorgesehen sind.
- Die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen sind bestimmungsgemäß zu verwenden.
- Bei der Benutzung von Arbeitsmitteln sind die für sie geltenden Betriebsanleitungen des Herstellers sowie die für sie geltenden elektrotechnischen Vorschriften einzuhalten.
- Arbeitsmittel dürfen nicht benutzt werden, wenn Beschädigungen festzustellen sind, die die Sicherheit beeinträchtigen können, oder wenn die Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nicht funktionsfähig sind.
- Die Benutzung von Arbeitsmitteln, die oder deren Einsatzbedingungen in einem größeren Umfang verändert wurden, als dies vom Hersteller vorgesehen ist, ist nur dann zulässig, wenn eine Gefahrenanalyse durchgeführt wurde und die erforderlichen Maßnahmen getroffen wurden.

10.4 Schutzeinrichtungen

Kann eine Maschine aufgrund von Konstruktionsmaßnahmen keine ausreichende Sicherheit gewährleisten, müssen Schutzeinrichtungen vorgesehen werden. Grundsätzlich wird zwischen trennenden und nichttrennenden Schutzeinrichtungen unterschieden, wobei die trennenden den nichttrennenden vorzuziehen sind.

Schutzeinrichtungen müssen die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Sie müssen stabil gebaut sein und den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten können.
- Sie dürfen keine zusätzlichen Gefährdungen verursachen.
- Sie dürfen nicht auf einfache Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden können.
- Sie müssen ausreichend Abstand zum Gefahrenbereich gewährleisten.
- Sie dürfen die Beobachtung des Arbeitsganges nicht mehr als notwendig einschränken.
- Sie müssen die für die Werkzeugzuführung und/oder Werkzeugabnahme oder die für die
- Wartungsarbeiten erforderlichen Eingriffe möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtung zulassen.

Im Folgenden wird eine allgemeine Klassifizierung von Schutzeinrichtungen angegeben.

10.4.1. Feststehend trennende Schutzeinrichtungen

Sie müssen fest an ihrem Platz gehalten werden und durch Vorrichtungen befestigt sein, die nur mit Werkzeugen geöffnet werden können. Soweit möglich, dürfen sie nach Lösen der Befestigungen nicht in Schutzstellung verbleiben. Es wird zwischen Verkleidungen, Verdeckungen, Umzäunungen und Umwehrungen unterschieden.

10.4.2. Beweglich trennende Schutzeinrichtungen

Sie können geöffnet werden, müssen jedoch verriegelnd mit oder ohne Zuhaltung ausgeführt sein. Solange die Schutzeinrichtung geöffnet ist, darf ein Ingangsetzen der Gefahr bringenden Teile nicht möglich sein. Beweglich trennende Schutzeinrichtungen können auch in die Steuerung von Maschinen integriert werden.

10.4.3. Zugangsbeschränkende verstellbar trennende Schutzeinrichtungen

Hierbei handelt es sich um verstellbar trennende Schutzeinrichtungen, die den Zugang auf die für die Arbeit unbedingt notwendigen beweglichen Teile beschränken. Sie müssen je nach Art der durchzuführenden Arbeit manuell oder automatisch verstellbar sein, leicht und ohne Werkzeug verstellt werden können; die Gefahr des Herausschleuderns muss so gering wie möglich sein.

10.4.4. Nichttrennende Schutzeinrichtungen

Darunter versteht man Einrichtungen, die ohne trennende Funktion das Risiko reduzieren. Ähnlich sonstigen Arten von Schutzvorrichtungen werden auch diese meist in Kombination mit anderen Schutzvorrichtungen verwendet – wie z. B. ein Zaun als feststehende trennende Schutzvorrichtung in Kombination mit einem Lichtvorhang als nichttrennende Schutzvorrichtung im Zugriffsbereich rund um die Maschine. Nichttrennende Schutzvorrichtungen müssen so ausgelegt und in die Steuerung der Maschine integriert werden, dass

- ihre Einstellung nur durch eine absichtliche Handlung möglich ist, wie etwa durch Betätigung mit einem Werkzeug oder einem Schlüssel,
- bei Fehlen oder Störung einer ihrer Komponenten das Ingangsetzen verhindert wird oder die beweglichen Teile stillgesetzt werden.

Bei den nichttrennenden Schutzvorrichtungen kann wiederum unterschieden werden zwischen ortsbindenden Schutzvorrichtungen und Schutzvorrichtungen mit Annäherungsfunktion.

Ortsbindende Schutzvorrichtungen reagieren, wenn sich eine Person aus dem sicheren Bereich herausbewegt, und schalten die Maschine in einen sicheren Zustand. Oft ist die Schutzvorrichtung zugleich Auslöseeinrichtung. Beispiele: Zweihandschaltungen, Schaltmatten.

Schutzvorrichtungen mit Annäherungsfunktion reagieren, wenn sich eine Person in einen Gefahrenbereich hineinbewegt, und schalten die Maschine in einen sicheren Zustand. Beispiele: Lichtschranken, optoelektronische Einrichtungen.

Übrigens: Not-Halt-Einrichtungen (Pilztaster, Reißleinen, Schaltleisten an Toren etc.) begrenzen nur den Schaden, verhindern aber nicht den Kontakt zur Gefahrenstelle. Not-Halt-Einrichtungen sind daher per Definition keine Schutzvorrichtungen.

10.5 Die Arbeitsmittelverordnung

Die Arbeitsmittelverordnung (AM-VO) trifft nähere Regelungen für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung von Arbeitsmitteln, aber auch für die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln. Arbeitsmittel im Sinne der AM-VO sind alle Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die zur Benutzung durch Arbeitnehmer:innen vorgesehen sind.

Die Bestimmungen der AM-VO sind in 4 Abschnitte gegliedert. Erster Abschnitt: für alle Arbeitsmittel anzuwendende allgemeine Bestimmungen. Zweiter Abschnitt: Benutzungsbestimmungen für bestimmte Arbeitsmittel. Dritter Abschnitt: Beschaffenheit und Benutzung von Leitern. Vierter Abschnitt: Beschaffenheit „alter“ Arbeitsmittel (ohne CE-Kennzeichnung) sowie von Arbeitsmitteln, bezüglich deren Inverkehrbringens keine Beschaffenheitsanforderungen vorgeschrieben sind.

10.5.1 Allgemeine Bestimmungen

Im Folgenden werden einige allgemeine Schwerpunkte der AM-VO genannt; für nähere Information muss die Verordnung selbst herangezogen werden.

Unterweisung und Information

In den §§ 4 und 5 werden die notwendigen Mindestinhalte der Erstunterweisung und der wiederkehrenden Unterweisung in Bezug auf Arbeitsmittel geregelt. Bei der Unterweisung kann der zu erwartende Wissens- und Erfahrungsstand der Beschäftigten berücksichtigt werden.

Bei den Unterweisungen sind die Betriebsanleitungen des Herstellers (Legaldefinition, z. B. MPV 2023/1230, Art. 3, Abs. 18) sowie innerbetriebliche Unterlagen (z. B. die Dokumentation zur Arbeitsplatzevaluierung oder Betriebsanweisungen) zu berücksichtigen.

Die von den Herstellenden oder Inverkehrbringenden gelieferten Betriebsanleitungen stellen einen fixen Bestandteil der Unterweisung dar und sind den betroffenen Beschäftigten (eventuell in aufbereiteter Form) zur Verfügung zu stellen.

Zusätzlich sind für bestimmte Arbeitsmittel wie Krane oder selbstfahrende Arbeitsmittel (etwa Stapler) innerbetriebliche Betriebsanweisungen zu erstellen.

Prüfung bestimmter Arbeitsmittel

Bestimmte Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn die für sie erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden.

Die folgenden Prüfungen sind definiert:

- Abnahmeprüfungen, wiederkehrende Prüfungen, Prüfungen nach außergewöhnlichen Ereignissen und Prüfungen nach Aufstellung (§§ 6 bis 11 AM-VO)
- Erstprüfungen bzw. Prüfungen für das rechtmäßige Inverkehrbringen und die erste Betriebsprüfung bei Druckgeräten, die nach den Vorschriften des Kesselrechtes durchzuführen sind
- periodische Kontrollen bzw. wiederkehrende Untersuchungen und Überprüfungen bei Druckgeräten wie Dampfkesseln, Druckbehältern, Versandbehältern und Rohrleitungen
- Abnahmeprüfungen und regelmäßige Überprüfungen bei Aufzügen

Bei den Prüfbestimmungen der AM-VO ist festgelegt, welche Personen wie oft und auf welche Art prüfen müssen. Die Ergebnisse der meisten Prüfungen sind in einem Prüfbefund festzuhalten.

10.5.2 Verwendung bestimmter Arbeitsmittel

In diesem Kapitel werden einige Schwerpunkte des zweiten Abschnittes hervorgehoben.

Arbeitsmittel zum Heben von Lasten (§ 18)

Bei der Auswahl von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten sowie von Lastaufnahmeeinrichtungen und Anschlagmitteln für Lasten sind die zu handhabenden Lasten, die Greif- und Anschlagpunkte, die Einhakvorrichtungen, die Witterungsbedingungen sowie die Art und Weise des Anschlages oder Aufnehmens von Lasten zu berücksichtigen.

Durch geeignete Maßnahmen ist bei der Benutzung von Arbeitsmitteln zum Heben von Lasten für die Standsicherheit des Arbeitsmittels und das sichere Aufnehmen, Bewegen und Absetzen der Last zu sorgen. Gegebenenfalls müssen Beschäftigte beim Heben von Lasten über Sicherheitsmaßnahmen und sicherheitstechnische Gegebenheiten der Arbeitsmittel (wie Anschlagpunkt, Schwerpunkt oder Gewicht) informiert werden.

Krane (§ 19)

Für die Benutzung von Kranen sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen. Die schriftliche Betriebsanweisung ist nicht ident mit der Betriebsanleitung des Herstellers und grundsätzlich von Personen zu erstellen, die die genauen Umstände des Betriebes vor Ort kennen.

Der Einsatz von Kranen ist ordnungsgemäß zu planen und so zu überwachen und durchzuführen, dass die Sicherheit der Beschäftigten gewährleistet wird. Für die Einhaltung der Betriebsanweisung ist zu sorgen. Mit dem Führen eines Krans dürfen nur Beschäftigte betraut werden, die über eine Fahrbewilligung im Sinn des § 33 AM-VO verfügen. Zusätzlich ist für die meisten Krane der Nachweis entsprechender Fachkenntnisse („Kranschein“) erforderlich.

Heben von Personen, Arbeitskörbe (§ 21, § 22)

Für das Heben von Personen dürfen nur geeignete Arbeitsmittel benutzt werden. Dazu gehören insbesondere Hubarbeitsbühnen, Mastkletterbühnen, Fassadenbefahrergeräte, Hängebühnen, Hebeeinrichtungen von Bühnen und vergleichbare Arbeitsmittel. Personen dürfen mittels gesicherter und geprüfter Einrichtungen zur Personenbeförderung gehoben werden, in erster Linie mit Arbeitskörben. Arbeitskörbe dürfen nur mit mechanischen Leitern und Hubstaplern gehoben werden, die vom Hersteller dafür vorgesehen sind oder deren Eignung gemäß § 7 AM-VO festgestellt wurde.

Ob ein Arbeitsmittel für das Heben von Personen geeignet ist, ergibt sich daraus, ob dies nach der Betriebsanleitung erlaubt ist. Ein Arbeitsmittel, das vom Hersteller nicht ausdrücklich dafür vorgesehen ist, darf – wenn überhaupt – erst nach einer Gefahrenanalyse (Risikoanalyse) gemäß § 35 Abs. 2 ASchG und nachdem alle erforderlichen (technischen) Maßnahmen umgesetzt wurden, dafür eingesetzt werden.

Selbstfahrende Arbeitsmittel, Ladevorrichtungen (§ 23)

Durch geeignete Maßnahmen ist für eine sichere Abwicklung des innerbetrieblichen Verkehrs mit selbstfahrenden Arbeitsmitteln zu sorgen. Es sind geeignete Maßnahmen festzulegen und durchzuführen, die eine Gefährdung der Beschäftigten durch Umkippen, Überrollen, Wegrollen oder Anstoßen des Arbeitsmittels oder durch einen Zusammenstoß von Arbeitsmitteln und einen gefahrbringenden Kontakt von Personen mit dem Arbeitsmittel verhindern.

Für die Benutzung von selbstfahrenden Arbeitsmitteln sind unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten schriftliche Betriebsanweisungen zu erstellen, in denen die notwendigen Sicherheits- und Verkehrsregeln festzulegen sind. Mit dem Lenken eines selbstfahrenden Arbeitsmittels dürfen nur Beschäftigte betraut werden, die über eine Fahrbewilligung im Sinn des § 33 verfügen und die speziell unterwiesen wurden. Bei Staplern ist zusätzlich ein Staplerschein erforderlich.

Bearbeitungsmaschinen (§ 25)

Durch geeignete Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen ist dafür zu sorgen, dass bei der Verwendung von Bearbeitungsmaschinen wie z. B. Sägen oder Fräsmaschinen eine Gefährdung durch das Werkzeug, Werkstück oder durch Rückschlag so weit wie möglich verhindert wird. Dies kann je nach Maschine und Arbeitsvorgang beispielsweise die folgenden Maßnahmen notwendig machen:

- Werkstücke sicher einspannen
- Angaben des Herstellers für die ordnungsgemäße Verwendung beachten (bearbeitbare Materialien, Drehzahlen, Schnittgeschwindigkeiten, Vorschub etc.)
- Verwendung von Schiebeschlitten, Vorschubapparat und/oder Fräswerkzeugen mit Spandickenbegrenzung
- Werkzeuge pfleglich behandeln und aufbewahren sowie vor Stoß und Schlag schützen
- vor jeder Verwendung und nach jedem Umrüsten auf offenkundige Mängel untersuchen
- nachstellbare Werkstückauflagen benutzen und richtig einstellen
- Erprobung von Schleifwerkzeugen im Leerlauf mit höchstzulässiger Arbeitsgeschwindigkeit

Geräte für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren (§ 26)

Bei allen Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren kommen ein Brenngas (meistens Acetylen, Flüssiggas, Erdgas oder Wasserstoff) und Sauerstoff zum Einsatz. Zu den wichtigsten verwandten Verfahren zählen das Hartlöten und das Flammrichten. Die Flüssiggas-Verordnung (FGV) ist zusätzlich einzuhalten. Bei Benutzung von Geräten für autogenes Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren gilt Folgendes:

- die mit Sauerstoff in Berührung kommenden Armaturen fettfrei halten
- neue Schläuche vor ihrer Benutzung durch Ausblasen reinigen
- Schläuche auf den Tüllen nur mit geeigneten Schlauchklammern befestigen
- nicht angeschlossene Flaschen mit vorgesehener Schutzkappe versehen
- bei Autogenschweißen oder -schneiden in engen Räumen: bei längerer Unterbrechung der Arbeiten die Brenner und ihre Zuleitungen entfernen
- kein Ableuchten der Apparate, Leitungen und Druckregler mit offener Flamme
- Druckgasflaschen gegen Umfallen und unzulässige Erwärmung sichern

Bei Benutzung von Acetylen-Verbrauchsanlagen gelten zusätzliche Bestimmungen. Die Beschäftigten müssen mindestens einmal jährlich in der sicheren Verwendung der Geräte unterwiesen werden.

Fahrbewilligung (§ 33)

Mit dem Führen von Kranen und dem Lenken von selbstfahrenden Arbeitsmitteln dürfen nur Beschäftigte betraut werden, die über eine entsprechende Fahrbewilligung verfügen. Bei der Erteilung der Fahrbewilligung müssen die geistige und körperliche Eignung, die erforderliche Berufserfahrung sowie der Nachweis erforderlicher Fachkenntnisse berücksichtigt werden.

Die Verordnung über den Nachweis der Fachkenntnisse für bestimmte Arbeiten wird durch die AM-VO nicht berührt und ist ebenfalls anzuwenden. Dies bedeutet, dass der:die Arbeitgeber:in für das Führen jener Arbeitsmittel, für welche der Nachweis der Fachkenntnisse gefordert ist (z. B. Staplerschein, Kranschein), eine Fahrbewilligung nur erteilen darf, wenn der:die Beschäftigte über den Nachweis dieser Fachkenntnisse tatsächlich verfügt.

Betriebsfremdes Personal benötigt für Tätigkeiten mit betriebseigenen Arbeitsmitteln zusätzlich zwei Fahrbewilligungen: die seines:seiner Arbeitgebers:Arbeitgeberin und die des:der für die Arbeitsstätte verantwortlichen Arbeitgebers:Arbeitgeberin.

Die Fahrbewilligung ist in berechtigten Fällen zu entziehen, z. B. bei aggressivem Fahrverhalten, Gefährdung von Personen, Nichtbeachten von Vorschriften oder alkoholisiertem Fahren.

10.5.3 Leitern und Gerüste

Bestimmungen über Leitern

Es dürfen nur Leitern zur Verfügung gestellt werden, die den in Abschnitt 3 AM-VO festgelegten Anforderungen entsprechen. Die Verordnung unterscheidet zwischen Anforderungen an Stehleitern, Anlegeleitern, fest verlegte Leitern, mechanische Leitern und Strickleitern.

Abgesehen von der regelmäßigen Überprüfung der technischen Beschaffenheit von Leitern sollte nicht vergessen werden, dass ungefähr 90 % aller Unfälle mit Leitern durch falsches und unsachgemäßes Verhalten der Beschäftigten verursacht werden. Häufige Unfallursachen sind:

- falsches Schuhwerk
- Verwendung der falschen (z. B. zu kurzen) Leiter
- Übersteigen
- Aufstellen auf falschem Untergrund oder in Verkehrswege hinein
- Hinauslehnen
- Durchführen längerfristiger und schwerer Arbeiten

Bei längerfristigen oder häufigen Arbeiten sollte in jedem Fall ein Gerüst verwendet werden, z. B. ein verfahrbares Gerüst. Auch Gerüste sind Arbeitsmittel im Sinne der AM-VO, im Detail jedoch in der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) geregelt.

Allgemeine Bestimmungen über Gerüste

Gerüste müssen nach der Montageanleitung des Herstellers oder entsprechend der Regelausführung aufgestellt und benützt werden. Für Gerüste, die nicht nach der Regelausführung aufgestellt und belastet werden, ist ein statischer Nachweis zu erbringen, der zur Einsichtnahme für die Behörde (auf der Baustelle) aufzuliegen hat. Gerüste dürfen nur von geeigneten und mit diesen Arbeiten vertrauten Personen unter fachkundiger Leitung (z. B. durch einen:eine Polier:in, die Bauleitung etc.) aufgestellt, wesentlich geändert oder abgetragen werden.

Überprüfen von Gerüsten

Gerüste sind nach ihrer Aufstellung von einer fachkundigen Person einer Prüfung zu unterziehen. In folgenden Fällen müssen Gerüste auf offensichtliche Mängel durch eine fachkundige Person des gerüstnutzenden Unternehmens überprüft werden:

- vor jeder erstmaligen Benützung
- nach jeder längeren Arbeitsunterbrechung
- nach Sturm, starkem Regen, Frost oder sonstigen Schlechtwetterperioden

Die Überprüfungen müssen bei Systemgerüsten mindestens einmal monatlich, bei sonstigen Gerüsten mindestens einmal wöchentlich erfolgen. Die Prüfung hat sich vor allem auf den Unterbau sowie die Verbindungen und Verankerungen der Gerüste zu erstrecken. Die Behebung festgestellter Mängel ist unverzüglich zu veranlassen.

Arbeitsgerüste und Schutzgerüste (oder Fanggerüste)

Arbeitsgerüste sind Gerüste, von denen aus Arbeiten durchgeführt werden können; sie haben außer den beschäftigten Personen und ihren Werkzeugen auch die jeweils für die Arbeiten unmittelbar erforderlichen Baustoffe zu tragen. Fanggerüste sind Gerüste, die Personen gegen tieferen Absturz sichern oder als Schutzdächer vor herabfallenden Gegenständen schützen.

Fahrgerüste

Fahrgerüste (verfahrbare Standgerüste) sind frei stehende, standsichere Gerüstkonstruktionen, die händisch auf fester, ebener Aufstellfläche verschoben werden können. Fahrgerüste müssen mindestens vier unverlierbare brems- und feststellbare Rollen oder Räder aufweisen. Ein Verfahren darf nur erfolgen, wenn sich auf dem verfahrbaren Gerüst weder Personen noch lose Lasten befinden.

Hinweis: Fahrgerüste dürfen nur ohne Reisende unterwegs sein.

10.5.4 Beschaffenheit von Arbeitsmitteln

Abschnitt 4 bezieht sich auf „alte“ Arbeitsmittel, das heißt, er ist nicht anzuwenden auf Arbeitsmittel, die nach den in Anhang A der AM-VO angeführten „neuen“ Vorschriften in Verkehr gebracht wurden. In Anhang A sind vor allem Vorschriften für Hersteller und Inverkehrbringer, wie z. B. die Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010), angeführt, für die der Vertrauensgrundsatz nach § 33 Abs. 4 ASchG gilt.

Der 4. Abschnitt der AM-VO regelt thematisch dieselben Belange wie die MSV 2010. Aus diesem Grund muss bei CE-gekennzeichneten Arbeitsmitteln der 4. Abschnitt AM-VO nicht angewandt werden.

Im Folgenden wird auf einige Schwerpunkte des vierten Abschnitts der AM-VO Bezug genommen.

Ergonomie von Arbeitsmitteln (§ 41)

Bei der Gestaltung und Ausführung von Arbeitsmitteln müssen arbeitsphysiologische und ergonomische Grundsätze und Erkenntnisse berücksichtigt werden, im Speziellen die folgenden Aspekte:

- Bedienungseinrichtungen müssen leicht und gefahrlos betätigt werden können.
- Wartungsteile und -einrichtungen müssen leicht und gefahrlos zugänglich sein.
- Beleuchtungseinrichtungen an Arbeitsmitteln dürfen keine störenden Lichtwirkungen aufweisen.
- Warnvorrichtungen müssen leicht wahrnehmbar und unmissverständlich sein.
- Für den Betrieb wichtige Daten oder Grenzwerte (Drehzahl, Durchmesser von Werkstücken, Massen etc.) müssen auf jedem Arbeitsmittel angegeben sein.



Ein übersichtliches Bedienpanel ermöglicht sichere Arbeit

Steuersysteme von Arbeitsmitteln (§ 42)

Sicherheitsrelevante Steuersysteme von Arbeitsmitteln müssen besondere Anforderungen erfüllen wie etwa:

- Stromkreise elektrischer Steuersysteme müssen ausreichend isoliert und gegen Beschädigung geschützt verlegt sein.
- Elektrisch betriebene Arbeitsmittel mit Überlastsicherung müssen über einen Wiederanlaufschutz verfügen.
- Hydraulische und pneumatische Einrichtungen dürfen auch bei Beschädigung, Überschreiten des zulässigen Betriebsdrucks, der zulässigen Betriebstemperatur, bei Ausströmen von Druckmedien oder Verwechseln von Anschlüssen keine Gefahren verursachen.
- Bei Störungen, wie z. B. bei Ausfall der Energie oder Wiederkehr der Energie nach Störungen, dürfen Schutzmaßnahmen nicht unwirksam werden. Auch sonst dürfen keine Gefahren entstehen (etwa durch Ingangsetzen von Bewegungen oder Herabfallen von festgehaltenen Gegenständen).

Gefahrenstellen an Arbeitsmitteln, Schutzeinrichtungen (§ 43) Gefahrenstellen

Unter einer Gefahrenstelle versteht die AM-VO Stellen an bewegten Teilen von Arbeitsmitteln, bei denen bei mechanischem Kontakt Verletzungsgefahr besteht. Dies können sein: Quetschstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Stoßstellen (z. B. durch Bewegungsbahnen von Schwungraden oder vorstehende Teile von rotierenden Werkzeugen), Einzugsstellen.

Zum Schutz vor diesen Gefahren werden, wie in der Folge erläutert, die erforderlichen Schutzmaßnahmen geregelt.

Vorsehen von Sicherheitsabständen, Schutzzonen

Bei der Sicherung von Gefahrenstellen müssen Sicherheitsabstände berücksichtigt sein. Die konkreten Sicherheitsabstände zu § 43 sind in Anhang C der Verordnung geregelt. Davon ausgenommen sind Gefahrenstellen durch bewegte Teile von Arbeitsmitteln, die der Bearbeitung, Verarbeitung, Herstellung oder Zuführung von Stoffen oder Werkstücken dienen. Diese Sicherheitsabstände ergeben sich aus der in Richtung Gefahrenstelle gemessenen Reichweite einer Person hinsichtlich ihrer Körperteile ohne Zuhilfenahme von Gegenständen einschließlich eines Sicherheitszuschlages.



Schleifscheibe mit funktionsfähiger Schutzeinrichtung

Beispiel: Beim Hinaufreichen mit gestreckten Armen beträgt der Sicherheitsabstand von der Standflächenebene nach oben mindestens 2.500 mm. Als Standflächenebene gelten sowohl der Fußboden als auch erhöhte, ortsfeste und von Personen üblicherweise betretene Standflächen.

Vorsehen von Schutzeinrichtungen

Primär sind Gefahrenstellen durch Verkleidungen, Verdeckungen oder Umwehrungen zu sichern, die das Berühren der Gefahrenstelle verhindern. Wird durch Einhaltung des nach Anhang C jeweils erforderlichen Sicherheitsabstandes ein Erreichen einer Gefahrenstelle unmöglich gemacht, muss diese nicht gesichert werden.

Lassen sich Schutzeinrichtungen ohne fremde Hilfsmittel öffnen oder abnehmen, müssen sie so beschaffen sein, dass sie sich entweder nur aus der Schutzstellung bewegen lassen, wenn das Arbeitsmittel still steht, oder wenn das Öffnen der Schutzeinrichtung das Arbeitsmittel bzw. den Teil des Arbeitsmittels zwangsläufig still setzt, wobei ein gefahrbringender Nachlauf verhindert sein muss. Ein Ingangsetzen des Arbeitsmittels darf nur möglich sein, wenn sich die beweglichen Schutzeinrichtungen in der Schutzstellung befinden. Verriegelungen und Schutzeinrichtungen müssen so gestaltet und angeordnet sein, dass sie nicht leicht unwirksam gemacht werden können.

Verbleiben Restgefahren, die weder mit trennenden noch mit nichttrennenden Schutzeinrichtungen gesichert werden können, müssen die Beschäftigten über die Gefahrenstellen informiert und mindestens einmal jährlich in der Vermeidung von Verletzungsgefahren unterwiesen werden.

Weitere Gefahren, die von Arbeitsmitteln ausgehen können (§ 44)

Während in § 43 die mechanischen Gefahrenstellen wie Schnitt-, Stich- oder Einzugsgefahr behandelt werden, denen mit Schutzeinrichtungen zu begegnen ist, regelt § 44 die anderen Gefahrenarten wie gefährliche Arbeitsstoffe, Brand oder Strahlung. Arbeitsmittel müssen so ausgelegt werden, dass Beschäftigte nicht durch Arbeitsstoffe (z. B. Gase, Dämpfe, Rauch, Staub, Flüssigkeiten) des Arbeitsmittels gefährdet werden können. Gegebenenfalls müssen Absauganlagen vorgesehen sein.

Können Späne, Splitter oder ähnliche Teile wegfliegen und Gefahren verursachen, müssen Schutzeinrichtungen vorgesehen werden.

Es dürfen keine Gefährdungen durch Erhitzung, Brand oder Explosion auftreten.

Teile mit Oberflächentemperaturen von über 60 °C oder weniger als -20 °C, die sich innerhalb des Schutzabstandes nach Anhang C befinden, müssen gesichert werden. Ist eine Sicherung nicht möglich, muss der Gefahrenbereich gekennzeichnet werden.

Bei Lasereinrichtungen muss unbeabsichtigtes Strahlen verhindert und die Strahlung generell so abgeschirmt sein, dass keine Gesundheitsgefahren auftreten. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, müssen andere Schutzmaßnahmen getroffen werden.

Ein- und Ausschaltvorrichtungen (§ 45)

An die Ein- und Ausschaltvorrichtungen sind nach der AM-VO folgende Anforderungen gestellt:

- Sicher und zuverlässig wirkende Vorrichtungen zum Ein- und Ausschalten sind vorzusehen.
- Eine Kennzeichnung der Schaltstellungen „Ein“ und „Aus“ ist vorzusehen.
- Kontrolllampen oder andere Einrichtungen sind anzubringen, wenn nicht klar erkennbar ist, ob ein Arbeitsmittel in Betrieb ist oder nicht.
- Ein- und Ausschaltvorrichtungen sind gegen unbeabsichtigtes Betätigen zu sichern.
- Handgehaltene Arbeitsmittel müssen ohne Loslassen der Handgriffe ein- und ausgeschaltet werden können oder sich beim Loslassen der Handgriffe selbsttätig ausschalten.
- Optische oder akustische Warneinrichtungen, die ein Einschalten ankündigen, sind bei größeren, unübersichtlichen oder programmgesteuerten Arbeitsmitteln einzuplanen.
- Deutlich erkennbare Vorrichtungen, mit denen das Arbeitsmittel von den Energiequellen getrennt werden kann, müssen vorhanden sein.
- Selbsttätig wirkende Not-Ausschalter (z. B. Not-Endschalter) sind obligatorisch, wenn bei Ausfall von selbsttätigen Schalteinrichtungen (z. B. Betriebs-Endschaltern) eine Gefahr auftreten kann.



Not-Halt-Taster

© Micha H -
stock.adobe.com

10.6. Herstellervorschriften

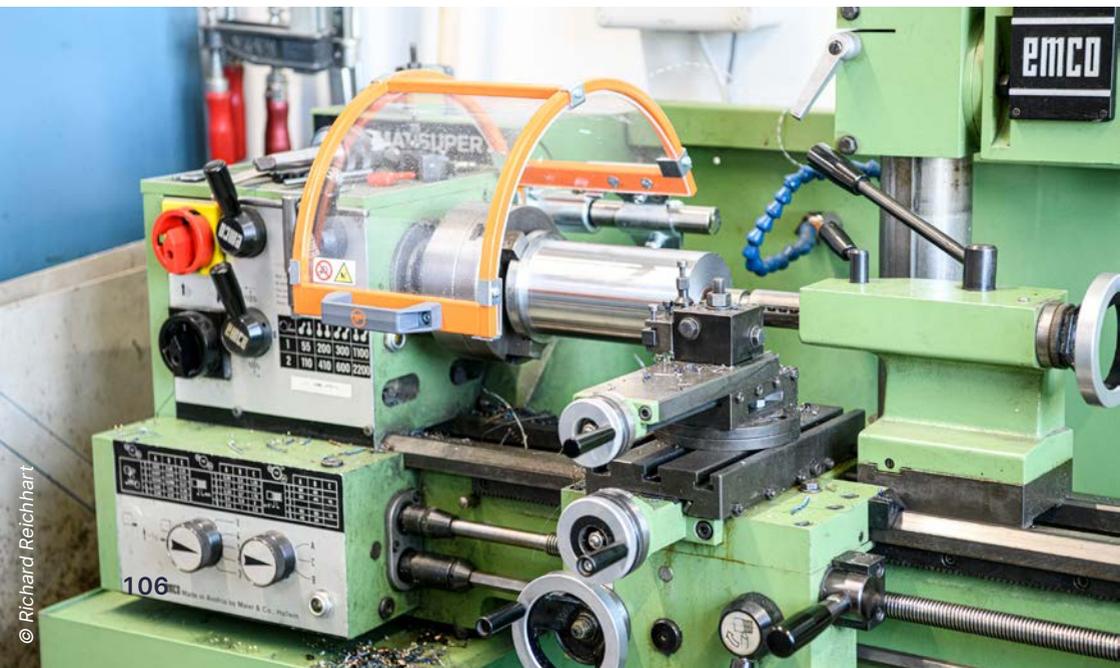
Maschinen und andere Arbeitsmittel dürfen nur verwendet werden, wenn sie gemäß den für sie zutreffenden Vorschriften der Hersteller gebaut und in Verkehr gebracht wurden. Im Fall von Maschinen ist hier in erster Linie die Maschinen-Sicherheitsverordnung 2010 von Belang, welche die EU-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG ins österreichische Recht umsetzt. Als Zeichen der Übereinstimmung mit der Verordnung bzw. der Richtlinie muss die CE-Kennzeichnung an der Maschine angebracht werden.

Die Maschinen-Sicherheitsverordnung (MSV 2010) ist eine gewerberechtliche Vorschrift, die sich nicht an Arbeitgeber:innen, sondern an Unternehmen richtet, die Maschinen herstellen und in Verkehr bringen. Aber: Auch der Eigenbau bzw. Zusammenbau von Maschinen für die Verwendung im eigenen Betrieb gilt als Inverkehrbringen im Sinn der MSV 2010!

Hinweis: Ab Januar 2027 tritt die europäische Maschinenverordnung 2023/1230 in Kraft und löst (ohne Übergangsfrist) die MSV 2010 als Herstellervorschrift ab.

Im Folgenden werden einige Grundlagen zur MSV 2010 bzw. VO 2023/1230 vorgestellt.

Ordnungsgemäß gesicherte Drehbank



Vertrauensgrundsatz

Arbeitgeber:innen dürfen nur solche Arbeitsmittel zur Verfügung stellen, die ordnungsgemäß in Verkehr gebracht wurden. Bei Arbeitsmitteln mit CE-Kennzeichnung darf der:die Arbeitgeber:in – solange er:sie über keine anderen Erkenntnisse verfügt – annehmen, dass sie den Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen ordnungsgemäß entsprechen. Bei offensichtlichen Mängeln, z. B. bei begründbaren Beanstandungen durch eine Sicherheitsfachkraft, ist der Vertrauensgrundsatz aufgehoben.

Wichtig: Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser. Führen Sie zum Beispiel bei Neukauf einer Maschine eine sicherheitstechnische Abnahme durch und zahlen Sie die Maschine erst aus, wenn diese Abnahme erfolgreich durchgeführt wurde.

Wichtige Grundbegriffe

Maschine:

Eine Maschine ist eine mit einem anderen Antriebssystem als der unmittelbar eingesetzten menschlichen oder tierischen Kraft ausgestattete oder dafür vorgesehene Gesamtheit miteinander verbundener Teile oder Vorrichtungen, von denen mindestens ein Teil bzw. eine Vorrichtung beweglich ist und die für eine bestimmte Anwendung zusammengefügt ist.

Als Maschinen gelten per Definition weiters die zur Verwendung an Maschinen gedachten und selbstständig in Verkehr gebrachten auswechselbaren Ausrüstungen, Sicherheitsbauteile, Lastaufnahmemittel, Ketten, Seile und Gurte sowie abnehmbare Gelenkwellen.

Unvollständige Maschine:

Eine unvollständige Maschine ist dazu bestimmt, in andere Maschinen oder in andere unvollständige Maschinen oder Ausrüstungen eingebaut oder mit ihnen zusammengefügt zu werden. Unvollständige Maschinen unterliegen zwar der MSV 2010 (und der VO 2023/1230), müssen jedoch nicht alle Anforderungen erfüllen und dürfen erst nach Komplettierung zu einer Maschine in Betrieb genommen werden.

Sicherheitsbauteil:

Dabei handelt es sich um ein physisches oder digitales Bauteil, einschließlich Software, das Sicherheitsfunktionen wahrnimmt und für das bloße Funktionieren einer Maschine nicht zwingend erforderlich ist (Beispiel: Eine Kreissäge schneidet auch ohne Spaltkeil und Schutzhaube).

Bestimmungsgemäße Verwendung:

Darunter versteht man jene Verwendung, für die eine Maschine entsprechend den Angaben ihrer Betriebsanleitung geeignet ist. Als bestimmungsgemäße Verwendung gilt darüber hinaus auch jede Verwendung, die aus der Bauart, der Ausführung und der Funktion der Maschine als üblich anzusehen ist. Es muss jedoch bei der Entwicklung einer Maschine auch die vorhersehbare Fehlanwendung berücksichtigt werden.

Gefahrenbereich:

Dieser beschreibt jenen Bereich innerhalb oder um eine Maschine, in dem die Sicherheit oder die Gesundheit einer Person durch den Aufenthalt in diesem Bereich gefährdet ist.

Inverkehrbringen:

Dieser Begriff bezeichnet die erstmalige Bereitstellung einer Maschine auf dem Unionsmarkt.

Hersteller:

Als Hersteller gilt jede natürliche oder juristische Person, unter deren Namen eine Maschine in Verkehr gebracht und vertrieben wird. Auch die Personen, die Maschinen für den Eigengebrauch in Betrieb nehmen, gelten als Hersteller.

Grundlegende Sicherheitsanforderungen

Jede Maschine ist so auszulegen, dass es während der gesamten Lebensdauer – von der Montage bis zur Demontage – bei bestimmungsgemäßer Verwendung zu keinem gefährlichen Zustand kommt. In den sogenannten „grundlegenden Sicherheitsanforderungen – GSA“ werden die Beschaffenheitsanforderungen (inhaltlich das Gegenstück zum 4. Abschnitt der AM-VO) geregelt, die vorzugsweise durch harmonisierte Normen (EN-Normen) umzusetzen sind. Auch der

Ordnungsgemäß gesicherte Kappsäge



Mindestinhalt der Betriebsanleitung ist Teil der GSA (Anhang I, 1.7.4. der MSV 2010; Anhang III, 1.7.4. der VO 2023/1230).

Auf Basis einer Risikobeurteilung ist ein Sicherheitskonzept zu entwickeln, das den Betrieb, das Rüsten und die Wartung einschließen muss.

Verfahren zur Konformitätsbewertung

Neben den GSA regeln die Herstellervorschriften vor allem das oder die Verfahren zur Konformitätsbewertung – im Prinzip also den Personenkreis sowie die Art des Nachweises, dass ein Produkt (die Maschine) wirklich alle GSA erfüllt. Die Verfahren zur Bewertung der Konformität sind in acht Module (A bis H) unterteilt und reichen von einer reinen Herstellererklärung (ohne Einschaltung einer Prüf-, Überwachungs- oder Zertifizierungsstelle) bis zur Einzelprüfung und zum vorgeschriebenen QS-System für Entwurf und Produktion.

Grundregel: Je gravierendere Folgen die Nichteinhaltung von GSA haben könnte (Tod, schwere Verletzungen), desto aufwendiger ist das vorgeschriebene Verfahren zur Konformitätsbewertung.

Anhand der Konformitätserklärung lässt sich in der Regel herausfinden, welches Verfahren der Konformitätserklärung im jeweiligen Fall angewendet wurde.



11 Baustellen

Die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) regelt die erforderlichen Maßnahmen, die der:die Arbeitgeber:in zum Schutz seiner:ihrer Beschäftigten auf Baustellen durchzuführen hat. Dazu gehören das Wissen um den Bauablauf sowie die Kenntnisse der betrieblichen Zusammenhänge und die Fähigkeit, mit den mitunter komplizierten Geräten, Maschinen und Werkzeugen, aber auch mit gefährlichen Baustoffen fachgerecht umzugehen.

Neben der BauV, die die erforderlichen Maßnahmen bei Bauarbeiten enthält, ist das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) eine wesentliche rechtliche Bestimmung für Bauarbeiten. Einige Bestimmungen findet man in anderen Verordnungen (z. B. hinsichtlich Leitern in der AM-VO).

11.1 Definition

Als „Bauarbeiten“ definiert sind alle Arbeiten zur Herstellung, Instandhaltung, Sanierung, Reparatur, Änderung und Beseitigung von baulichen Anlagen aller Art, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten. Bauarbeiten umfassen insbesondere Dachdecker-, Glaser-, Maler-, Anstreicher-, Spengler- und Fliesenlegerarbeiten, aber auch Erdarbeiten. Als Baustelle definiert sind alle jene Bereiche, in denen Arbeitnehmer:innen Bauarbeiten durchführen.

11.2 Koordination – die Aufgabe des Bauherrn

Das Bauarbeitenkoordinationsgesetz (BauKG) wendet sich primär an den:die Bauwerber:in (Bauherrn) und bezieht diesen:diese in die Verantwortung für Sicherheit und Gesundheitsschutz ein. Der Bauherr (dies kann eine Einzelperson oder ein Unternehmen sein) muss dafür sorgen, dass bei Entwurf, Ausführungsplanung und Vorbereitung des Bauprojekts sowie bei der Abschätzung der voraussichtlichen Dauer der Arbeiten alle Grundsätze zur Verhütung von Gefahren für Sicherheit und Gesundheit berücksichtigt werden.

Der – im Regelfall des Bauens unkundige – Bauherr kann seine:ihre Verpflichtung einer fachkundigen Projektleitung übertragen.

Wenn Beschäftigte mehrerer Unternehmen gleichzeitig oder aufeinanderfolgend auf der Baustelle tätig sind, hat der Bauherr einen:eine Koordinator:in für die Phase der Bauvorbereitung (Planungskoordinator) und einen:eine für die Phase der Bauausführung (Baustellenkoordinator) einzusetzen. Der Planungskoordinator muss nach dem BauKG einen Sicherheits- und Gesundheitschutzplan (SiGe-Plan) erstellen, der vom Baustellenkoordinator umgesetzt wird.

Weiters muss eine sogenannte „Unterlage für spätere Arbeiten“ erstellt werden. Dieser können Maßnahmen und Einrichtungen für die spätere Nutzung, Instandhaltung und den Umbau bis hin zum Abbruch entnommen werden.

Baufachleute haben die Pflicht, den Bauherrn auf diese Bestimmung hinzuweisen!

11.3 Aufsicht

Bauarbeiten müssen unter Aufsicht einer geeigneten Aufsichtsperson durchgeführt werden. Als Aufsichtsperson kann der:die Arbeitgeber:in oder eine

Bauaufsicht bei der Arbeit



von ihm:ihr bevollmächtigte, mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete Person tätig sein. Aufsichtspersonen müssen persönlich geeignet und gewissenhaft sein und theoretische wie praktische Kenntnisse über die durchzuführenden Arbeiten sowie Kenntnisse über die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen besitzen. Sie müssen ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt haben.

11.4 Übersicht über die BauV

Im Folgenden wird eine kurze Übersicht über die Kapitelinhalte der BauV, die in sechs Hauptstücke unterteilt ist, gegeben.

Erstes Hauptstück: allgemeine Anforderungen und Maßnahmen (z. B. persönliche Schutzausrüstung, Aufsicht und Kontrolle, Meldung von Bauarbeiten, Erste Hilfe etc.)

Zweites Hauptstück: besondere Anforderungen und Maßnahmen (z. B. Erd- und Felsarbeiten, Gerüste, Arbeiten auf Dächern, Abbrucharbeiten etc.)

Drittes Hauptstück: Instandhaltung, Prüfung, Reinigung und Unterweisung

Viertes Hauptstück: Durchführung des Arbeitnehmer:innenschutzes (Pflichten der Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen)

Fünftes Hauptstück: behördliche Maßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer:innen; Ausnahmen, Abweichungen

Sechstes Hauptstück: Schluss- und Übergangsbestimmungen

A2699,1000 LOT 0T005376

Schwefelsäure -
Maßlösung (1 M)
Sulfuric acid -
Standard volumetric solution (1 M)

Complete specification under www.applichem.com.

Herzdate: 1.000 - 1.000

1L

R 36/38

Chemie GmbH
Osnabrück
Hornstraße
Germany

AppliChem
BioChemicals & Chemical Synthesis Services

Phone: +49 (0)6451 95 57-0
Fax: +49 (0)6451 95 57-11
service@applichem.com
www.applichem.com

A2699,1000 LOT 0T0

Schwefelsäure -
Maßlösung (1 M)
Sulfuric acid -
Standard volumetric solution (1 M)

Complete specification under www.applichem.com.

Herzdate: 1.000 - 1.000

1L

AppliChem GmbH
Osnabrück
Hornstraße
Germany

AppliChem
BioChemicals & Chemical Synthesis Services

Phone: +49 (0)6451 95 57-0
Fax: +49 (0)6451 95 57-11
service@applichem.com
www.applichem.com

12 Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen

Sowohl am Arbeitsplatz als auch zu Hause gibt es chemische Produkte. Nicht alle besitzen gefährliche Eigenschaften. Der Umgang mit ihnen wird häufig sehr locker gehandhabt, weil sie entweder zu vertraut sind oder eine falsche Risikoeinschätzung vorliegt.

Chemische Arbeitsstoffe können sowohl unmittelbar akut auf den Menschen wirken (Vergiftungen, Verbrennungen, Erstickungen, Verätzungen) als auch zu langfristigen gesundheitlichen Schädigungen und/oder Beeinträchtigungen führen (Allergien, Intoxikationen). Wird der gesetzlichen Verpflichtung, diese Einwirkungen auf den Menschen zu beseitigen bzw. auf ein technisch vertretbares Maß zu reduzieren, nicht nachgekommen, können Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen die Folge sein.

Das ASchG sieht für gefährliche chemische Produkte den Begriff „gefährliche Arbeitsstoffe“ vor. Auch schreibt das ASchG vor, welche Maßnahmen beim Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen zu treffen sind. Es gibt ca. 4.600 arbeitsmedizinisch relevante chemische Verbindungen sowie ca. 200 als kanzerogen (krebserregend) bewertete Stoffe.

Besondere Beachtung im Sinn eines Vermeidungskonzepts verdienen die mutagenen und erbgutverändernden Stoffe. Deren Eigenschaften werden oft mit den Buchstaben CMR abgekürzt (C = carcinogen, M = mutagen/erbgutverändernd sowie R = reproduktionstoxisch/fortpflanzungsgefährdend). Besonderes Augenmerk verdient die häufig vernachlässigte Frage nach der Ersatzstoffsuchpflicht bei Substanzen/Stoffgemischen mit besonders kritischen Eigenschaften wie eben bei CMR-Stoffen.

12.1 Gefährliche Arbeitsstoffe

Gefährliche Arbeitsstoffe können sowohl Einzelstoffe als auch Gemische (Zubereitungen) aus mehreren Einzelstoffen sein. Meist liegen in der Praxis keine Einzelstoffe, sondern Stoffgemische vor, was die Beurteilung der Gesundheitsgefahren erschwert.

Gefährlich im Sinn des Chemikaliengesetzes (ChemG) sind Produkte, die zumindest eine der folgenden Eigenschaften aufweisen: brand- und explosionsgefährlich, giftig, gesundheitsschädlich, ätzend, reizend, sensibilisierend, krebserzeugend, fortpflanzungsgefährdend, erbgutverändernd (mutagen) oder umweltgefährlich. Inwieweit Arbeitsstoffe mit gefährlichen intrinsischen (= aus dem molekularen Gefüge resultierenden) Eigenschaften nun tatsächlich am Menschen schädlich wirksam werden, ist eine Frage der konkret durchzuführenden und umzusetzenden chemischen Evaluierung, Gefährdungsabschätzung und Maßnahmensetzung.

12.2 Das Sicherheitsdatenblatt

Das Sicherheitsdatenblatt ist die zentrale und wichtigste Informationsquelle für den sicheren Umgang mit Stoffen und Zubereitungen. Dieses ist gemäß der REACH-Verordnung der EU (1907/2006/EG) zu erstellen.

Durch die REACH-Verordnung wird seine Bedeutung für das verwendende Gewerbeunternehmen („gewerblicher:gewerbliche Verwender:in“) noch größer, da zusätzliche Informationen über Expositionsszenarien angegeben werden müssen.

Diese relativ neue Forderung kann in Zukunft für den:die Anwender:in wesentliche Erleichterungen bei der Beurteilung des konkreten Einsatzfalls liefern.

Außerdem hat die Weitergabe der Informationen entlang der gesamten Lieferkette zu erfolgen. Man kann das Sicherheitsdatenblatt auch als eine Art Software zum konkret vorliegenden Gebinde Hardware sehen. Das Lieferunternehmen ist immer in der konkreten Bringschuld des aktuellen SDB in deutscher Sprache, ohne diesen chemikalienrechtlichen Auftrag in Rechnung stellen zu dürfen.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt müssen ferner den Anforderungen genügen, die in der Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer:innen vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit genannt sind.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt sind kurz und klar zu fassen. Das Sicherheitsdatenblatt soll dem verwendenden Gewerbeunternehmen Folgendes ermöglichen:

- Feststellung, ob in dem Produkt gefährliche chemische Stoffe enthalten sind, sowie Bewertung der Risiken, die sich durch die Verwendung dieser Stoffe für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten ergeben
- Ergreifung notwendiger Maßnahmen für den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz

Das Sicherheitsdatenblatt muss datiert sein und folgende Kapitel enthalten:

1. Bezeichnung des Stoffes bzw. der Zubereitung und Firmenbezeichnung
2. Mögliche Gefahren
3. Zusammensetzung / Angaben zu Bestandteilen
4. Erste-Hilfe-Maßnahmen
5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung
6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung
7. Handhabung und Lagerung
8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / persönliche Schutzausrüstung
9. Physikalische und chemische Eigenschaften
10. Stabilität und Reaktivität
11. Toxikologische Angaben
12. Umweltbezogene Angaben
13. Hinweise zur Entsorgung
14. Angaben zum Transport
15. Rechtsvorschriften
16. Sonstige Angaben

Im Wesentlichen haben Kapitel 2 und 3 ihre Positionen getauscht, einige andere Kapitel haben geänderte Überschriften bekommen. Soweit bekannt, sind die Verwendungen des Stoffes oder von Zubereitungen anzugeben.

Gibt es mehrere Verwendungsmöglichkeiten, so genügt es, die wichtigsten oder häufigsten Verwendungen anzuführen. Ferner ist die konkrete Wirkung des Stoffes oder der Zubereitung kurz zu beschreiben (z. B. als Flamm- schutzmittel, Antioxidationsmittel etc.).

Erweitertes Sicherheitsdatenblatt

Der von der REACH-Verordnung vorgesehene Stoffsicherheitsbericht enthält die Stoffsicherheitsbeurteilung, die vom registrierungspflichtigen Unternehmen (vom herstellenden oder importierenden Unternehmen) für alle registrierten Stoffe in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr durchzuführen ist.

Die Stoffsicherheitsbeurteilung eines Stoffes umfasst folgende Schritte:

- Ermittlung schädlicher Wirkungen auf die Gesundheit des Menschen
- Ermittlung schädlicher Wirkungen durch physikalisch-chemische Eigenschaften
- Ermittlung schädlicher Wirkungen auf die Umwelt
- Ermittlung der persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen (PBT) Eigenschaften sowie der sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren (vPvB) Eigenschaften

In der Praxis ergeben sich eine Reihe von Problemen mit den SDB, die sowohl durch Erstellungsmängel als auch durch Lese- bzw. Interpretationsfehler bedingt sind. Im Folgenden werden nur die wichtigsten Kriterien erwähnt:

- Das SDB passt nicht zum konkreten Produkt im vorliegenden Gebinde.
- Die Angaben in Punkt 3 spiegeln die gefährlichen Eigenschaften der Einzelstoffe im Gemisch wider, nicht jedoch die des Gesamtgemisches; diese Angaben finden sich in Punkt 15 und sind für die Beurteilung des konkreten Gemisches ebenso wesentlich wie die Angaben in Punkt 3. Hier ist jedoch der mengenbezogene Anteil mitzubersichtigen (z. B. 0,1 % eines karzinogenen Stoffes bewirkt in Summe noch kein karzinogen wirksames Gemisch).
- Die Empfehlungen für die konkrete PSA in Punkt 8 sind mitunter nicht konkret, sind falsch oder fehlen völlig.
- Hinweise auf medizinische Untersuchungspflichten fehlen.
- Angaben von MAK- und TRK-Werten fehlen bzw. sind diese Stoffe bei den Bestandteilen unter Punkt 3 nicht gelistet.
- Die Lagerangaben in Punkt 7 sind oft unklar.
- Die Transportangaben für Gefahrguttransporte sind oft veraltet oder sogar falsch bzw. falsch zugeordnet.

Für kennzeichnungspflichtige Produkte, die an verwendende Gewerbeunternehmen abgegeben werden, muss ein SDB gesetzlich verpflichtend erstellt werden. Dieses muss abnehmenden Gewerbebetrieben, die gefährliche chemische Produkte in Verkehr setzen, bei der erstmaligen Lieferung kostenlos und unaufgefordert ausgehändigt werden. Ist dies nicht der Fall, muss vom Lieferunternehmen unbedingt ein aktuelles SDB angefordert werden!

Gewerbeunternehmen, die chemische Produkte verwenden, sollten sich vorrangig mit folgenden Fragestellungen auseinandersetzen:

- Um welches Produkt handelt es sich? (Siehe Punkt 1!)
- Welche Gefahren/Risiken gehen von dem Produkt aus? (Siehe Punkte 2, 3 und 15!)

- Welche technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen, welche Schutzmaßnahmen in Hinblick auf die PSA sind zu treffen? (Siehe Punkte 6, 7 und 8!)
- Welche Vorschriften sind zu beachten? (Siehe Punkte 13 und 14!)

Sicherheitsdatenblätter sollten für alle Beschäftigten am Arbeitsplatz aufbewahrt werden. Der Inhalt der SDB kann allgemein verständlich im Rahmen von Betriebsanweisungen erläutert werden.

12.3 Gesundheitliche Auswirkungen von gefährlichen Arbeitsstoffen

Gefährliche Arbeitsstoffe können über Haut, Lungen oder über den Magen-Darm-Kanal in den menschlichen Organismus gelangen. Im Allgemeinen wirken sie dann besonders schädlich, wenn sie über den Blutkreislauf im Körper verteilt werden.

Wasserlösliche gefährliche Arbeitsstoffe werden meist über die Nieren mit dem Harn ausgeschieden, die fettlöslichen über Leber, Galle, Dünn- und Dickdarm. Über den Harn und die Galle können nur wasserlösliche Stoffe ausgeschieden werden. Die meisten Stoffe sind jedoch nicht wasserlöslich, sodass sie mithilfe von Enzymen über chemische Reaktionen umgewandelt werden müssen. Bei diesen Prozessen entstehen manchmal Zwischenprodukte, die wesentlich gesundheitsschädlicher sind als die Ausgangs- bzw. Endprodukte.

Am Arbeitsplatz gelangen gefährliche Arbeitsstoffe am häufigsten durch Einatmen in den Körper, z. B. beim Umgang mit Lösungsmitteln, Schweißen, Löten etc. Sie werden in der Lunge vom Blut aufgenommen und im Organismus verteilt.

Viele Stoffe können durch die Haut in den Körper gelangen. Dieses Prinzip macht sich die Medizin beispielsweise beim Einsatz von Salben zunutze, aber natürlich können auch gefährliche Arbeitsstoffe auf diesem Weg aufgenommen werden. Sind Fremdstoffe einmal im Blut, können sie in die verschiedensten Organe gelangen und dort ihre Wirkungen entfalten. Man unterscheidet zwischen akut-chronischen und lokal-systemischen Wirkungen. Bei Ersteren tritt eine schädigende Wirkung sehr rasch ein, chronische Wirkungen machen sich erst nach Langzeitkontakt bemerkbar. Lokale

Wirkung entsteht dort, wo man mit dem schädigenden Stoff in Berührung kommt. Systemische Wirkung tritt an anderen Stellen auf als dort, wo der erste Kontakt erfolgte.

Durch unsachgemäßen Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen, wie etwa durch Essen am Arbeitsplatz, Rauchen und mangelnde Hygiene, kann auch die oft unterschätzte Gefahr der oralen Aufnahme bestehen.

Zusätzlich können Arbeitsstoffe weitere spezielle Eigenschaften aufweisen (sensibilisierend, krebserzeugend, erbgutverändernd, fruchtschädigend und nervenschädigend); ihre schädigende Wirkung auf den Menschen im jeweils konkreten Anwendungsfall ist zu vermeiden. An dieser Stelle sei nochmals die bereits erwähnte Ersatzstoffsuchpflicht eingemahnt!

12.4 Die CLP-Verordnung der EU und das GHS der Vereinten Nationen

Seit Jänner 2009 bringt das im Rahmen der verbindlichen CLP-Verordnung der EU (C = Classification, L = Labelling, P = Packaging) eingeführte harmonisierte System, auf Grundlage des „Global Harmonized System“ (GHS) der Vereinten Nationen, weitgehende Neuerungen bei der Stoffbewertung chemischer Stoffe und deren Kennzeichnungen mit sich.

Die herstellenden Unternehmen müssen ihre Daten überprüfen und ergänzen, Verbraucher:innen sowie Anwender:innen sich mit neuen, umfassenden Deklarationen vertraut machen und Mitarbeiter:innen müssen sich informieren und geschult werden.

Es handelt sich bei dieser fachlichen Internationalisierung der Wirkung chemischer Stoffgemische jedoch nicht nur um eine augenfällige Neukennzeichnung, sondern vor allem um eine Neueinstufung bzw. Gefährdungszuordnung.

In jedem Fall ist die Neukennzeichnung von Gebinden nach dem GHS-System ein dringender Anlass, auf das Recht nach Neuausstellung eines aktuellen SDB vehement zu drängen. In diesem neuen GHS-konformen SDB sind Einstufungen und Kennzeichnungen zu finden, und zwar die bisher nach EU-Richtlinie gebräuchlichen und die nunmehr neuen GHS-Kennzeichnungselemente.

Während sich bei Reinsubstanzen kaum Änderungen ergeben, ist die Lage bei den Mischungsbewertungen diffiziler. GHS bringt auf jeden Fall neue Gefahrenpiktogramme. Die „Hazard Statements“ als Gefahrenhinweise (sog. H-Sätze) und die „Precautionary Statements“ als Sicherheitshinweise (sog. P-Sätze) mit einer Kombination aus je drei Ziffern lösen die bisherigen R- und S-Sätze ab. Die erste Ziffer gibt an, auf welche Funktion abgezielt wird. So steht z. B. die Ziffer 2 für physikalisch bedingte Gefährdungen, die Ziffer 3 für Gesundheitsgefahren und die Ziffer 4 für Umweltinformationen. Die nächsten zwei Ziffernpositionen folgen keinem Schema, eine Listeninformation wird aber notwendig sein.

12.5 Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen

Vertriebsunternehmen (z. B. Herstellungs-, Import- oder Lieferbetriebe etc.) sind nicht nur aufgrund des ChemG verpflichtet, gefährliche chemische Produkte mit einer Kennzeichnung zu versehen; auch das Gefahrguttransportrecht etwa schreibt verpflichtend eine Reihe von Kennzeichnungselementen vor. Die Kennzeichnung soll allen Anwendern:Anwenderinnen in knapper Form grundlegende Informationen über die im Produkt enthaltenen gefährlichen Arbeitsstoffe via Gebinde-Etikett liefern. Die Kennzeichnung auf den Gebinden erfolgte bisher auf vielerlei Arten.

- **Gefahrzettel:** Hierbei handelt es sich um Gefahrensymbole mit buntem Hintergrund in Rauten mit Zahlen, die die Zuordnung zu einer Gefahrgutklasse widerspiegeln. Diese werden in Zukunft unverändert weiterbestehen und fallen nicht in den Regelungsbereich der CLP-VO. Jedoch ergänzen sie diese und stehen im Allgemeinen nicht im inhaltlichen Widerspruch zur GHS-Kennzeichnung.
- **Gefahrensymbole:** Früher schwarze Symbole auf orangefarbenem Grund, gibt es diese nunmehr als rautenförmige Gefahrenpiktogramme. Bezüglich der Form sind sie vergleichbar mit den Gefahrzetteln, die Abbildungen zeigen schwarze Symbole auf weißem Hintergrund mit roter Umrandung.
- **Gefahrenbezeichnungen:** Früher gab es Kennbuchstaben, nunmehr sind zwei Warnwörter mit dem Wortlaut „Gefahr und Achtung“ in Verwendung.
- **Gefahrenhinweise:** Die früheren R-Sätze wurden durch „Hazard Statements“, also H-Sätze, ersetzt.
- **Sicherheitsratschläge:** Die früheren S-Sätze wurden durch „Precautionary Statements“, also P-Sätze, ersetzt.



© T Michel – stock.adobe.com

Die Symbole der Kennzeichnung gefährlicher Arbeitsstoffe nach GHS

Unter den vormals üblichen „R-Sätzen“ versteht man genormte Standardaufschriften, die auf besondere Gefahren hinweisen, wie z. B. dem R-Satz R 40 mit „Verdacht auf krebserzeugende Wirkung“.

„S-Sätze“ sind genormte Standardaufschriften, die in jedem Land der EU identisch sind. Sie weisen auf anzuwendende Vorsichtsmaßnahmen im Umgang mit der betreffenden gefährlichen Chemikalie hin, so z. B. der S-Satz S 37 mit der Warnung „Geeignete Schutzhandschuhe tragen“.

Durch die CLP-VO, die das GHS in Europa umsetzt, wurde ein Umlernen auf H-Sätze und P-Sätze notwendig. Es muss jedoch berücksichtigt werden, dass die meisten gefährlichen Eigenschaften weiter unverändert vorhanden sind.

Die beste Beurteilungsgrundlage für gefährliche Stoffe und Zubereitungen bietet ein vollständig ausgefülltes SDB, das nach der Chemikalienverordnung jedem:jeder gewerblichen Kunden:Kundin übermittelt werden muss.

Im betrieblichen Umfeld existiert weiters die Bereichskennzeichnung: ein schwarzes Gefährdungssymbol auf gelbem Dreieckshintergrund, schwarz umrahmt.

Alle Kennzeichnungen verwenden zumeist die gleichen Symbole wie z. B. den Totenkopf, die Flamme, die Pipette mit Flüssigkeit in Verbindung mit einer Hand oder einer Metallplatte etc.

12.6 Grenzwerte

Die Grenzwertverordnung (GKV) beinhaltet unter anderem Grenzwerte für gefährliche Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz. Die „Maximale Arbeitsplatzkonzentration“ (MAK-Wert) gibt an, wie hoch der Anteil eines Stoffes in Gas, als Dampf oder Schwebstoff in der Luft eines Arbeitsplatzes maximal sein darf. Er stellt einen Mittelwert der Schadstoffkonzentration in einer 8-Stunden-Schicht (40 Wochenstunden) dar. Bei Einhaltung dieser Grenze ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Gesundheit zu rechnen.

Diese Werte orientieren sich am gesunden Menschen im erwerbsfähigen Alter. Gefährliche Stoffe, für die nach dem Stand der Wissenschaft kein MAK-Wert festgelegt werden kann, werden mithilfe der „Technischen Richtkonzentration“ (TRK-Wert) definiert. Die Einhaltung des TRK-Wertes vermindert zwar das Risiko einer gesundheitlichen Gefährdung, vermag dieses aber nicht auszuschließen.

Wenn in einem Unternehmen gefährliche Arbeitsstoffe in Verwendung sind, müssen diese evaluiert werden. Das heißt, es muss festgelegt und dokumentiert werden, ob gefährliche Stoffe im Betrieb in Verwendung sind und um welche Stoffe es sich handelt. Um Gefährdungen zu vermeiden, müssen die Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit ermittelt und beurteilt und entsprechende Maßnahmen gesetzt werden.

Sollte trotz technischer und organisatorischer Maßnahmen eine Exposition der Arbeitnehmer:innen durch Schadstoffe bestehen, dann sind Luftschadstoffmessungen durchzuführen bzw. eine arbeitsmedizinische Untersuchung zu veranlassen. Im Umgang mit Gefahrenstoffen sind Schwangere, Jugendliche und Lehrlinge besonders zu schützen.

Die Grenzwertverordnung (GKV) definiert eine Messverpflichtung durch den Arbeitgeber:in im Rahmen der Evaluierung. Fast immer sind chemische Messergebnisse die Grundlage für eine Expositionsbeurteilung der Mitarbeiter:innen. Dabei ist zu beachten, dass diese Messungen repräsentativ für die Tätigkeiten erfolgen und auch mögliche Spitzenwerte oder Extremsituationen Berücksichtigung finden.

Durch die REACH-VO finden sich in den erweiterten SDB neben den gewohnten MAK- und TRK-Werten weitere Bezugsgrößen für eine chemische Stoffbewertung wie z. B. die „Derived No-Effect Levels“ (sog. DNEL: die aus Versuchs- und Beobachtungsdaten abgeleitete Expositionshöhen). Diese sind jedoch mit großer Vorsicht anzuwenden, da es sich dabei um reine Rechengrößen handelt.

12.7 VEXAT: Verordnung explosionsfähige Atmosphären

Eine besondere Herausforderung an die betriebliche Gefährdungsfeststellung ist die Frage nach dem Vorhandensein möglicher explosionsfähiger Atmosphären. Dabei sind einerseits alle Betriebssituationen zu berücksichtigen, insbesondere Wartungen und Störungen, andererseits aber auch gefährliche Situationen im Normalbetrieb.

Prinzipiell unterscheidet man zwei Grundarten von möglichen explosionsfähigen Atmosphären: zündfähige Dampf-Luft-Gemische, die durch einen Verdampfungsvorgang brennbarer Flüssigkeiten entstehen, und zündfähige Stäube. Dabei ist zu beachten, dass der zur Staubexplosion fähige Stoff unter Umständen nicht einmal eine (kennzeichnungspflichtige) Chemikalie sein muss!

Laut § 5 VEXAT ist der/die Arbeitgeber:in verpflichtet, diese möglichen Gefährdungen präventiv einer Beurteilung durch Sachkundige zu unterziehen und das Ergebnis schriftlich im sogenannten Explosi-



Messung von Explosionsgrößen von Stäuben

onsschutzdokument festzuhalten. Aber Vorsicht ist geboten! Die Messergebnisse chemischer Stoffe im Rahmen der Feststellung von Gesundheitsgefährdungen können im Allgemeinen in eine solche Spezialevaluierung einfließen, jedoch müssen unter Umständen Messungen vor allem in Bodennähe und an Stellen im Betrieb oder der Anlage durchgeführt werden, an denen sich keine Beschäftigten aufhalten, Zündquellen aber möglich sind.

Im Allgemeinen werden diese Evaluierungen von externen Fachleuten durchgeführt – über das Ergebnis ist zu informieren und die Belegschaft entsprechend zu unterweisen. Dies gilt insbesondere für die Verwendung elektrisch betriebener Arbeitsmittel in den im Ex-Schutzdokument festgelegten (Gefährdungs-)Zonen (dem sog. Zonenplan).

Für Heißenarbeiten (Schweißen, Löten, Flexen, Flämmen etc.) gilt im Übrigen immer: Freigabebescheinigung sorgfältig aus- und vor allem erfüllen!

12.8 Schwangere und Stillende

Eine ganze Reihe schädlicher Einflüsse muss bei schwangeren Mitarbeiterinnen vermieden werden, insbesondere die Exposition gegenüber gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen. Ist eine funktionierende chemische Evaluierung im Betrieb vorhanden, ist dies zumeist eine gute Ausgangsbasis für den chemischen Aspekt dieser Spezialevaluierung. Nicht zu vergessen sind natürlich auch andere Gefährdungen wie biologische Arbeitsstoffe, Strahlung, schwere Lasten etc.

Aus chemischer Sicht kommt insbesondere der Geruchsbelastung am Arbeitsplatz spezielle Bedeutung zu sowie der Tatsache, dass die MAK-Werte für Schwangere nicht gelten. Auch wenn der MAK-Wert eingehalten ist, kann der Arbeitsplatz für eine schwangere Mitarbeiterin unter Umständen trotzdem ungeeignet sein. Aus dem Umgang oder einer Exposition gegenüber CMR-Stoffen resultiert fast immer ein totales Beschäftigungsverbot.

Manche chemischen Stoffe sind laktatgängig, finden sich also in der Muttermilch wieder. Auch diesem Umstand ist in der Evaluierung Rechnung zu tragen.



Sachgerechte Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen

12.9 Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen

Unter Lagern versteht man das Aufbewahren von Arbeitsstoffen zur späteren Verwendung sowie zur Abgabe an andere. Das Lagern eines Stoffes gilt als Verwenden im Sinn des ASchG. Grundsätzlich wird empfohlen, jedes zu errichtende Lager einem Bewilligungsverfahren zu unterziehen, da neben den Bestimmungen zum Arbeitsschutz auch umweltrelevante Kriterien zu beachten sind. Um ein Lager für gefährliche Arbeitsstoffe zu errichten, sind sowohl eine baubehördliche als auch eine gewerberechtliche Einreichung erforderlich.

Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen nicht über Arbeitsplätzen, Verkehrswegen, in Ausfahrten, Durchgängen, Stiegenhäusern etc. gelagert werden. Die genehmigten Lager sind mit entsprechenden Warnzeichen zu kennzeichnen.

Durch äußere Einwirkungen dürfen keine gefährlichen chemischen oder physikalischen Veränderungen des Lagergutes auftreten und es muss vor Erwärmung und starkem Frost geschützt werden. Bei der Lagerung von brand-

oder explosionsgefährlichen Arbeitsstoffen müssen Vorkehrungen gegen Entzündung getroffen werden (Rauchverbot, keine Verwendung funkenziehender Werkzeuge etc.).

Grundsätzlich dürfen in Räumen, in denen chemische Produkte gelagert bzw. verwendet werden, keine Getränke und Speisen konsumiert werden. Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen keinesfalls in Lebensmittelgebinde (z. B. Trinkgefäße, Getränkeflaschen) abgefüllt oder in diesen aufbewahrt werden.

Außerhalb des Lagers darf höchstens der Tagesbedarf bereitgestellt werden. Das Ab- und Umfüllen muss in Lagerräumen auf das unumgängliche Minimum beschränkt werden.

Falls brennbare Flüssigkeiten in den Geltungsbereich der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF 2023) fallen, ist diese Verordnung bei der Lagerung zu berücksichtigen. In diesem Fall ist es zweckmäßig, die brennbaren Flüssigkeiten im Sinn der VbF nach Gefahrenklassen zu ordnen.

Zusammenlagerung von Arbeitsstoffen

Unter Zusammenlagerung ist ein direktes Nebeneinander von gefährlichen Arbeitsstoffen zu verstehen. Eine Zusammenlagerung liegt nicht vor, wenn Trennwände vorhanden sind oder wenn eine räumliche Trennung gegeben ist.

Feste und flüssige Stoffe sollen im Allgemeinen getrennt voneinander gelagert werden. Gefährliche Arbeitsstoffe sind nach Stoffklassen sortiert einzulagern, um gefährliche Reaktionen zu verhindern (getrennte Räume oder zumindest Lagerplätze mit ausreichendem Sicherheitsabstand). Chemikalien, Chemikalienabfälle oder leicht brennbare, leicht entzündliche oder selbstentzündliche Abfälle, Reinigungsmaterialien oder dergleichen, die miteinander unter starker Erwärmung, Flammenbildung oder unter Entwicklung von gefährlichen Gasen oder Dämpfen reagieren können, sind getrennt oder genügend weit voneinander entfernt zu lagern.

12.10 Gefährliche Arbeitsstoffe im Betrieb – was tun?

Nach den Bestimmungen des ASchG ist der:die Arbeitgeber:in verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer:innen bestehenden Gefahren zu evaluieren. Im ASchG ist hierzu die Reihenfolge der Maßnahmen wie folgt festgelegt:

1. Ersatz gefährlicher Arbeitsstoffe – gefährliche Stoffe dürfen nicht verwendet werden, wenn es eine weniger gefährliche Alternative gibt.
2. Technische und organisatorische Schutzmaßnahmen – wenn keine Möglichkeiten zum Ersatz bestehen, müssen technische oder organisatorische Maßnahmen gesetzt werden (z. B. Kapselung, Absauganlage oder bauliche Maßnahmen).
3. Persönliche Schutzausrüstung – geschützt werden müssen Augen, Haut, Atemwege. Die verwendete persönliche Schutzausrüstung muss immer auf die verwendeten Chemikalien abgestimmt sein.

Eine chemische Exposition ist aber nicht nur im Umgang mit gefährlichen Stoffen möglich, sondern auch durch den Einsatz von Arbeitsverfahren, die

Vollkörperschutz beim Umgang mit bestimmten Chemikalien



solche Emissionen hervorrufen, wie z. B. Schweiß- und Trennvorgänge, Löt-arbeitsplätze, Strahleneinwirkung etwa durch Laserarbeiten etc.

Bezüglich möglicher Gefährdungen besteht insbesondere beim Arbeiten in Behältern besondere Sorgfaltspflicht: Explosionsschutz und Gesundheitsschutz sind verstärkt zu beachten!

Die Evaluierung und geforderte Dokumentation gefährlicher Arbeitsstoffe kann mithilfe des Tools „Arbeitsstoffverzeichnis und Arbeitsstoffevaluierung“ von auva.at/evaluierung erfolgen.

Hygienemaßnahmen

Unter Hygienemaßnahmen sind allgemeine Maßnahmen zu verstehen, die beim Umgang mit den Chemikalien beachtet werden müssen (siehe auch SDB). Egal welche Produkte verwendet werden, es sollte am Arbeitsplatz nicht getrunken, gegessen und geraucht werden.

Einige Grundsätze der Arbeitsplatzhygiene sind: Hände sind nach der Arbeit und vor Pausen gründlich mit Wasser und Seife zu reinigen, Arbeits- und Straßenkleidung soll getrennt voneinander aufbewahrt werden (bei karzi-nogenen Stoffen ist dies Pflicht) und Lebensmittel sind von Arbeitsplätzen fernzuhalten.

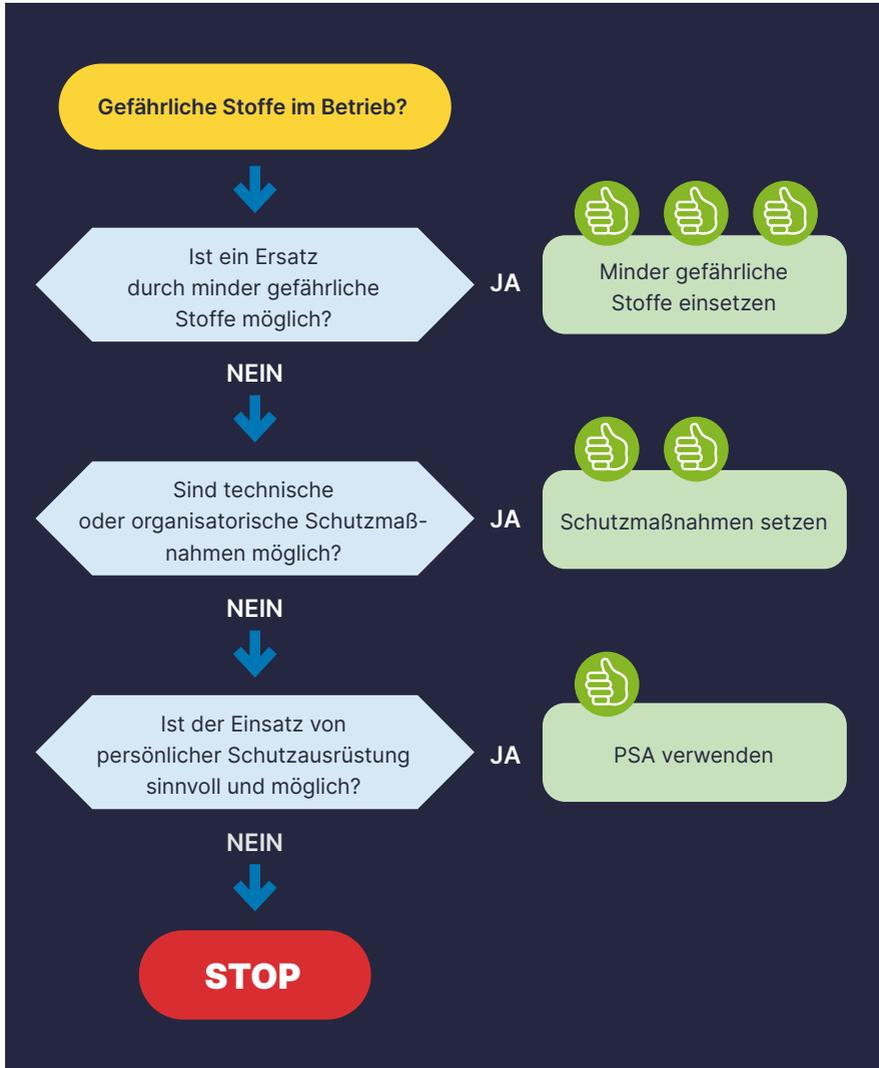
Zur Aufbewahrung von Chemikalien dürfen unter keinen Umständen Getränkeflaschen verwendet werden! Beim Umgang mit brandgefährlichen Chemikalien ist das Rauchverbot zu beachten!

Maßnahmen nach einem Unfall

Die Absolvierung eines Erste-Hilfe-Kurses ist für alle, die ständig mit gefährlichen Arbeitsstoffen hantieren, unbedingt empfehlenswert. Von den (rasch und richtig) durchgeführten Maßnahmen kann das Leben der verletzten Person abhängen.

Bei Unfällen mit Chemikalien ist dem:der Arzt:Ärztin immer die Verpackung oder der Behälter mit der Kennzeichnung der Inhaltsstoffe zu zeigen. Ist ein SDB oder eine Betriebsanweisung zur Hand, soll dieses/diese unbedingt dem:der Arzt:Ärztin übergeben werden.

Grundsätze der Gefahrenverhütung bei gefährlichen Arbeitsstoffen



STOP-Prinzip am Beispiel gefährlicher Arbeitsstoffe



13 Persönliche Schutzausrüstung

13.1 Grundsätze

Als persönliche Schutzausrüstung (PSA) gilt jede Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, von den Arbeitnehmer:innen benutzt oder getragen zu werden, um sich gegen Gefahr für ihre Sicherheit oder Gesundheit bei der Arbeit zu schützen. Gesetzliche Grundlage für PSA im Arbeitnehmer:schutz ist die Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V). Der Herstellungsbetrieb von PSA muss die europäische PSA-Verordnung 2016/425/EU einhalten.

Schon in den Grundsätzen der Gefahrenverhütung (§ 7 ASchG) wird eine fixe Rangordnung der Maßnahmen beim Auftreten von berufsbedingten Risiken festgelegt. Danach ist persönliche Schutzausrüstung erst dann vorzusehen, wenn alle anderen Maßnahmen ausgeschöpft sind.

Bestehen Risiken, so müssen zuerst Ersatzmaßnahmen gesucht werden (Substitution), dann die technischen Maßnahmen ausgeschöpft werden, danach die organisatorischen Möglichkeiten berücksichtigt und erst als letzte Möglichkeit sollen persönliche Maßnahmen ergriffen werden (STOP-Prinzip).

Nach dem STOP-Prinzip ist das Verwenden persönlicher Schutzausrüstung erst der letzte Schritt zum Schutz der Beschäftigten. Ist es am Arbeitsplatz z. B. zu laut, versuchen Sie das Problem zuerst technisch (neue Maschine, Schalldämmung etc.) oder organisatorisch (Maschine abstellen, räumliche Trennung etc.) zu beseitigen, bevor Gehörschutz verordnet wird.

Der Schutz der Arbeitnehmer:innen durch persönliche Schutzausrüstung wird im Speziellen in der PSA-V behandelt. Die erwähnte PSA-V regelt PSA neben den besonderen Bestimmungen, die sich im zweiten Abschnitt der Verordnung finden, ferner die einzelnen Kategorien von PSA (z. B. Augenschutz, Gehörschutz, Handschutz etc.). Zudem bietet sie auch eine spezielle Bewertung von PSA. In Folge muss die jeweils geeignete PSA ausgewählt und den Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden. Das Inverkehrbringen und

Ausstellen von PSA sowie die grundlegenden Sicherheitsanforderungen an PSA sind in der europäischen Verordnung 2016/425/EU geregelt.

13.2 Auswahl von PSA

Die erforderliche und geeignete PSA ist vom: von der Arbeitgeber:in kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Gegenstände der PSA sind, soweit nicht besondere Prüfungen in bestimmten Zeitabständen festgelegt sind, in regelmäßigen Intervallen, nach Möglichkeit jedoch mindestens einmal jährlich, ihrer Eigenart entsprechend auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen.

Beschäftigte müssen in Folgendem regelmäßig unterwiesen werden:

- in den besonderen Anforderungen der jeweiligen Schutzausrüstung
- in der bestimmungsgemäßen Benutzung
- in der ordnungsgemäßen Aufbewahrung
- im Erkennen von Schäden an der PSA

Die seitens des Herstellungsbetriebes (des für das Inverkehrbringen verantwortlichen Unternehmens) erstellte Verwender:inneninformation ist den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen. Gefahrenbereiche, in denen PSA getragen werden muss, sind mit Gebotszeichen – deutlich und dauerhaft – zu kennzeichnen.

Es darf ausschließlich PSA verwendet werden, für die eine Übereinstimmungserklärung vorliegt und die CE-gekennzeichnet ist. Mit der Übereinstimmungserklärung und der CE-Kennzeichnung wird die Übereinstimmung mit der europäischen PSA-Verordnung bescheinigt. Die Übereinstimmungserklärung ist in der Verwender:inneninformation verpflichtend abzudrucken. Die CE-Kennzeichnung ist an jeder einzelnen PSA anzubringen.

13.3 Verwendung

PSA ist grundsätzlich nur für den Gebrauch durch eine Person bestimmt. Ist dies für bestimmte PSA wie z. B. Augenschutz nicht möglich, sind Gesundheits- und Hygieneprobleme zu beachten (z. B. Reinigungstücher für Gehör-

schutz am Schleifbock auslegen). Werden mehrere PSA gleichzeitig benutzt, so müssen diese aufeinander abgestimmt sein. Die verschiedenen Schutzwirkungen dürfen sich nicht gegenseitig beeinträchtigen.

Beschäftigte sind verpflichtet, gemäß ihrer Unterweisung und den Anweisungen der Arbeitgeber:innen die PSA ordnungsgemäß und zweckentsprechend zu benutzen. Dies schließt natürlich auch die pflegliche Behandlung der Ausrüstung mit ein. Das Tragen und die zweckentsprechende Verwendung der PSA sind zu überwachen. Arbeitgeber:innen dürfen Verstöße der Arbeitnehmer:innen gegen die Tragepflicht nicht dulden (§ 69 Abs. 3 ASchG).

PSA hat den ergonomischen Anforderungen und den gesundheitlichen Erfordernissen der Träger:innen bzw. Verwender:innen Rechnung zu tragen. Ein übermäßiger Schutz der Beschäftigten bedeutet meist gleichzeitig eine unnötige Erschwerung der Arbeit und ist daher zu vermeiden.

Achten Sie darauf, dass in der Evaluierung die notwendige persönliche Schutzausrüstung möglichst genau definiert wird. Die Maßnahme „Staubmaske verwenden“ ist vage und kann zu hohen Kosten, verminderter Akzeptanz und auch zu unzureichendem Schutz führen.

13.4 Atemschutz

Atemschutz ist bei Luftverunreinigungen durch Partikel, Gase, Dämpfe oder Sauerstoffmangel erforderlich, wenn technische Maßnahmen (z. B. geschlossener Kreislauf oder Absaugung) nicht möglich oder nicht ausreichend sind.

Filtergeräte können gegen Partikel (fest, flüssig) und/oder Gase und Dämpfe schützen. Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn der Sauerstoffgehalt in der atembaren Umgebungsluft mindestens 17 % beträgt. Filtergeräte dürfen nicht benutzt werden, wenn unbekannte Umgebungsverhältnisse vorhanden sind.

Bei Isoliergeräten unterscheidet man Frischluft- und Druckluftschlauchgeräte sowie Behältergeräte und Regenerationsgeräte. Bei Zweifeln, ob die Filtergeräte ausreichenden Schutz bieten, sind Isoliergeräte zu benutzen.

Partikelfilter müssen gewechselt werden, wenn durch starke Staubeinlagerung bzw. Feuchtigkeit der Atemwiderstand unangenehm hoch geworden ist, oder nach der Dauer eines Arbeitstages (Einwegmasken).

Gasfilter müssen gewechselt werden, wenn die Verwendungsdauer laut den Angaben des herstellenden Betriebes erreicht ist, der: die Geräteträger:in den Durchbruch feststellt (z. B. am Geruch) oder nach Ablauf der Lagerfähigkeit. Gebrauchte Gasfilter dürfen nicht wiederbenutzt werden.

Grobstaubmasken bieten keinen ausreichenden Schutz und gelten nicht als PSA. Man erkennt sie an der fehlenden CE-Kennzeichnung, zumeist sind sie nur mit einem Gummiband versehen und bestehen aus einfachem Material (Papierfilter).

Partikelfilter sind praktisch unbegrenzt lagerfähig. Gasfilter dürfen fabriksmäßig verschlossen fünf Jahre (Kennbuchstabe A), vier Jahre (Kennbuchstaben B oder CO) oder drei Jahre (Kennbuchstaben E, K, HG oder Reaktorfilter) gelagert werden. Danach sind sie auszutauschen, auch wenn sie nie benutzt wurden.

13.5 Handschutz

Arbeitgeber:innen haben Schutzhandschuhe zur Verfügung zu stellen, wenn mit Hautverletzungen durch mechanische Einwirkungen, Flammen-, Hitze- und Kälteeinwirkungen oder durch gefährliche Arbeitsstoffe zu rechnen ist. Die Auswahl hat entsprechend dem erforderlichen Schutzzweck, den ergonomischen Bedingungen und der Passgenauigkeit zu erfolgen.

Der richtige Handschutz für die richtige Arbeit



Schutzhandschuhe sind, falls es erforderlich ist, nach ihrer Benützung ausreichend zu reinigen, zu desinfizieren oder auszuscheiden.

An Maschinen mit rotierenden Teilen (z. B. Kreissägen, Bohrmaschinen etc.) dürfen keine Handschuhe benutzt werden.

13.6 Augen- und Gesichtsschutz

Arbeitgeber:innen haben den Beschäftigten Augen- bzw. Gesichtsschutz zur Verfügung zu stellen, wenn mit Augen- oder Gesichtsverletzungen zu rechnen ist. Augen- und Gesichtsschutz, der ständig oder während längerer Zeit zu tragen ist, muss der Gesichts- bzw. Kopfform des:der Tragenden angepasst und persönlich gekennzeichnet sein. Das Gesichtsfeld darf durch den Augen- und Gesichtsschutz nur möglichst wenig beschränkt sein.

Grundsätzlich unterteilt man Schutzbrillen in Gestellbrillen, Korbbrillen (Schibrillen) und Vorstecker. Daneben gibt es Schutzschilde, Schutzschirme und Schutzhauben. Für Brillentragende werden Schutzbrillen mit optisch eingeschliffenen Gläsern angeboten. Bei Arbeiten unter Spannung muss die Schutzausrüstung aus isolierenden Werkstoffen bestehen.

Die Frage nach dem richtigen Augen- bzw. Gesichtsschutz führt oft zu heftigen Diskussionen. Achten Sie auf ein Mitspracherecht der Betroffenen bei der Auswahl und stellen Sie mehrere Typen zur Verfügung.



© Nik - stock.adobe.com

Je nach Tätigkeit die geeignete Schutzbrille wählen

13.7 Fußschutz

Arbeitgeber:innen haben Fußschutz zur Verfügung zu stellen, wenn mit Verletzungen durch mechanische Einwirkungen, Flammen-, Hitze- und Kälteeinwirkungen oder gefährliche Arbeitsstoffe zu rechnen ist. Das Schuhwerk muss erforderlichenfalls vor Nässe, geschmolzenem, heißem oder glühendem Material sowie giftigen, ätzenden oder reizenden Arbeitsstoffen schützen.

Entsprechend den Anforderungen muss die Sohle durchtrittsicher, gleitsicher oder antistatisch ausführt sein.

In den Normen zum Fußschutz wird zwischen folgenden Modellen unterschieden:

- Sicherheitsschuhe nach EN 345 mit Zehenkappen für hohe Belastungen (200 Joule) – Kurzbezeichnung S
- Schutzschuhe nach EN 346 mit Zehenkappen für mittlere Belastungen (100 Joule) – Kurzbezeichnung P
- Berufsschuhe nach EN 347 ohne Zehenkappen – Kurzbezeichnung O

Zehenkappen in Sicherheitsschuhen nach EN 345 (sog. Stahlkappenschuhe) können heute neben Stahl auch aus Kunststoff oder Aluminium bestehen.

Sicherheitsschuhe – gegen Gefahren von unten und oben



13.8 Hautschutz

Erkrankungen der Haut zählen zu den häufigsten Berufskrankheiten. Vor der Auswahl und dem Einsatz von Hautschutzmitteln sind andere Möglichkeiten des Hautschutzes, wie z. B. Änderung des Arbeitsverfahrens oder Ersatz gegen weniger gefährliche Arbeitsstoffe, zu prüfen.

Bei Arbeiten mit ätzenden oder reizenden Arbeitsstoffen (z. B. Säuren, Laugen, Lacken, Lösemitteln, Entfettungsmitteln, Mineralölen) oder sonstigen schädigenden Einflüssen (UV-Strahlung etc.) haben Arbeitgeber:innen geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel zur Verfügung zu stellen.

Der richtige Umgang mit Hautschutzmitteln ist in Unterweisungen zu demonstrieren. Zur Unterstützung der Anwendung in den verschiedenen Bereichen ist ein Hautschutzplan zu erstellen.

13.9 Kopfschutz

Arbeitgeber:innen haben Kopfschutz zur Verfügung zu stellen, wenn die Gefahr von Kopfverletzungen durch herabfallende, umfallende oder fortgeschleuderte Gegenstände sowie pendelnde Lasten besteht. Dies gilt insbesondere für bestimmte Branchen und Tätigkeiten etwa für Arbeiten im Schwenkbereich von Kränen. Falls es erforderlich ist, müssen Schutzhelme über Kinnriemen und/oder über Befestigungsvorrichtungen für Leuchten verfügen. Das Tragen eines Kälteschutzes oder auch Gehör- bzw. Gesichtsschutzes ist zu ermöglichen.

Schutzhelme aus thermoplastischem Material sind nach max. vier Jahren ab Herstellungsdatum auszuscheiden. Thermoplaste aus PE, PA, PC und ABS werden im Spritzgussverfahren hergestellt und sind an der glatten Oberfläche und der hohen Elastizität erkennbar. Duroplasthelme können so lange verwendet werden, bis eine Beschädigung das Ausscheiden notwendig macht oder ein vonseiten des herstellenden Unternehmens angegebenes Ablaufdatum eintritt. Sie bestehen aus faserverstärktem Kunstharz (Phenol, Polyester, Epoxid) und sind an der strukturierten Oberfläche und der hohen Steifigkeit erkennbar. Helme mit sichtbaren Schäden sind auszuscheiden.

Lesen Sie den Beipacktext des Herstellers (Inverkehrbringers) bei allen Helmarten. Es können verkürzte Ablaufzeiten angegeben sein.

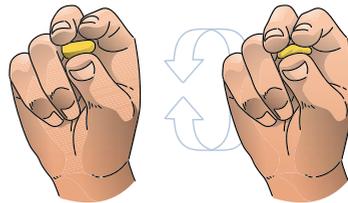
Anstoßkappen dürfen nicht verwendet werden, wenn Schutzhelme erforderlich sind!

13.10 Gehörschutz

Beschäftigten ist nach Ausschöpfung aller anderen technischen Möglichkeiten bei einem Lärmexpositionspegel LA, EX, 8h (dem energieäquivalenten Dauerschallpegel) von mehr als 80 dB (Auslösewert) geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen. Bei einer Lärmexposition von über 85 dB, und somit einer Überschreitung des Expositionsgrenzwertes, muss Gehörschutz in jedem Fall verwendet werden. Gehörschutz ist während der gesamten Zeit der Lärmbelastung zu tragen. Bereits eine gering verkürzte Tragedauer mindert den Schutz erheblich.

Kapselgehörschützer bestehen aus Kapseln, die die Ohrmuscheln umschließen und gegen den Kopf mit Dichtungskissen abdichten. Diese Kissen sind aus hygienischen Gründen austauschbar.

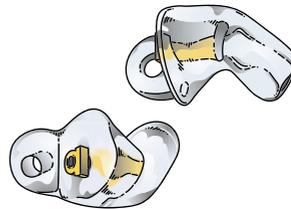
Gehörschutz-Stöpsel werden im Gehörgang getragen. Man unterscheidet zwischen Einwegstöpseln und wiederverwendbaren Stöpseln. Verschiedene Firmen bieten individuell an den Gehörgang angepasste Stöpsel an (angepasster Gehörschutz bzw. Otoplasten).



Gehörschutzstöpsel



Kapselgehörschutz



Otoplasten

13.11 Körperschutz

Entsprechend der Einwirkung ist den Beschäftigten bei den folgenden Einflüssen geeignete Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen:

- Flammen-, Hitze-, Kälte- und Wettereinwirkungen, Strahlungseinwirkung
- Einwirkung durch gefährliche Arbeitsstoffe (z. B. giftig, ätzend, reizend)
- Verunreinigung in hohem Maße wie z. B. Spritzlackierarbeiten, Arbeiten mit erheblicher Staubentwicklung
- Einwirkungen in Nassbereichen und in explosionsgefährdeten Bereichen (antistatische Schutzkleidung)

Schutzkleidung gibt es für den ganzen Körper oder für einzelne Körperteile.

13.12 Schutz gegen Absturz

Ist durch die getroffenen technischen Maßnahmen die Absturzgefahr für Beschäftigte nicht ausgeschlossen, müssen geeignete Auffanggurte (Sicherheitsgeschirre) einschließlich Sicherheitsseilen, Karabinerhaken, Falldämpfern, Seilkürzern, Höhensicherungsgeräten zur Verfügung gestellt werden.

Absturzsicherung bei Arbeiten in großer Höhe, z.B. auf Bäumen



Sicherheitsseile dürfen nicht für andere Zwecke, wie etwa den Lasttransport, verwendet werden.

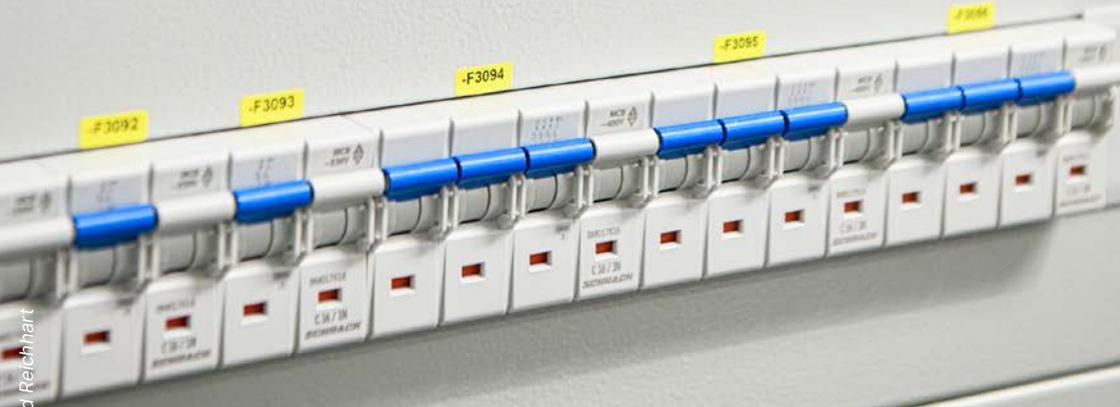
Bei PSA gegen Absturz ist mindestens einmal jährlich eine Prüfung durch eine fachkundige Person nachweislich durchzuführen.

Für den Einsatz von PSA gegen Absturz gilt vor allem:

- keine Knoten beim Befestigen
- kein Kürzen oder Verlängern von Sicherheitsseilen
- Schlaffseilbildung vermeiden
- Anschlagpunkte senkrecht über der arbeitenden Person benutzen
- Sicherung gegen unabsichtliches Lösen
- nicht über scharfe Kanten führen
- Auffanggurte mit Falldämpfern oder mit Höhensicherungsgeräten verwenden
- Haltegurte nur zum Halten oder gegen Abrutschen verwenden (keine Absturzmöglichkeit)
- durch Absturz beanspruchte PSA nicht mehr verwenden



WARNUNG
Die FI-Prüftaste „T“ ist halbjährlich zu betätigen. Löst der FI-Schalter nicht aus, oder löst er sich nach dem Auslösen nicht wieder einschalten, liegt ein Defekt vor, und es ist sofort eine autorisierte Fachkraft zu rufen.



14 Gefahren des elektrischen Stromes – Elektroschutz

14.1 Gesetzliche Grundlagen

Das Elektrotechnikgesetz (ETG) ist die Basis der gesetzlichen Regelungen auf dem Gebiet der Elektrotechnik. Das ETG bestimmt Begriffe wie „elektrische Betriebsmittel“, „elektrische Anlage“, „wesentliche Änderung“ etc. Ansonsten bezieht es sich allgemein auf die Herstellung, Errichtung, Instandhaltung und den Betrieb elektrischer Betriebsmittel und Anlagen im ganzen Bundesgebiet.

Nach § 15 des ETG ist jeder:jede Betreiber:in einer elektrischen Anlage oder eines elektrischen Betriebsmittels verpflichtet, jeden Personenunfall durch elektrischen Strom unverzüglich der Behörde mitzuteilen.

Diese Meldepflicht betrifft nicht nur Betreiber:innen elektrischer Anlagen und Betriebsmittel in Arbeitsstätten, sondern auch alle Betreiber:innen elektrischer Anlagen im privaten Bereich.

Verwenden Sie das vom Wirtschaftsministerium vorgegebene Formular zur Erhebung und Meldung elektrischer Personenunfälle!

Zum Elektrotechnikgesetz wurde eine Durchführungsverordnung erlassen, die sogenannte Elektrotechnikverordnung (ETV). In der ETV werden für den im nationalen Regelungsbereich verbliebenen Teil der Elektrotechnik technische Bestimmungen erklärt; sie sind verbindlich einzuhalten. Dies betrifft im Wesentlichen Bestimmungen für das Errichten und den Betrieb elektrischer Anlagen.

Darüber hinaus gibt es, aufgrund des Elektrotechnikgesetzes sowie im Fall des ESV des ASchG, erlassene Verordnungen.

Niederspannungsgeräteverordnung (NspGV):

Die NspGV regelt das Inverkehrbringen der meisten elektrischen Betriebsmittel zur Verwendung bei einer Nennspannung von 50 bis 1.000 Volt Wechselstrom oder Drehstrom und von 75 bis 1.500 Volt Gleichstrom. Betriebsmittel nach der NspGV müssen die CE-Kennzeichnung tragen.

Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung (EMVV):

Die EMVV regelt das Inverkehrbringen von Geräten, die elektromagnetische Störungen verursachen können oder deren Betrieb durch diese Störungen beeinträchtigt werden kann. Betriebsmittel nach der EMVV müssen die CE-Kennzeichnung tragen.

Explosionsschutzverordnung (ExSV):

Die ExSV regelt das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme der meisten zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen bestimmten Maschinen, Geräte und Explosionsschutzsysteme sowie die für diese Geräte erforderlichen Sicherheits-, Kontroll- und Regelvorrichtungen, die außerhalb von explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden. Sie gilt auch für elektrische Geräte. Es besteht CE-Kennzeichnungspflicht.

Elektroschutzverordnung (ESV):

Die ESV ist eine Verordnung aufgrund des ASchG, in der unter anderem die Fristen für die Überprüfung der elektrischen Anlagen und unter bestimmten Umständen auch die der ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmittel (Elektrogeräte) festgelegt sind. Im Allgemeinen hat der:die Arbeitgeber:in zumindest alle fünf Jahre, auf Baustellen zumindest jährlich, bei Bürobetrieben, Handelsbetrieben etc. mindestens alle zehn Jahre die elektrische Anlage überprüfen zu lassen. Bei außergewöhnlichen Beanspruchungen der Anlage kann die Behörde alle drei Jahre, bei mehreren außergewöhnlichen Beanspruchungen jährlich eine Überprüfung vorschreiben.

Weiters wird in der ESV festgelegt, welche Betriebe Blitzschutzanlagen besitzen müssen und in welchen Zeitabständen diese zu überprüfen sind. Generell gilt ein Prüfintervall von drei Jahren, wobei in Bereichen mit Explosionsgefahr Prüfungen jährlich stattfinden müssen.



Kennzeichnung von Gefahrenbereichen – in diesem Fall Lebensgefahr

14.2 Gefahren des elektrischen Stromes für den Menschen

Die Maßnahmen zum Schutz vor den Gefahren der Elektrizität müssen berücksichtigen, dass eine Gefährdung des Menschen auf recht unterschiedliche Weise erfolgen kann. Werden Teile einer elektrischen Anlage, zwischen denen eine elektrische Spannung besteht, berührt, so kommt es zu einer Elektrisierung. Der dabei über den Menschen fließende Strom kann Reizwirkungen oder thermische Effekte zur Folge haben. Ähnliche Effekte, aber unter ganz anderen Umständen, können durch elektromagnetische Felder hervorgerufen werden. Weiters kann es vorkommen, dass ein elektrischer Lichtbogen entsteht. Personen, die sich in dessen unmittelbarer Nähe aufhalten, sind dann den verschiedenen thermischen Wirkungen der freigesetzten Energie ausgesetzt.

Stromdurchfluss

Zum Stromfluss kommt es, wenn der menschliche Körper Potenzialunterschiede überbrückt, das heißt, den Stromkreis schließt. Besondere Gefahren treten auf, wenn im Freien und in feuchten Räumen gearbeitet wird, da die Leitfähigkeit an feuchten Standorten besonders hoch ist. Auch leitfähige Umgebungsteile wie Metallrohre, Metallwände etc. stellen eine niederohmige Verbindung zum Erdpotenzial dar. Die Spannung treibt den Strom durch den Körper. Die Wirkung auf den menschlichen Körper hängt von der Höhe der Stromstärke, vom Stromweg (Herz im Stromweg), von der Durchströmungsdauer und der Frequenz ab.

Bei 50 mA (Milliampere) liegt die Gefahrenschwelle des elektrischen Stromes. Zwischen 50 und 100 mA beginnt dessen tödliche Wirkung. Dauert die Durchströmung länger als eine Herzperiode, dann sind 100 mA die Todeschwelle des elektrischen Stromes. Die angegebenen Schwellwerte gelten für Wechselstrom und eine Frequenz von 50 Hertz. Bei Spannungen unter 50 Volt sind lebensbedrohliche Stromeinwirkungen auf den Menschen nicht zu erwarten.

Lichtbogeneinwirkung

Elektrische Lichtbögen können als Folge eines Kurzschlusses oder einer Stromunterbrechung entstehen. Es wird an der Fehlerstelle sehr viel Energie freigesetzt. Etwa 50 % der freigesetzten Energie erhitzen die Luft, 40 % werden abgestrahlt und 10 % verdampfen das Metall an den Fußpunkten. Unfälle mit Lichtbögen sind keineswegs selten. Sie werden meist durch ein Fehlverhalten beim Arbeiten an elektrischen Anlagen verursacht. Daher sind Arbeiten unter Spannung nur unter bestimmten Bedingungen und nur mit einer Spezialausbildung erlaubt.

Elektromagnetische Felder

Beim täglichen Umgang mit elektrischem Strom können elektromagnetische Felder im Allgemeinen außer Betracht bleiben. Wenn im Betrieb beispielsweise Induktionsöfen verwendet werden, dann sollte man die Feldstärken in diesen Bereichen auf alle Fälle messen und beurteilen.

Sind im Betrieb Personen mit Herzschrittmachern beschäftigt, muss die Gefährdung durch elektromagnetische Felder äußerst ernst genommen werden und eine Beurteilung der Gefährdung dieser Personen stattfinden!

14.3 Schutzmaßnahmen an elektrischen Anlagen

Die Auswahl der erforderlichen Schutzmaßnahmen, deren Realisation und Überprüfung obliegt ausschließlich der Elektrofachkraft.

Schutz gegen direktes Berühren (Basisschutz)

Zum Schutz gegen direktes Berühren wird gefordert, dass die betriebsmäßig unter Spannung stehenden Teile elektrischer Betriebsmittel in ihrem ganzen Verlauf isoliert sind (Basisisolation) oder durch Bauart, Lage, Anordnung oder durch besondere Vorrichtungen geschützt sein müssen (Berührungsschutz). Ausgenommen sind Betriebsmittel in abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten und eventuell aktive Teile von Funktionskleinspannungs-Stromkreisen (max. 50 Volt Wechselstrom oder 120 Volt Gleichstrom).

Schutz bei indirektem Berühren (Fehlerschutz)

Versagt der Basisschutz, so soll der Fehlerschutz das Bestehenbleiben einer zu hohen Berührungsspannung verhindern. Als zu hoch gelten im Allgemeinen netzfrequente Wechselspannungen über 50 Volt oder 120 Volt Gleichspannung. Für die gesamte elektrische Anlage sind dies in der Praxis vor allem die Nullung bzw. die Fehlerstromschutzschaltung (FI). In Einzelfällen sind auch die Schutztrennung, die Schutzkleinspannung und vor allem die bei ortsveränderlichen Betriebsmitteln (z. B. Handleuchten, Bohrmaschinen) angewendete Schutzisolierung zulässige Schutzmaßnahmen.

Zusatzschutz durch hochempfindliche Fehlerstromschutzschalter

Als hochempfindliche Fehlerstromschutzschalter bezeichnet man Schalter mit einem Auslöse-/Nennfehlerstrom von 30 mA oder weniger. Solche Schalter können Elektrisierungen mit tödlichen Wirkungen verhindern.

Diese Schalter können andere Maßnahmen zum Schutz gegen direktes Berühren und bei indirektem Berühren nicht ersetzen, da die Schalter versagen können.

Überprüfen Sie die Funktionsfähigkeit der Fehlerstromschutzeinrichtungen im Betrieb nach den Angaben des herstellenden Betriebes, ansonsten prüfen Sie halbjährlich sowie nach einem Fehlerfall (z. B. Kurzschluss) durch Betätigung der Prüftaste am Fehlerstromschutzschalter.

Elektrische Betriebsräume müssen versperrt sein, dürfen durch Laien:Laiinnen nie geöffnet und auch nicht als Lagerräume verwendet werden. Die Zugänge zu Schalt- und Verteileranlagen dürfen nicht verstellt sein, die Schutzabdeckungen dürfen nicht entfernt werden. Achten Sie darauf, dass leicht entzündliche Stoffe nicht in der Nähe von Betriebsmitteln gelagert werden.

14.4 Sicherer Umgang mit elektrischen Betriebsmitteln

Ein:eine Laie:Laiin darf an elektrischen Anlagen bzw. Betriebsmitteln nur folgende Arbeiten verrichten:

- Schraubsicherungen austauschen (bis 63 Ampere)
- Glühlampen auswechseln, die unter Spannung stehen (bis 250 Volt / 200 Watt)
- Steckvorrichtungen ein- bzw. ausstecken
- Betriebsmittel bedienen, überwachen, steuern, regeln, schalten (z. B. Prüftaste am FI betätigen, Not-Aus-Schalter betätigen etc.)
- Betriebsmittel in spannungslosem Zustand reinigen
- Betriebsmittel vor Gebrauch einer Sichtkontrolle unterziehen

Alle übrigen Tätigkeiten sind der Elektrofachkraft vorbehalten, das gilt besonders für:

- Arbeiten an Anlagen und Geräten
- Anschließen von Steckvorrichtungen, Maschinen und Leuchten
- Änderung der Drehrichtung in Industriesteckdosen durch Umklemmen von zwei Leitern
- Beheben von Mängeln

Eine Elektrofachkraft ist eine Person mit geeigneter fachlicher Ausbildung, Kenntnissen und Erfahrung, sodass sie in der Lage ist, Gefahren zu erkennen und zu vermeiden, die von der Elektrizität ausgehen können.

Eine elektrotechnisch unterwiesene Person ist eine Person, die durch Elektrofachkräfte ausreichend unterrichtet wurde, sodass sie in der Lage ist, Gefahren zu vermeiden, die von der Elektrizität ausgehen können.

Elektrotechnischer:elektrotechnische Laie:Laiin ist, wer weder eine Elektrofachkraft noch eine elektrotechnisch unterwiesene Person ist.

Allgemeine Bestimmungen für Betriebsmittel

Bei der Verwendung von Betriebsmitteln ist Folgendes zu beachten:

- Stecker dürfen an Leitungen und diese wiederum an elektrische Betriebsmittel (z. B. Geräte, Leuchten etc.) nur von Elektrofachkräften angeschlossen werden.
- Steckvorrichtungen sind vor Nässe zu schützen.
- Bewegliche Anschlussleitungen und Verlängerungsleitungen sind schonend zu behandeln und vor mechanischen Beschädigungen (z. B. Quetschen, Einklemmen etc.) sowie vor Beschädigung durch Öle, Hitze etc. zu schützen.
- Es darf niemals an der Leitung gezogen werden, sondern immer nur am Stecker.
- Nasse Betriebsmittel dürfen niemals verwendet werden.

Überprüfung und Reparatur von Anlagen und Betriebsmitteln

Vor dem Reinigen von Betriebsmitteln ist zu überprüfen, ob unter Spannung stehende Teile berührt werden können. Sollte dies der Fall sein, ist durch Ziehen des Steckers der spannungslose Zustand herzustellen. Vor ihrem Einsatz sind die Betriebsmittel auf offensichtliche Mängel zu überprüfen. Mängel können natürlich auch während des Betriebes auftreten.

Folgende Mängel sollten auch Laien:Laiinnen erkennen: Defekte am Gerät, an der Leitung, der Leitungseinführung, dem Stecker oder der Steckdose.

Schraubsicherungen, die unter Spannung stehen, dürfen nur bis zu einem aufgedruckten Nennwert von 63 Ampere ausgewechselt werden. Das Flickeln oder Überbrücken von Sicherungen sowie das Entfernen der Pässeinsätze ist verboten, denn sie dienen zur Begrenzung des durch die Sicherung fließenden Stromes.



15 Behörden, Institutionen, Hilfestellungen

15.1 Allgemeines

Die Überwachung der Einhaltung von Arbeitnehmer:innenschutzvorschriften erfolgt durch Kontrollbehörden des Bundes (Arbeitsinspektion, Verkehrsarbeitsinspektion), der Länder (Land- und Forstwirtschaftsinspektionen, Bedienstetenschutzkommissionen) und der Gemeinden (Bedienstetenschutzkommissionen) sowie durch die Sozialversicherung (gesetzliche Unfallversicherung). Die Kontrollmechanismen sind in erster Linie auf Beratung und Unterstützung der Arbeitgeber:innen im Hinblick auf den Arbeitnehmer:innenschutz aufgebaut. Darüber hinaus sind die staatlichen Kontrollbehörden jedoch auch mit Zwangsbefugnissen (Sperrung von Anlagen, Verwaltungsstrafantrag etc.) ausgestattet.

15.2 Kontrollbehörden

Arbeitsinspektion (AI)

Aufgaben und Befugnisse der AI sind im Arbeitsinspektionsgesetz (ArbIG) geregelt. Die AI als Kontrollbehörde des Bundes vollzieht den Arbeitnehmer:innenschutz in Betrieben, die dem ASchG unterliegen (Ausnahme: den Verkehrsbetrieben) sowie in Dienststellen des Bundes, für die das Bundesbedienstetenschutzgesetz (B-BSG) gilt (hier jedoch ohne Zwangsbefugnisse).

Aufgabe der Arbeitsinspektion ist die Unterstützung und Beratung der Arbeitgeber:innen bei der Durchführung des Arbeitnehmer:innenschutzes sowie die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen zum Arbeitsschutz. Hierbei hat die AI mit den gesetzlichen Interessensvertretungen der Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen zusammenzuarbeiten.

Das Bundesgebiet ist in Aufsichtsbezirke eingeteilt. Für Wien und das Umland ist für Bauarbeiten ein eigenes Arbeitsinspektorat eingerichtet. Den Arbeitsinspektoraten übergeordnet ist das Zentral-Arbeitsinspektorat (ZAI).

Weitere Kontrollbehörden

Kontrollorgane für land- und forstwirtschaftliche Betriebe sind die Land- und Forstwirtschaftsinspektionen bei den Ämtern der Landesregierung. Für den Bereich der Landes- und Gemeindebedienstetenschutzgesetze bestehen Bedienstetenschutzkommissionen zur Überwachung der Einhaltung der Bedienstetenschutzvorschriften. Diese Kommissionen haben keine Zwangsbefugnisse.

15.3 Gesetzliche Unfallversicherung

Wesentliche Aufgabe der Träger:innen der gesetzlichen Unfallversicherung, speziell der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) als Teil des Sozialversicherungssystems, ist die Unterstützung der Betriebe bei der laufenden Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb und insbesondere bei der Verhütung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten. Nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) sind es vor allem die folgenden Aktivitäten, die von der AUVA im Bereich der Prävention angeboten werden:

- Werbung für den Gedanken der Unfallverhütung beispielsweise durch Zeitschriften, Plakate, Videos und das Internet
- Beratungen, Schulungen und Zusammenarbeit mit den Betrieben: Auf Anfrage der Betriebe oder automatisch nach Unfällen werden durch Experten:Expertinnen der AUVA für betriebliche Probleme und Herausforderungen gemeinsam mit dem Betrieb Lösungen gesucht.
- Schulungsveranstaltungen und Seminare zu wichtigen und aktuellen Themen: Ein wesentliches Standbein der AUVA sind die Schulungsveranstaltungen in Betrieben oder Seminarhotels (siehe auva.at/schulung). Hervorzuheben sind die Kurse „Fachausbildung zur Sicherheitsfachkraft“ mit der Dauer von 3 × 2 Wochen plus dreitägigem Repetitorium und die dreitägige „Ausbildung zur Sicherheitsvertrauensperson“. Über die Newsletter zu stattfindenden Schulungen (siehe auva.info) kann man sich über aktuelle Seminarangebote der AUVA informieren lassen.

- Forschung über die Ursachen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten zur Vermeidung weiterer Schadensereignisse: Als Beispiele wären hier anzuführen: Langzeitfolgen beruflicher Bleiexposition, Strahlenschutz in radonbelasteten Bergwerken, athermische Wirkungen elektromagnetischer Felder, Ganzkörperschwingungsbelastung an Baumaschinen.

Schnelle und kompetente Erste-Hilfe-Leistung wird vor allem durch die Ausbildung von betrieblichen Ersthelfern:Ersthelferinnen angeboten. Die Kurse werden von der AUVA selbst und in Kooperation mit diversen Rettungsorganisationen durchgeführt.

Überdies wird von der AUVA die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung für Kleinbetriebe (das sind Arbeitsstätten mit bis zu max. 50 Beschäftigten bei einer Betriebsgröße von max. 250 Beschäftigten) kostenlos über die Präventionszentren von AUVA sicher angeboten. Nähere Informationen zu diesem Angebot sind auf auva.at/auvasicher zu finden.

Die AUVA berät die Betriebe im Bereich der Prävention und ist im Gegensatz zum AI mit keinerlei Zwangsbefugnissen ausgestattet.

15.4 Kammer für Arbeiter und Angestellte

Die Kammern für Arbeiter und Angestellte (AK) sind nach dem Arbeiterkammergesetz berufen und sollen die sozialen, wirtschaftlichen, beruflichen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer:innen vertreten und fördern. Die Arbeiterkammer unterstützt diese Personen in erster Linie durch Informationsangebote, Schulungen und Weiterbildungen.

Die Kammern sind berufen, die Einhaltung arbeitsrechtlicher, sozialversicherungsrechtlicher und arbeitnehmer:innenschutzrechtlicher Vorschriften zu überwachen. Im Zuge der Wahrnehmung dieses Rechts sind die Kammern befugt, die Besichtigung von Arbeitsstätten und von Dienst- oder Werkswohnungen bei den örtlich zuständigen Arbeitsinspektoraten zu beantragen. Vertreter:innen der Kammern können an diesen Besichtigungen und auch an polizeilichen Tatbestandsaufnahmen nach Arbeitsunfällen teilnehmen.

Die Bundesarbeitskammer ist neben ihrer Begutachtungstätigkeit von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen auch im Arbeitnehmerschutzbeirat

vertreten. Dieser wurde zur Beratung des Ministeriums in allen Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von Arbeitnehmern:Arbeitnehmerinnen eingerichtet.

15.5 Wirtschaftskammer Österreich

Arbeitnehmer:innenschutz im Betrieb erfordert immer Regelungen, die betriebliche Praxis und Interessen entsprechend berücksichtigen. Unternehmen sind sich ihrer sozialen Verantwortung bewusst und kennen den betriebswirtschaftlichen Nutzen gesunder und motivierter Mitarbeiter:innen.

Die Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) bietet Serviceleistungen, Beratung und Informationsmaterialien im Internet und in Broschüren bei Fragen, die den Arbeitnehmer:innenschutz betreffen.

Für konkrete Fragen wurde im Anhang eine Kontaktliste erstellt (siehe Kapitel 16.3).

15.6 Österreichischer Gewerkschaftsbund

Der Österreichische Gewerkschaftsbund (ÖGB) hat gemeinsam mit den Gewerkschaften die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen der Arbeitnehmer:innen zu vertreten. Die Statuten des ÖGB legen die verschiedenen Aufgaben fest, wobei dem Arbeitnehmer:innenschutz als Teilbereich der Sozialpolitik eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Gewerkschaften und der ÖGB erfüllen ihre Aufgaben im Bereich des Arbeitnehmer:innenschutzes vor allem dadurch, dass sie am Zustandekommen von einschlägigen Gesetzen und Verordnungen beteiligt sind und indem sie Kollektivvertragsverhandlungen durchführen.

Im Rahmen der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit werden die Betriebsräte, Personalvertreter:innen und Jugendvertrauensräte in die Lage versetzt, die Interessen der Arbeitnehmer:innen wirksam und effizient zu vertreten.

15.7 Weitere Einrichtungen

Neben diesen hier genannten Einrichtungen und Vertretungen gibt es noch eine Reihe anderer, die sich in den Belangen des Arbeitnehmer:innenschutzes als wichtig und zweckdienlich erweisen können.

In diesem Zusammenhang können beispielsweise der TÜV (Technischer Überwachungsverein, tuev.at), der VÖSI (Verband Österreichischer Sicherheitsexperten, voesi.at) oder die Europäische Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz in Bilbao (osha.europa.eu) genannt werden.

Überdies sind auch Berufsgruppen, wie etwa Ziviltechniker:innen oder technische Büros im Bereich des Arbeitnehmer:innenschutzes, beratend oder als prüfende oder zertifizierende Person oder Stelle tätig.



PRÄVENTIONSKAMPAGNE

GEMEINSAM SICHER DIGITAL

Mehr zur Kampagne →

© digitalwerk & Vienna Print Studios

Wir sind die AUVA und #immerfürdichda

Verlässlicher Partner für 4,7 Millionen Versicherte in Österreich

Als größter Unfallversicherungsträger arbeiten wir mit über 6.300 Mitarbeiter:innen jeden Tag daran, Österreich gesünder und sicherer zu machen. Arbeitnehmer:innen, Schüler:innen, Kindergartenkinder und Auszubildende vertrauen auf unsere Expertise.

Und wenn doch einmal etwas passiert, begleiten wir unsere Kunden:Kundinnen mit Einsatz und Hingabe – manchmal ein Leben lang.



16 Anhang

16.1 Nützliche Adressen im Internet

Die folgende Aufzählung stellt eine repräsentative Auswahl wichtiger Internetpräsenzen im Bereich des Arbeitnehmer:innenschutzes dar und ist nicht als vollständig zu erachten.

[auva.at \(AUVA-Internetseite\)](http://auva.at)

Auf der Internetseite der AUVA finden Sie unter anderem Merkblätter, Evaluierungshefte und Checklisten. Über „AUVAsicher“ kann die Gratisbetreuung für Kleinbetriebe beantragt werden. Information zu Seminaren der AUVA und Anmeldung über: AUVkurs.at

[auva.at/evaluierung \(Internetseite zur Arbeitsplatzevaluierung\)](http://auva.at/evaluierung)

Die Hilfestellung zur Durchführung der Arbeitsplatzevaluierung! Kernstück sind die teilweise vorausgefüllten Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (Musterevaluierungen) für rund 500 Arbeitsplätze und Tätigkeiten, aber auch Checklisten, Ausfüllhilfen und ein Rechtsüberblick finden sich auf der Seite.

[Seite der WKÖ – wko.at](http://wko.at)

Internetauftritt der Wirtschaftskammer Österreich

[Seite der Arbeiterkammer – svp.at](http://svp.at)

Informationsseite vor allem für die Zielgruppe Sicherheitsvertrauenspersonen

[Seite der AK und des ÖGB – gesundearbeit.at](http://gesundearbeit.at)

Informationsseite zum Thema Sicherheit und Gesundheit

[Seite des Verbandes Österreichischer Sicherheitsexperten – voesi.at](http://voesi.at)

Informationsseite vor allem für die Zielgruppe Sicherheitsfachkräfte

[Seite der Arbeitsinspektion – arbeitsinspektion.gv.at](http://arbeitsinspektion.gv.at)

Auf dieser Seite finden sich, thematisch geordnet, umfassende und wesentliche Informationen zum Thema Arbeitnehmer:innenschutz aus Sicht der Behörde.

Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramtes

Auf dieser Seite können österreichische Gesetze und Verordnungen recherchiert werden.

Österreichisches Normungsinstitut (ON)

Österreichischer Verband für Elektrotechnik (ÖVE)

Hier finden sich Informationen bezüglich Normung bzw. elektrotechnischer Normung in Österreich – zum Recherchieren und Bestellen von Normen im Allgemeinen und im Bereich Elektrotechnik.

Seite des TÜV – tuev.at

Informationsseite für Prüfung, Kalibrierung, Zertifizierung, Überwachung und Beratung im technischen Bereich

16.2 Abkürzungsverzeichnis

AAV	Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
AMS	Arbeitsschutzmanagementsystem
ArbIG	Arbeitsinspektionsgesetz
ArbVG	Arbeitsverfassungsgesetz
ARG	Arbeitsruhegesetz
ASCA	Arbeitsschutz und sicherheitstechnischer Check in Anlagen
ASchG	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV*	Arbeitsstättenverordnung
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AUVA	Allgemeine Unfallversicherungsanstalt
AUVAsicher	Präventionszentren der AUVA für kostenlose Kleinbetriebsbetreuung
AUVA-SGM	Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem der AUVA
AZG	Arbeitszeitgesetz
AÜG	Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
BauKG	Bauarbeitenkoordinationsgesetz
BauV*	Bauarbeiterschutverordnung
B-BSG	Bundesbedienstetenschutzgesetz
BS-V*	Bildschirmarbeitsverordnung
ChemG	Chemikaliengesetz
DOK-VO*	Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente
EMVV	Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung
EN	Europäische Norm

ExSV	Explosionsschutzverordnung
ESV	Elektroschutzverordnung
ETG	Elektrotechnikgesetz
ETV	Elektrotechnikverordnung (Evaluierung, Ermittlung und Beurteilung von Gefahren am Arbeitsplatz)
FGV*	Flüssiggas-Verordnung
FK-V*	Fachkenntnisnachweis-Verordnung
GewO	Gewerbeordnung
GHS	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
GKV*	Grenzwerteverordnung
ILO	International Labour Organization (Int. Arbeitsorganisation)
KJBG	Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz
KJBG-VO	Verordnung über Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche
KennV*	Kennzeichnungsverordnung
LAG	Landarbeitsgesetz
LAO	Landarbeitsordnung
MAK-Wert	Maximale Arbeitsplatzkonzentration
MSchG	Mutterschutzgesetz
MSV	Maschinen-Sicherheitsverordnung
NspGV	Niederspannungsgeräteverordnung
OHRIS	Occupational Health and Risk Managementsystem (Arbeitsschutz-Managementsystem)
OHSAS	Occupational Health and Safety Assessment Series (Managementsysteme für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit)
OIB	Richtlinien des österreichischen Instituts für Bautechnik
ÖNORM	Österreichische Norm
Ö-SGMS	Österreichischer Leitfaden für SGMS (siehe Verzeichnis) zur Auswahl und zum Einsatz von Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystemen in Betrieben
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSASV	PSA-Sicherheitsverordnung
PSA-V*	Verordnung Persönliche Schutzausrüstung
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
SCC	Sicherheits-Certifikat-Contractoren
SFK	Sicherheitsfachkraft
SFK-VO*	Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte
STZ-VO*	Verordnung über sicherheitstechnische Zentren
SGMS	Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsysteme

SiGePlan	Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan
SVP	Sicherheitsvertrauensperson
SVP-VO*	Verordnung über Sicherheitsvertrauenspersonen
TRK-Wert	Technische Richtkonzentration
VbA*	Verordnung biologische Arbeitsstoffe
VbF*	Verordnung über brennbare Flüssigkeiten
VEMF*	Verordnung elektromagnetische Felder
VEXAT*	Verordnung explosionsfähige Atmosphären
VGÜ*	Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz
VOPST*	Verordnung optische Strahlung
VOLV*	Verordnung Lärm und Vibrationen
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
ZAI	Zentrale Arbeitsinspektion

Die mit * gekennzeichneten Abkürzungen beziehen sich allesamt auf Verordnungen zum AschG.

16.3 Kontaktdaten

Unfallverhütungsdienste der AUVA

Sie können sich in allen Fragen des Arbeitnehmer:innenschutzes an den Unfallverhütungsdienst (UVD) der für Sie zuständigen Landesstelle wenden:

UVD der Landesstelle Wien

Wienerbergstraße 11
1100 Wien
Telefon: +43 5 93 93-31701

UVD der Außenstelle St. Pölten

Kremser Landstraße 8
3100 St. Pölten
Telefon: +43 5 93 93-31828

UVD der Außenstelle Oberwart

Hauptplatz 11
7400 Oberwart
Telefon: +43 5 93 93-31920

UVD der Landesstelle Graz

Göstlinger Straße 26
8020 Graz
Telefon: +43 5 93 93-33701

UVD der Außenstelle Klagenfurt am Wörthersee

Waidmannsdorfer Straße 35
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: +43 5 93 93-33830

UVD der Landesstelle Linz

Garnisonstraße 5
4010 Linz
Telefon: +43 5 93 93-32701

UVD der Landesstelle Salzburg

Dr.-Franz-Rehrl-Platz 5
5010 Salzburg
Telefon: +43 5 93 93-34701

UVD der Außenstelle Innsbruck

Ing.-Etzel-Straße 17
6020 Innsbruck
Telefon: +43 5 93 93-34837

UVD der Außenstelle Dornbirn

Eisengasse 12
6850 Dornbirn
Telefon: +43 5 93 93-34932

Für überregionale Anliegen: **Hauptstelle der AUVA**

Wienerbergstraße 11
1100 Wien
Telefon: +43 5 93 93-20701

Das Formular zum Antrag auf Betreuung durch AUVAsicher sowie sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter auva.at/auvasicher.

Arbeiterkammer

Arbeiterkammer

Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte
Prinz-Eugen-Straße 20–22
1040 Wien
Telefon: +43 1 501 65-1208
arbeiterkammer.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Wien

Prinz-Eugen-Straße 20–22
1040 Wien
Telefon: +43 1 501 65-1208
svp.at

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich

AK Platz 1
3100 St. Pölten
Telefon: +43 5 7171

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Burgenland

Wiener Straße 7
7000 Eisenstadt
Telefon: +43 2682 740-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark

Hans-Resl-Gasse 6–14
8020 Graz
Telefon: +43 5 7799-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Oberösterreich

Volksgartenstraße 40
4020 Linz
Telefon: +43 50 6906-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Salzburg

Markus-Sittikus-Straße 10
5020 Salzburg
Telefon: +43 662 8687-0

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Kärnten

Bahnhofplatz 3
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: +43 50 477

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol

Maximilianstraße 7
6020 Innsbruck
Telefon: +43 800 22 55 22

Kammer für Arbeiter und Angestellte für Vorarlberg

Widnau 4
6800 Feldkirch
Telefon: +43 5522 306-0

ÖGB und Gewerkschaften samt Ansprechpersonen

ÖGB-Zentrale: Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien

ÖGB Sozialpolitik – Arbeitnehmer:innenschutz
Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Ansprechperson: Dorottya Kickingner
Telefon: +43 1 534 44-39043
E-Mail: dorottya.kickingner@oegb.at
gesundearbeit.at
oegb.at

Gewerkschaft GPA

Alfred-Dallinger-Platz 1
1030 Wien
Ansprechperson: Mag. Isabel Koberwein
Telefon: +43 50 301-21202
E-Mail: isabel.koberwein@gpa.at
gpa.at

Gewerkschaft Öffentlicher Dienst

Teinfaltstraße 7
1010 Wien
Ansprechperson: Mag. Kerem Gürkan
Telefon: +43 1 534 54-301
E-Mail: kerem.guerkan@goed.at
goed.at

Younion – Die Daseinsgewerkschaft

Maria-Theresien-Straße 11
1090 Wien
Ansprechperson: Bernhard Stoik
Telefon: +43 1 313 16-8300
E-Mail: info@younion.at
younion.at

Gewerkschaft Bau-Holz

Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Ansprechperson: Wolfgang Birbamer
Telefon: +43 1 534 44-59555
E-Mail: wolfgang.birbamer@gbh.at
bau-holz.at

Gewerkschaft VIDA

Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Ansprechperson: Peter Traschkowitsch
Telefon: +43 1 534 44-79596
E-Mail: peter.traschkowitsch@vida.at
vida.at

Gewerkschaft der Post- und Fernmeldebediensteten

Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Ansprechperson: Petra Bauer
Telefon: +43 664 663 97 09
E-Mail: petra.bauer@a1.at
gpf.at

Gewerkschaft PRO-GE

Johann-Böhm-Platz 1
1020 Wien
Ansprechpersonen: Gabriela Hiden, Patrick Bauer
Telefon: +43 1 534 44-69620 bzw. 69621
E-Mail: gabriela.hiden@proge.at
E-Mail: patrick.bauer@proge.at
proge.at

Wirtschaftskammer Österreich

Die Wirtschaftskammer Österreich bietet Serviceleistungen, Beratung und Informationsmaterialien bei Fragen betreffend den Arbeitnehmer:innenschutz.

Bei konkreten Fragen im Bereich des Arbeits- und Sozialrechts können folgende Organisationen kontaktiert werden:

WIFI Österreich

Wiedner Hauptstraße 63
1045 Wien
wifi.at

Wirtschaftskammer Wien

Straße der Wiener Wirtschaft 1
1020 Wien
Telefon: +43 1 51 450-1010

Wirtschaftskammer Salzburg

Julius-Raab-Platz 1
5027 Salzburg
Telefon: +43 662 8888-315

Wirtschaftskammer Steiermark

Körblergasse 111-113
8010 Graz
Telefon: +43 316 601-8654

Wirtschaftskammer Tirol

Meinhardstraße 12-14
6021 Innsbruck
Tel. +43 5 90 905

Wirtschaftskammer Kärnten

Europaplatz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee
Telefon: +43 5 90 904

Wirtschaftskammer Oberösterreich

Hessenplatz 3

4020 Linz

Telefon: +43 5 90 909

Wirtschaftskammer Vorarlberg

Wichnergasse 9

6800 Feldkirch

Telefon: +43 5522 305

Wirtschaftskammer Burgenland

Robert-Graf-Platz 1

7000 Eisenstadt

Telefon: +43 5 90 907

Wirtschaftskammer Niederösterreich

1014 Wien

Telefon: 0590 900

Wirtschaftskammer Österreich

Wiedner Hauptstraße 63

1045 Wien

Telefon: +43 5 90 900

16.4 Übersicht über wichtige Verordnungen zum ASchG

Im folgenden Kapitel werden sämtliche auf dem ASchG beruhenden, aktuell geltenden Verordnungen in einer Übersicht dargestellt.

Vollständige Bezeichnung der Verordnung	BGBl II Nr. in der Stammfassung	BGBl II Nr. aktuell
Arbeitsmittelverordnung (AM-VO)	164/2000	21/2010
Arbeitsstättenverordnung (AStV)	368/1998	309/2017
Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)	340/1994	241/2017
Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V)	124/1998	
Verordnung biologische Arbeitsstoffe (VbA)	237/1998	186/2015
Verordnung brennbare Flüssigkeiten (VbF 2023)	45/2023	
Aerosolpackungslagerungsverordnung (APLV)	347/2018	
Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012)	33/2012	
Verordnung elektromagnetische Felder (VEMF)	179/2016	
Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT)	309/2004	186/2015
Fachkenntnisnachweisverordnung (FK-V)	13/2007	226/2017
Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ 2020)	27/1997	550/2020
Grenzwerteverordnung (GKV 2021)	253/2001	156/2021
Kennzeichnungsverordnung (KennV)	101/1997	184/2015
Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV)	22/2006	302/2009
Verordnung optische Strahlung (VOPST)	221/2010	
Verordnung Persönliche Schutzausrüstung (PSA-V)	77/2014	
Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO)	478/1996	53/1997
Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte (SFK-VO)	277/1995	226/2017
Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP-VO)	172/1996	324/2014

Index

In den Index wurden die Begriffe so übernommen, wie sie im Text verwendet werden. Daher sind manche Begriffe sowohl in ihrer Langfassung als auch in der abgekürzten Form verzeichnet.

A

- AAV 34, 160
- Abbruch 112, 113
- Abbrucharbeiten 113
- Ablaufdatum 139
- Abnahmeprüfungen 45, 95
- Abnutzung 45
- Absauganlagen 103
- Absaugeinrichtungen 45
- Absaugung 135
- Absturz 100, 141, 142
- Absturzgefahr 141
- Absturzsicherung 12
- Abweichung vom regulären Betriebsgeschehen 59
- Acetylen 98
- Acetylen-Verbrauchsanlagen 98
- AI 153, 154, 155, 162
- AK 155, 159, 164
- Akkord 22
- Akkordarbeitsverbot 36
- Aktiengesellschaften 62
- akustische Warneinrichtungen 104
- Akzeptanz 13, 135
- Alkohol 25
- Alleinarbeitsplätze 33
- Allergien 115
- Allgemeines Sozialversicherungsgesetz 57, 160
- AllgStrSchV 84, 86
- AM 16, 17, 40
- AMS 49, 160
- AM-VO 31, 89, 90, 94, 95, 96, 98, 99, 100, 101, 102, 104, 107, 111, 169
- AMZ-VO 33
- Änderung der akustischen Situation 80

Änderungen des Arbeitsablaufes 44
Anerkennung einer Berufskrankheit 57
Ankoppelungskräfte der Hände 81
Anlagen 31, 45, 54, 94, 111, 145, 146, 148, 149, 150, 151, 153, 160
Anlegeleitern 99
Anpassung der Evaluierung 59
Anschlagmittel 95
Anschlussleitungen 151
Anstoßkappen 140
Antriebssystem 106
Anweisungen 24, 25, 43, 89, 135
Apparate 31, 94, 98
Arbeiten auf Dächern 113
Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen 35
Arbeiterkammer 155, 159, 164
Arbeiterkammergesetz 155
Arbeitgeber:in 9, 10, 13, 15, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 26, 29, 30, 32, 35, 36, 40, 43, 44, 52, 58, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 74, 75, 78, 81
Arbeitnehmer:innenschutz 9, 10, 12, 13, 15, 20, 27, 29, 30, 34, 35, 49, 61, 62, 63, 68, 113, 133, 153, 156, 157, 159, 162, 165, 167
Arbeitnehmer:innenschutz-Rahmenrichtlinie 30
Arbeitnehmer:innenschutzvorschriften 62, 63, 153
Arbeitsbedingungen 19, 20, 24, 52, 54
Arbeitsfläche 75
Arbeitsgerät 12, 83
Arbeitsgerüste 100
Arbeitsgeschwindigkeit 97
Arbeitsgestaltung 16, 18, 19
Arbeitsinspektion 62, 153, 159, 162
Arbeitsinspektionsgesetz 61, 153, 160
Arbeitsinspektorat 22, 35, 37, 59, 62, 68, 154, 155
Arbeitskleidung 33
Arbeitskörbe 96
Arbeitskräfte 26, 53, 68
Arbeitsleistung 12, 26, 35
Arbeitsmedizin 19, 20, 68
Arbeitsmedizinische Untersuchungspflichten 69
Arbeitsmittel 22, 25, 29, 31, 45, 75, 82, 83, 89, 90, 91, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 125
Arbeitsmittelverordnung 31, 44, 89, 94, 169
Arbeitsorganisation 19, 40, 49, 74, 161
Arbeitsplatz 10, 12, 24, 27, 33, 36, 43, 47, 49, 50, 52, 53, 59, 67, 68, 75, 77, 90, 115, 117, 119, 120, 123, 125, 129, 133, 157, 161, 162, 169

Arbeitsplatzhygiene 129
Arbeitsposition 75
Arbeitspsychologen:Arbeitspsychologinnen 16, 17, 19
Arbeitsräume 29, 31, 72
Arbeitsruhegesetz 35, 160
Arbeitsschutz 15, 20, 22, 24, 26, 27, 29, 34, 46, 49, 52, 61, 63, 126, 153,
160
Arbeitsschutzausschuss 20
Arbeitsschutzmanagementsysteme 49
Arbeitssicherheit 18, 45, 46, 51, 54
Arbeitsstätten 17, 18, 20, 23, 31, 33, 45, 71, 72, 145, 155
Arbeitsstättenbewilligung 33
Arbeitsstättenverordnung 22, 31, 71, 77, 160, 169
Arbeitsstellen 21, 31
Arbeitsstoffe 22, 29, 31, 32, 35, 44, 46, 47, 69, 73, 103, 115, 116, 119,
120, 121, 123, 125, 126, 127, 128, 129
Arbeitsstuhl 75, 76
Arbeitstisch 75
Arbeitsumgebung 19, 40, 71
Arbeitsunfähigkeit 58, 59
Arbeitsunfälle 54, 57, 58, 59, 64, 154, 155
Arbeitsverfahren 22, 29, 83, 128, 139
Arbeitsverfassungsgesetz 24, 160
Arbeitsvorgang 97
Arbeitsvorgänge 33, 82, 91
Arbeitswelt 21, 77
Arbeitszeiten 35
Arbeitszeitgesetz 35, 160
Arbeitszeitschutz 27
Arbeitszeit- und Arbeitsruhegesetz 35
Arbeitszufriedenheit 29
ArbIG 61, 62, 153, 160
ArbVG 24, 160
ARG 35, 160
Armaturen 98
Arzneimittel 25
ASA 20
ASCA 160
ASchG 16, 17, 18, 19, 20, 22, 24, 26, 30, 31, 33, 34, 39, 43, 44, 45, 58,
59, 61, 62, 67, 68, 69, 71, 74, 78, 87, 89, 96, 101, 115, 126, 128, 133,
135, 145, 146, 153, 160, 170
AStV 22, 31, 71, 72, 77, 160, 169
ASVG 57, 58, 64, 154, 160

Atemschutz 45, 135
Atemschutzgeräte 45
Atemwege 128
Audiometrie 68
Aufenthaltsdauer 80
Auffanggurte 141, 142
Aufklärung 62
Aufsicht 36, 112, 113
Aufsichtsbezirke 154
Aufsichtsperson 36, 112, 113
Aufstellfläche 100
Aufstellung 12, 31, 45, 75, 95, 100
Aufzeichnungen 39, 46
Aufzüge 45, 95
AÜG 26, 27, 160
Augen 69, 74, 85, 128, 137
Augenbeeinträchtigungen 81
Augenbrennen 75
Augenhöhe 75
Augenmuskulatur 76
Augenschutz 133, 134
Augenspülflaschen 58
Augen- und Gesichtsschutz 137
Ausbildung 9, 21, 22, 23, 36, 150, 154, 155
Ausbildungsstätte 57
Ausfahrten 126
Ausfall der Energie 102
Ausfallzeiten 9, 12
Ausgänge 71
Ausgleichsübungen 76
Auslöseeinrichtung 93
Auslösewerte 78, 82, 87
ausrüstung 83, 117
Ausrüstung 13, 82, 106, 133, 135
Ausrüstungen 106
Auswahl 16, 21, 31, 74, 83, 90, 95, 134, 136, 137, 139, 149, 159, 161
AUVA 9, 17, 18, 21, 27, 40, 52, 53, 80, 82, 154, 155, 159, 160, 162, 163
AUVA-SGM 160
AUVAsicher 17, 18, 155, 159, 160, 163, 176
AZG 35, 160

B

Basisisolation 149
Basisschutz 149
Bauarbeiten 111, 112, 113, 154
Bauarbeitenkoordinationsgesetz 111, 160
Bauarbeiterschutzverordnung 31, 44, 160, 169
Bauart 107, 149
Bauausführung 112
Bauherr 111, 112
Bauhütten 71
BauKG 111, 112, 160
Baukrane 45
Baurecht 45
Baustellen 21, 23, 31, 111, 112, 146
Baustellenkoordinator 112
Baustoffe 100, 111
BauV 31, 44, 99, 111, 113, 160, 169
Bauvorbereitung 112
Bearbeitungsmaschinen 97
Bedienstände von Fahrzeugen 75
Bedienstetenschutz 153
Bedienstetenschutzkommissionen 153, 154
Bedienstetenschutzvorschriften 154
Bedienungsanleitungen 43, 79
Bedienungseinrichtungen 101
Begehungen 18
Behältergeräte 135
Behörden 33, 49, 153
Behördenzuständigkeit 33
Beinaheunfälle 43, 44, 59
Beipacktexte 43
Beitragsleistung 64
Belästigung 78
Belastungen 17, 18, 19, 21, 33, 40, 41, 67, 138
Belastungsfaktoren 40, 46, 54
Belastungslage 17
Belegschaft 21, 125
Belegschaftsorgane 18, 19, 20
Beleuchtung 46, 71, 72, 76
Beleuchtungssituation 75
Beleuchtungsstärken 76
Belichtung 71, 72, 76
Belüftung 71

Belüftungs- und Absaugeinrichtungen 45
Benutzung 31, 85, 90, 91, 94, 96, 97, 98, 134
Benutzungsbestimmungen 94
Beratung 20, 22, 153, 154, 156, 160, 167
Bereitschaftsräume 73, 79
Bergbau 46
Berichtspflicht 33
Berufserfahrung 98
Berufskrankheit 19, 27, 39, 57, 58, 62, 67, 69, 77, 115, 139, 154, 155
Berührungsschutz 149
Berührungsspannung 149
Beschaffenheitsanforderungen 94, 107
Beschäftiger 26
Beschäftigte 9, 10, 12, 13, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 23, 24, 26, 29, 31,
33, 35, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 47, 49, 52, 53, 57, 61, 63, 65, 67, 69, 71,
73, 74, 75, 83, 85, 87, 90, 94, 96, 97, 98, 99, 103, 111, 112, 117, 119,
125, 133, 134, 135, 137, 140, 141, 155
Beschäftigungsverbot 29, 35, 36, 125, 161
Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 36, 44
Bescheidpflicht 32
Bestimmungen 9, 13, 15, 20, 22, 24, 26, 29, 30, 32, 45, 61, 62, 71, 74,
86, 89, 94, 98, 99, 111, 113, 126, 128, 133, 145, 151, 153
Bestimmungsgemäße Verwendung 107
Bestrafung 13
Bestrahlungsdauer 85
Bestrahlungsstärke 85
Bestrahlungswerte 85
Betriebsanleitungen 91, 94
Betriebsanweisungen 91, 94, 95, 96, 97, 119
Betriebsarzt:Betriebsärztin 19
Betriebs-Endschalter 104
Betriebsgeschehen 15, 59
Betriebsmittel 145, 146, 149, 150, 151
Betriebsprüfung bei Druckgeräten 95
Betriebsrat 18, 24, 40
Betriebsstörungen 43
Betriebsstruktur 15
Betriebstemperatur 102
Betriebsvereinbarungen 24
Beurteilung 16, 30, 32, 39, 41, 42, 59, 68, 77
Beurteilungspegel 77, 79
Beurteilungszeitraum 79, 82
Beurteilung von Gefahren 161

Bevollmächtigte des:der Arbeitgebers:Arbeitgeberin 63
Bewegungsbahnen 102
Bewilligungsverfahren 126
Bezugszeitraum 82
BFI 9, 18
Bildschirmarbeit 33, 69, 74, 75
Bildschirmarbeitspausen 76
Bildschirmarbeitsplätze 74, 75
Bildschirmarbeitsverordnung 33, 44, 74, 160, 169
Bildschirmgröße 74, 75
Bildschirmtiefe 76
biologische Arbeitsstoffe 31, 32, 44, 69, 125, 162, 169
biologische Grenzwerte 68
BK 57
Bleiexposition 155
Blickrichtung 75
Blitzschlag 45
Blitzschutz 45
Blitzschutzanlage 146
Bodenbelag 76
Bodenfläche 72
Bodennähe 125
Bohrhämmer 81
Bohrmaschinen 137, 149
Brand 103, 104
Brandbekämpfung 73, 117
Brandentstehung 73
Brandklassen 74
Brandlast 74
Brandschutz 16, 22, 73
Brandschutzbeauftragte 22, 73
Brandschutzeinrichtungen 45
Brandschutzgruppe 73
Brandschutzordnung 22, 73
Brandschutzplan 22, 58
Brandschutzübungen 73
Brand- und Explosionsschutz 31
Brandverhalten 74
Brenngas 98
BS OHSAS 50
Bühnen 96
Bundesarbeitskammer 155
Bundesbedienstetenschutzgesetz 34, 153, 160

Bundesdienststellen 34
Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 36, 44
Büro 23, 46, 73, 74, 75, 77, 157
Büroarbeit 74
Büroarbeitsplätze 17, 18, 74
Bürotätigkeiten 79

C

CE-Kennzeichnung 9, 31, 89, 90, 91, 94, 105, 106, 134, 136, 146
Checklisten 41, 51, 159
ChemG 31, 116, 121, 160
Chemikalien 127, 128, 129
Chemikalienabfälle 127
Chemikalienrecht 45
Chemikalienverordnung 122
Chemiker:in 17
Chemische Arbeitsstoffe 115, 116
chemische Stoffe 117
CLP-VO 121, 122
CMR 115, 125
Container 71

D

Dächer 113
Dämpfe 103, 127, 135
Dämpfungselemente 83
Dämpfungswirkung 83
Datenverarbeitungsanlagen 75
Dauerschallpegel 80, 140
Defekt 25, 151
Demontage 91, 92, 107
Deregulierung 30
Derived No-Effect Level 124
DGPLV 32
Dichtungskissen 140
Direktansprüche 65
Dokumentation 10, 16, 30, 40, 42, 46, 80, 94, 129
Dokumentationsverordnung 30
DOK-VO 30, 160, 169
Drehrichtung 150
Drehstrom 146

Druckbehälter 45, 95
Druckgasflaschen 98
Druckgaspackungslagerungsverordnung 32
Druckluftschlauchgeräte 135
Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung 69
Druckregler 98
Durchblutungsstörungen 81
Durchströmung 148
Durchströmungsdauer 148
Duroplasthelme 139
Duschen 73

E

Eigenbau bzw. Zusammenbau von Maschinen 105
Eigenschaften 90, 115, 116, 117, 118, 120, 122
Eignung 96, 98
Eignungsuntersuchungen 67
Einhakvorrichtungen 95
Einkommensersatz 36
Einrichtungen 22, 47, 71, 74, 82, 89, 93, 96, 102, 104, 112, 157
Einsatzbedingungen 91
Einsatzzeit 17
Eintrittswahrscheinlichkeit 41
Ein- und Ausschaltvorrichtungen 104
Einwegmasken 135
Einwirkung chemischer Stoffe 67
Einwirkungen 33, 69, 115, 126, 136, 138
Einzelstoffe 115, 118
Einzugsgefahr 103
Einzugsstellen 102
EisbAV 44
Eisenbahn 44
Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung 44
Elektrische Anlagen 45
Elektrische Betriebsräume 150
Elektrische Lichtbögen 148
Elektrisierung 147, 149
Elektrizität 147, 150, 151
Elektrofachkräfte 151
Elektromagnetische Felder 33, 44, 84, 87, 147, 148, 162, 169
Elektromagnetische Verträglichkeitsverordnung 146, 160
Elektroschutz 145

Elektroschutzverordnung 31, 146, 161, 169
Elektrotechnik 46, 145, 160
Elektrotechnikgesetz 59, 145, 161
Elektrotechnikrecht 45
Elektrotechnikverordnung 145, 161
Emissionsquelle 83
EMVV 146, 160
EN 107, 138, 160
EN 345 138
EN 346 138
EN 347 138
Endausgang 72
Energie 102, 104, 147, 148
Energiequellen 104
Entbindung 36
Entkeimung 85
Entsorgung 117
Entzündung 75, 85, 126
Entzündungen 75, 85
Erdarbeiten 111
Erdgas 98
Erdpotenzial 148
Erd- und Felsarbeiten 113
Ereignis, das beinahe zu einem Unfall geführt hätte 25, 58
Erfahrungsaustausch 20
Ergonomen:Ergonominnen 17
Ergonomie 74, 101
Ergonomie von Arbeitsmitteln 101
erkrankungen 57
Erkrankungen 19, 50, 54, 59, 67, 115, 139
Ermächtigungen 68
Ersatzansprüche 61
Ersatzleistungen 15
Ersatzruhe 35
Ersatzstoffsuchpflicht 115, 120
Erste Hilfe 23, 73, 113
Erste-Hilfe-Ausrüstung 58, 73
Erste-Hilfe-Einrichtungen 45
Erste-Hilfe-Kästen 58
Erste-Hilfe-Leistung 23, 155
Erste-Hilfe-Maßnahmen 71, 117
Erstellungsmängel 118
Erstickungen 115

Erstunterweisung 94
Essen am Arbeitsplatz 120
ESV 31, 145, 146, 161, 169
ETG 59, 145, 161
Etikett 121
ETV 145, 161
Evakuierung 16, 22, 73
Evaluierung 9, 10, 16, 19, 30, 31, 39, 40, 41, 42, 59, 78, 81, 82, 85, 116,
123, 125, 129, 135, 159, 161
Evaluierungsdokumente 39, 40, 42, 85
Evaluierungspflicht 31
Explosion 104, 125
Explosionsgefahr 146
Explosionsschutz 31, 129
Explosionsschutzdokument 125
Explosionsschutzeinrichtungen 45
Explosionsschutzsysteme 146
Exposition 68, 69, 81, 83, 85, 117, 123, 125, 128
Expositionsbeurteilung 123
Expositionsdauer 83
Expositionsgrenzwert 47, 78, 79, 82, 83, 85, 140
Expositionspegel 79, 80
Expositionsszenarien 116
Ex-Schutzdokument 125
Extremsituationen 123

F

Fachausbildung 9, 18, 19, 33, 154, 161, 169
Fachausbildung zur Sicherheitsfachkraft 154
Fachkenntnisnachweis-Verordnung 33, 161
Fachkenntnisse 33, 46, 58, 96, 98
Fachkraft für Arbeitssicherheit 18
Fahrbewilligung 96, 97, 98, 99
Fahrgerüste 100
Fahrlässigkeit 64, 65
Fahrzeuge 75, 81, 83
Falldämpfer 141, 142
Fanggerüste 100
Fangstellen 102
Fassadenbefahrgeräte 96
Fehlanwendung 107
Fehler 12

Fehlerschutz 149
Fehlerstromschutzeinrichtungen 150
Fehlerstromschutzschalter 149, 150
Fehlerstromschutzschaltung 149
Feldstärken 148
Fenster 71, 75
Fensterflächen 75
Fernrohr 85
Feuerlöscher 73, 74
FGV 98, 161
Filtergeräte 135
FK-V 33, 161, 169
Flämmen 125
Flammenbildung 127
Flammrichten 98
Flaschen 98
Flexen 125
Flucht 72
Fluchtbereich 72
Fluchtwege 71
Fluchtwegeinrichtungen 45
Fluglärm 79
Flüssiggas 98, 161
Flüssiggas-Verordnung 98, 161
Flüssigkeiten 32, 45, 103, 124, 127, 162, 169
Folgeuntersuchungen 32, 39, 67, 68, 69
Formulare 59
Forschung 155
fortpflanzungsgefährdend 115, 116
Fräswerkzeuge 97
Frauen 29
Freigabebescheinigung 125
Freistellungszeugnis 36
Fremdstoffe 119
Frequenz 81, 87, 148
Frost 100, 126
Führungsaufgaben 62
Führungskraft 65
Führungskultur 15
Fürsorgepflichten 27
Fußböden 71
Fußkreuz 76
Fußschutz 138

G

Ganzkörperschwingungsbelastung 155
Ganzkörper-Vibrationen 81, 82, 83
Garantenstellung 63
Gasanlagen 45
Gase 103, 127, 135
Gasfilter 136
Gasrettung 69
Gebäude 45, 71
Gebäudeteile 71
Gebinde 116, 118, 120, 121
Gebotszeichen 134
Gebrauchsanweisungen 43
Gebrauchsdauer 91
Gefährdungen 18, 21, 41, 92, 104, 121, 123, 124, 125, 129
Gefährdungsfeststellung 124
Gefährdungspotenzial 45, 73, 85
Gefährdungsverminderung 67
Gefährdungszuordnung 120
Gefahren 16, 17, 26, 39, 40, 41, 42, 43, 59, 78, 85, 87, 90, 102, 103, 104, 111, 117, 118, 122, 123, 128, 145, 147, 148, 150, 151, 161
Gefahrenanalyse 91, 96
Gefahrenbereich 92, 93, 104, 107, 134
Gefahrenbeurteilung 39
Gefahrenbezeichnungen 121
Gefahren des elektrischen Stromes 147
Gefahrenerkennung 39
Gefahrenermittlung 16, 30, 41
Gefahrenhinweise 121
Gefahrenmomente 43
Gefahrenpiktogramme 121
Gefahrenpotenziale 46
Gefahrschwelle 148
Gefahrensituationen 63
Gefahrenstelle 93, 102, 103
Gefahrensymbole 121
Gefahrenverhütung 16, 19, 30, 31, 42, 43, 80, 133
Gefahrgutbeförderungsgesetz 59
Gefahrgutklasse 121
Gefahrguttransporte 118
Gefahrguttransportrecht 121
Gefährliche Arbeitsstoffe 31, 103, 115, 119, 123, 126, 127, 128, 136, 138, 139, 141

gefährliche Stoffe 122, 123, 128
Gehirnerschütterung 59
Gehörschaden 77
Gehörschutz 80, 133, 134, 140
Gehörschutz-Stöpsel 140
Geldstrafen 62
Gelenkwellen 106
Gemeindebedienstete 34
Gemeindebedienstetenschutzgesetz 34, 154
Geräte 31, 75, 84, 85, 94, 98, 111, 146, 150, 151
Geräusche 77, 79
Geräusche hoher Intensität 77
gerichtliche Strafsanktionen 62, 63
Geruch 136
Geruchsbelastung 125
Gerüste 99, 100, 113
Gerüstkonstruktionen 100
Gesamtorganismus 77, 78
Geschäftsführer:in 61
Gesetzliche Unfallversicherung 153, 154
Gesichtsschutz 137, 139
Gestaltung von Arbeitsstätten 71
Gestellbrillen 137
Gesundenuntersuchungen 67
Gesundheit 9, 13, 15, 24, 25, 26, 29, 33, 39, 41, 43, 45, 49, 50, 52, 53, 74, 90, 107, 111, 116, 117, 118, 123, 128, 133, 159, 161
Gesundheitsanforderungen 89, 106
Gesundheitsförderung 19
Gesundheitsgefährdungen 125
Gesundheitsgefahren 104, 115, 121
Gesundheitsinfrastruktur 61
Gesundheitspolitik 16
Gesundheitserschädigung 59
Gesundheitsschutz 9, 10, 12, 15, 19, 20, 24, 26, 27, 29, 35, 44, 49, 50, 53, 94, 111, 117, 129, 154, 156, 157
Gesundheitsschutzdokumente 26, 27, 39, 40, 42, 159, 160, 169
Gesundheitsschutzinfrastruktur 63
Gesundheitsüberwachung 32, 33, 67, 68, 79, 162, 169
Getränke 127
Getränkeflaschen 127, 129
Gewerbeordnung 33, 161
Gewerberecht 45
Gewerkschaften 156, 165

Gewicht 96
GGBG 59
GHS 120, 121, 122, 161
GHS-System 120
GKV 32, 35, 44, 123, 161, 169
Glasdächer 71
Glasverarbeitung 57
Gleichbehandlungspflicht 27
Gleichspannung 149
Gleichstrom 146, 149
Grad des Verschuldens 64
Grenzwerte 31, 68, 78, 79, 81, 87, 101, 123
Grenzwerteverordnung 32, 35, 44, 123, 161, 169
grobe Fahrlässigkeit 64, 65
Gurte 106

H

Haftpflichtversicherung 64
Haftstrafe 63
Haftung 64, 65
Haftungsbeschränkungen 64, 65
Haftungsordnung 65
Haltegurte 142
Hand-Arm-Bereich 83
Handhabung 22, 33, 83, 117
Handschuhe 83, 137
Handschutz 133, 136
Hängebühnen 96
Hartlöten 98
Haut 85, 86, 119, 128, 136, 139
Hauterkrankungen 57
Hautpflegemittel 139
Hautschutz 139
Hautschutzplan 139
Hautverletzungen 136
Hazard Statements 121
Hebeeinrichtungen 96
Heben von Lasten 35, 95, 96
Hebezeuge 45
Heilungskosten 65
Heißenarbeiten 125
Hersteller 89, 90, 91, 96, 100, 105, 107

Herstellervorschriften 105, 108
Herz im Stromweg 148
Herzperiode 148
Hitzearbeit 69
Höchstgrenzen 35
Höhensicherungsgeräte 141, 142
Hörminderung 77
Hörorgan 77
Hörsinneszellen 77
Hörvermögen 77
Hörzellen 77
H-Sätze 121, 122
Hubarbeitsbühnen 96
Hubstapler 96
Hygiene 120
Hygienemaßnahmen 129

I

ILO 49, 161
ILO-OSH 49
Imagegewinn 15
Impusllärm 79
Induktionsöfen 148
Industriesteckdosen 150
Information 16, 20, 22, 26, 30, 33, 40, 41, 43, 44, 74, 82, 91, 94, 116,
121, 155, 156, 159, 160, 167
Informationssammlung 79
Informationsunterlagen 43
Infosammlung 45
Infrarotstrahlung 84
Infrastruktur 58, 61
Ingangsetzen 92, 93, 102, 103
Ingerenzpflicht 63
Instandhaltung 31, 111, 112, 113, 145
Intoxikationen 115
Inverkehrbringen 79, 94, 95, 105, 107, 133, 134, 146
Inverkehrbringer 100
ISO 49, 50
Isoliergeräte 135

J

Jugendliche 29, 36, 44, 123, 161
Jugendvertrauensräte 156

K

Kalenderjahr 17, 18
Kälteanlagen 45
Kammer für Arbeiter und Angestellte 155, 164, 165
Kapselgehörschützer 140
Kapselung 128
Karabinerhaken 141
Kausalitätsbegriff 57
Kennbuchstaben 121, 136
KennV 44, 161, 169
Kennzeichnung 9, 31, 44, 73, 83, 89, 90, 91, 94, 104, 105, 106, 120, 121, 123, 129, 134, 136, 146, 161
kennzeichnungspflichtige Produkte 118
Kennzeichnungsverordnung 44, 161, 169
Kesselrecht 45, 95
Ketten 106
Kinder 29, 36, 44
KJBG 36, 44, 161
KJBG-VO 36, 161
Kleiderkästen 73
Kleinbetriebe 155, 159
Klimaanlage 77
Klimawerte 46
Knochenbruch 59
Kollektivvertragsverhandlungen 156
Kompensationsaufwand 78
Komponenten 93
Konstruktionsmaßnahmen 92
Kontaminationen 59
Kontrollbehörden 153, 154
Kontrolle 26, 49, 95, 106, 113
Kontrolllampen 104
Koordination 16, 20, 30, 53, 111
Kopfschmerzen 75
Kopfschutz 139
Kopfverletzungen 139
Korbbrillen 137
Körperreaktion 67

Körperschaden 59
Körperschutz 141
Körperverletzung 63
Kosten 9, 10, 12, 15, 32, 41, 46, 69, 135
Kostensenkung 15
Kostenübernahme 69
Krampfadern 76
Krane 45, 95, 96
Krankenversicherung 36
Krankheiten 59
Krebsrisiko 86
Kreissägen 137
Kurzschluss 148, 150

L

Ladevorrichtungen 97
LAG 35, 161
Lagerangaben 118
Lagerung 31, 45, 71, 117, 126, 127
Lagerung von gefährlichen Arbeitsstoffen 126
laktatgänglich 125
Landarbeitsgesetz 35, 161
Landesbedienstetenschutzgesetz 34
Landes- und Gemeindebedienstete 34
Land- und Forstwirtschaft 35, 153
Land- und Forstwirtschaftsinspektionen 153, 154
Langzeitfolgen 155
Langzeitkontakt 119
Lärm 19, 33, 35, 44, 46, 47, 57, 77, 78, 79, 81, 162, 169
Lärmbelastung 78, 140
Lärmbereich 80
Lärmeinwirkung 32
Lärmevaluierung 80
Lärmexposition 68, 79, 80, 140
Lärmexpositionspegel 77, 80, 140
Lärmgefährdung 47
Lärmmessungen 47
Lärminderungsmaßnahmen 80
Lärmpegel 80
Lärmprogramm 78
Lärmschwerhörigkeit 68, 77
Lärmuntersuchungen 79

Laser 85
Laserarbeiten 129
Lasereinrichtungen 85, 104
Laserenergie 85
Laserklassen 85
Laserstrahlung 84, 85
Lastaufnahmeeinrichtungen 95
Lastaufnahmemittel 106
Lasten 33, 35, 95, 125, 139
Lastentransport 142
Laugen 139
Lebensmittel 129
Lebensmittelgebinde 127
Lebensqualität 29
Lehrlinge 36, 123
Leistungsbereitschaft 29
Leistungsminderung 78
Leitern 94, 96, 99, 111, 150
Leitfaden 49, 50, 161
Leitlinien 16, 85
Leitungen 98, 151
Lenken von Kraftfahrzeugen 35
Leuchten 75, 139, 150, 151
Licht 15, 54, 84, 86
Lichtbogen 147
Lichtbogeneinwirkung 148
Lichteinfall 75
Lichtkuppeln 71, 75
Lichtschranken 93
Lichtverhältnisse 76
Lichtvorhang 93
Lieferkette 116
Liste der Berufskrankheiten 57
Lokale Wirkung 119
Löschdecken 73
Löscheinrichtungen 73
Löschhilfen 73
Löschsand 73
Löschwasser 73
Löten 119, 125
Luft 46, 123, 124, 148
Luftfeuchtigkeit 46, 77
Luftgeschwindigkeit 46, 77

Luftraum 72
Lufttemperatur 46
Luftverunreinigungen 135
Lupe 52, 85
Lux 75, 76

M

Magenbeschwerden 81
MAK-Werte 125
Managementaufgabe 49
Managementsysteme 49, 50, 161
Maschine 12, 31, 36, 40, 45, 54, 75, 80, 81, 83, 89, 90, 91, 92, 93, 94,
97, 101, 105, 106, 107, 108, 111, 133, 137, 146, 150
Maschinenbau 46
Maschinenhersteller:in 83
Maßnahmenfestlegung 16
Maßnahmensetzung 39, 80, 82, 116
Mastkletterbühnen 96
Materialien 12, 74, 97
Meldepflicht 33, 145
Meldeverpflichtungen 59
Meldung 33, 59, 113, 145
Messtechnik 46
Messungen 31, 41, 46, 47, 67, 79, 80, 82, 85, 123, 125
Messvorschriften 46
Mikroskop 85
Mineralölindustrie 51
Mineralrohstoffgesetz 59
MinroG 59
Mittelbetriebe 9, 30
Mittelwert 123
Mitwirkung 24, 43
Mitwirkungsrechte 24
Monotonie 33
Montage 91, 107
Montageanleitung 99
Motivation 10, 13, 53
Motorsägen 81
MSchG 35, 161
MSV 89, 101, 105, 106, 107, 161
mutagen 115, 116
Muttermilch 125

Mutterschutzgesetz 35, 161
Muttersprache 44

N

Nachlauf 103
Nachtarbeit 17, 35, 69
Nachtruhe 36
Nennspannung 146
Netzhaut 85
Neuanlagen 90
Nichteignung 68
nichttrennende Schutzeinrichtung 93
Niederspannungsgeräteverordnung 146, 161
Niethämmer 81
Normadressat:in 15
Normen 41, 50, 76, 85, 107, 138, 160
Not-Aus 150
Not-Aus-Schalter 104, 150
Notfallplan 58
Not-Halt-Einrichtungen 93
Notrufsysteme 58
NspGV 146, 161
Nullung 149
Nutzungsart 22, 74

O

Oberflächentemperaturen 104
Öffnung einer Körperhöhle 59
ÖGB 156, 159, 165
OHRIS 161
optische Strahlen 85
optische Strahlung 33, 44, 84, 85, 162, 169
Ordnung 15
Organisation 15, 19, 39, 42, 46, 49, 50, 53, 63, 167
Organisationsleitung 49
organisatorische Schutzmaßnahmen 42, 128
Orientierungshilfen 71
ortsbindende Schutzeinrichtungen 93
Österreichischer Leitfaden 50, 161
Österreichischer Leitfaden für SGMS 161

P

Papierfilter 136
Partikel 135
Partikelfilter 135, 136
Personenbeförderung 96
Personenschädigung 59
Personenschutz 27
Personenunfälle 145
Persönliche Schutzausrüstung 25, 33, 44, 45, 83, 113, 117, 128, 133, 135, 161, 169
Photolithographie 85
Pilztaster 93
Planung 51, 58, 83
pneumatische Einrichtungen 102
Post 166
Potenzialunterschiede 148
Prävention 30, 49, 54, 154, 155
Präventionsmethoden 3, 39
Präventionszeiten 17
Präventionszentren 17, 18, 40, 155, 160
Präventivdienste 16, 17, 33
Präventivfachkräfte 16, 17, 18, 20, 24
Precautionary Statements 121
Pressen 45
Probenahmen 41
Problemfall 42
Produktionsabläufe 15
Produktionsspitzen 26
Produktionsstillstand 12
Projektleitung 112
Prozesse 39, 54, 119
Prüfaufzeichnungen 39
Prüfberichte 46
Prüfbestimmungen 95
Prüfnachweise 45
Prüfpflichten 45, 46, 53
Prüfstellen 46
Prüfungen 45, 46, 95, 134, 146
Prüfung nach Aufstellung 45
Prüfungsdokumente 46
PSA 12, 13, 25, 42, 67, 83, 118, 119, 133, 134, 135, 136, 142, 161
PSA-Sicherheitsverordnung 161
PSASV 161

P-Sätze 121, 122
PSA-V 33, 44, 133, 134, 161, 169
Psyche 36, 78

Q

Qualifikation 21, 46, 53

R

Räder 100
Rahmenbedingungen 74
Rahmenkonzept 49
Rauch 103
Rauchen 120
Rauchverbot 126, 129
Raumklima 71, 72, 74, 77
REACH-Verordnung 116, 117
Reaktivität 117
Rechenmaschinen 75
Rechtssicherheit 46
Rechtsvorschriften 15, 34, 89, 117
Reflexionen 75
Regelausführung 99
Regelvorrichtungen 146
Regen 100
Regenerationsgeräte 135
Registrierkassen 75
Regress 65
Regressansprüche 61, 65
Regressforderungen 65
Reichweite 103
Reinigungstücher 134
Reinsubstanzen 121
Reißleinen 93
Reizwirkungen 147
Reparaturarbeiten 25
Reparaturen 43
Restgefahren 103
Richtlinie 22, 68, 105, 116, 161
Risiken 41, 43, 50, 52, 79, 117, 118, 133
Risikoanalyse 96
Risikobeurteilung 41, 80, 108

Rissprüfungen 85
Rohrleitungen 95
Rollen 76, 100
Röntgenanlagen 84, 86
Röntgenstrahlung 84, 86
R-Sätze 121, 122
Rückenlehne 76
Rückschlag 97
Ruhepausen 35, 36
Ruhezeiten 35, 36
Rüsten 108

S

Sägen 97
Sanierung 111
Sanitäre Vorkehrungen 31, 73
Sanitätsräume 73, 79
Sanktionen 29
Sauberkeit 15
Sauerstoff 98
Sauerstoffgehalt 135
Säuren 139
SCC 51, 161
Schadenersatzansprüche 65
Schadenersatzgläubiger 65
Schadenersatzmöglichkeiten 64
Schadenersatzzahlungen 64
Schadensereignisse 155
Schadensschwere 41
Schädiger 64
Schädigung 64, 65, 77, 81, 85, 115
Schadstoffe 123
Schadstoffexposition 68
Schadstoffkonzentration 123
Schaffung von Gefahrensituationen 63
Schall 77
Schalldämmung 133
Schallereignis 77
Schalteinrichtungen 104
Schaltleisten 93
Schaltmatten 93
Schaltvorrichtungen 104

Scherstellen 102
Schibrillen 137
Schicht 21, 123
Schiebeschlitten 97
Schlaffseilbildung 142
Schläuche 98
Schlauchklemmen 98
Schlechtwetterperioden 100
Schleifer 81
Schneiden 98
Schneidstellen 102
Schnittgeschwindigkeiten 97
Schraubsicherungen 150, 151
Schulungen 154, 155
Schulungsveranstaltungen 154
Schutz 13, 24, 29, 33, 34, 52, 83, 84, 102, 111, 116, 133, 135, 136, 140, 141, 147, 149, 150
Schutzausrüstung 12, 13, 25, 26, 33, 44, 45, 82, 83, 113, 117, 128, 133, 134, 135, 137, 161, 169
Schutzbestimmungen 36
Schutzbrillen 137
Schutzdächer 100
Schutzeinrichtung 12, 25, 89, 90, 92, 93, 97, 102, 103, 104
Schutzgerüste 100
Schutzhandschuhe 122, 136, 137
Schutzhauben 137
Schutzhelme 139, 140
Schutzisolierung 149
Schutzkappe 98
Schutzkleidung 141
Schutzkleinspannung 149
Schutzmaßnahmen 24, 42, 43, 82, 87, 89, 97, 102, 104, 119, 128, 149
Schutzschilder 137
Schutzschirme 137
Schutzstellung 92, 103
Schutztrennung 149
Schutzvorrichtungen 25, 89, 93
Schutzvorschriften 29, 84
Schutzwirkung 83, 135
Schutzziele 30
Schutzzonen 102
Schwangere 29, 35, 36, 123, 125
Schwangerschaft 35

Schwebstoff 123
Schweißen 98, 119, 125
Schwellwerte 148
Schwerhörigkeit 57
Schwerpunkt 94, 95, 96, 101
Schwingungsenergie 81
Schwingungsfrequenz 81
Schwingungswerte 83
SDB 116, 118, 119, 120, 122, 124, 129
Sehbeschwerden 69, 74
Sehentfernung 76
Sehhilfen 75
Seile 106
Seilkürzer 141
Sektorkomitee SCC 51
Selbstfahrende Arbeitsmittel 95, 97
Seminare 154, 159
Sichere Verwendung von Arbeitsmitteln 90
Sicherheit 9, 10, 12, 13, 15, 20, 24, 25, 26, 29, 35, 39, 41, 43, 44, 45, 49,
50, 52, 53, 54, 90, 91, 92, 94, 96, 107, 111, 116, 117, 123, 128, 133,
154, 156, 157, 159, 161
Sicherheitsabstand 102, 103, 127
Sicherheitsanforderungen 90, 107, 134
Sicherheitsbauteile 106
Sicherheits-Certifikat-Contractoren 51, 161
Sicherheitsdatenblatt 9, 116, 117
Sicherheitseinrichtungen 91
Sicherheitsfachkraft 9, 18, 106, 154, 161
Sicherheitsgeschirre 141
Sicherheitskonzept 108
Sicherheitsmaßnahmen 96
Sicherheitsratschläge 121
Sicherheitsseile 141, 142
Sicherheitstechnik 12
Sicherheits- und Gesundheitsmanagementsystem der AUVA 160
Sicherheits- und Gesundheitspolitik 16
Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan 112, 162
Sicherheitsvertrauenspersonen 9, 16, 20, 21, 30, 159, 162, 169
Sicherheitsvorschlag 13
Sicherung der Flucht 72
Sicherungsmaßnahmen 33
Sichtkontrolle 150
Sichtverbindung 72

SiGePlan 162
Sittlichkeit 24, 29
Sitzen 76
Sitzhöhe 75
Sonnenbrand 85
Sonn- und Feiertagsruhe 36
Sorgfaltsverstoß 64
Sozialeinrichtungen 31, 71, 73
Sozialpartner 9, 21, 40, 50
Sozialpolitik 156, 165
Sozialversicherung 61, 65, 69, 153
Sozialversicherungsleistungen 64
Sozialversicherungsträger:in 65
Spandickenbegrenzung 97
Späne 104
Spannung 137, 147, 148, 149, 150, 151
Spezialausbildung 148
Spezialevaluierung 125
Spezielle arbeitsmedizinische Untersuchungen 69
Spiegelungen 75
Spitzenfachkräfte 26
Spitzenwerte 123
Splitter 104
Sprache 44, 116
Sprengarbeitenverordnung 32
SprengV 32
Spritzlackierarbeiten 141
S-Sätze 121, 122
Stahlkappenschuhe 138
Standardaufschriften 122
Stand der Technik 16, 75, 79, 90
Standflächenebene 103
Standgerüste 100
Standsicherheit 76, 96
Stanzen 45
Stapler 45, 95, 97
Staplerschein 97, 98
Staub 103
Staubentwicklung 141
Staubexplosion 124
Staubmaske 135
Steckvorrichtungen 150, 151
Stehen 76

Stehleitern 99
Sterilisation 85
Steuersysteme 101, 102
Steuerung 92, 93
Stichstellen 102
Stiegen 71
Stoffbewertung 120, 124
Stoffgemische 115, 120
Stoffklassen 127
Stoffsicherheitsbericht 117
Stoffsicherheitsbeurteilung 117, 118
Störungen 19, 102, 124, 146
Stoßstellen 102
Strafbestimmungen 34
Strafrahmen 64
Strafrecht 61, 62
Strafsanktionen 62, 63
Straftat 62, 63
Strafverfahren 63
Strahlen 84, 85, 104
Strahlenschutz 155
Strahlenschutzgesetz 59, 69, 84, 86
Strahlenschutzverordnung 84, 86
Strahlung 33, 44, 46, 84, 85, 86, 103, 104, 125, 139, 162, 169
Strahlungseinwirkung 141
Strahlung, sichtbare 84
Straßenkleidung 129
Strickleitern 99
Stromausfall 45
Stromdurchfluss 148
Stromfluss 148
Stromkreis 102, 148, 149
Stromstärke 148
Stromunterbrechung 148
Stromweg 148
StrSchG 59, 84, 86
Sturm 100
STZ-VO 33, 161
Suchtgift 25
SVP 18, 19, 20, 21, 22, 24, 40, 44, 162
SVP-VO 21, 30, 162, 169
Systematik 42
systemische Wirkung 119

T

Tagesarbeitszeiten 35
Tages- und Wochenarbeitszeit 35
Tatbestandsaufnahmen 155
Technischer Arbeitnehmer:innenschutz 30
Technischer Überwachungsverein 157
Teilzeitarbeit 35
Tiefbau 46
Tischhöhe 75
Tischtiefe 76
Todesschwelle 148
Toiletten 73
Tore 71, 93
Tötung 63
Tragedauer 140
Tragepflicht 135
Tragluftbauten 71
Training 43
Transport 31, 117
Transportangaben 118
Transportmittel 45
trennende Schutzeinrichtungen 92, 93
Trennwände 127
Trinkwasser 73
Tüllen 98
Türen 71
TÜV 157, 160

U

Übereinstimmungserklärung 134
Überforderung 29, 36, 77
Übergangsrecht 34
Überlasser 26
Überlassung 26, 27, 30
Überlassungskraft 26
Überlastsicherung 102
Überprüfungen 45, 46, 95, 100
Überrollen 97
Überstunden 35
Überwachungsstellen 46
Umbau 31, 112
Umbauarbeiten 80

Umfallen 98
Umgebungsgeräusche 12
Umkippen 97
Umkleideräume 73
Umwehrungen 92, 103
Umweltrecht 45
Umweltschutz 51
Umzäunungen 92
unbeabsichtigtes Betätigen 104
Unfälle 12, 39, 44, 50, 57, 59, 99, 129, 148, 154
Unfallgefahren 23, 40
Unfallursachen 99
Unfallverhütung 154
Unfallversicherung 57, 58, 64, 153, 154
Unfallversicherungsträger:in 65
Unternehmenspflichten 62
Unternehmensstrafrecht 63
Untersuchungen 32, 53, 67, 68, 69, 75, 95
Untersuchungen bei Lärmeinwirkung 32
Untersuchungspflichten 69, 82, 118
Unterweisung 25, 26, 30, 43, 44, 53, 73, 89, 91, 94, 113, 135, 139, 177
Unterweisungsnachweis 44
Unterweisungspflichten 44
Unvollständige Maschine 106
UV(A) 84
UV(B) 84
UV(C) 84
UV-Strahlung 86

V

VbA 32, 44, 162, 169
VbF 32, 45, 127, 162, 169
Vegetativum 78
VEMF 33, 44, 84, 87, 162, 169
Verankerungen der Gerüste 100
verantwortliche Beauftragte 62
Verätzungen 115
Verband Österreichischer Sicherheitsexperten 157
Verbandsgeldbußen 64
Verbandsverantwortlichkeitsgesetz 62, 64
Verbesserungspotenziale 42
Verbrennungen 85, 115

Verdampfungsvorgang 124
Verdeckungen 92, 103
Verdienstentgang 65
Vereine 52, 62
Vergiftungen 115
Verhaltensweisen 13, 43
Verkehrsarbeitsinspektion 153
Verkehrsbetriebe 153
Verkehrslärm 79
Verkehrsregeln 97
Verkehrs- und Fluchtwege 71
Verkehrswege 29, 71, 99, 126
Verkleidungen 92, 103
Verlängerungsleitungen 151
Verletzungen 108, 138
Verletzungsgefahr 102, 103
Verordnung 21, 24, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 44, 68, 69, 78, 81, 84, 85, 87,
89, 94, 98, 99, 102, 105, 111, 116, 117, 120, 124, 127, 133, 134, 145,
146, 155, 156, 160, 161, 162, 169, 170
Verordnung biologische Arbeitsstoffe 32, 44, 162, 169
Verordnung elektromagnetische Felder 33, 44, 84, 87, 162, 169
Verordnung explosionsfähige Atmosphären 32, 124, 162, 169
Verordnung Lärm und Vibrationen 33, 44, 78, 81, 162, 169
Verordnung optische Strahlung 33, 44, 84, 85, 162, 169
Verordnung Persönliche Schutzausrüstung 33, 44, 133, 161, 169
Verordnung über brennbare Flüssigkeiten 127, 162
Verordnung über die Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte 161, 169
Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz 33, 68
Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen 21, 169
Verordnung über sicherheitstechnische Zentren 161
Verpackung 31, 129, 161
Verriegelungen 103
Verschleiß 45
Verschuldensgrade 64
Versicherung 57
Verteileranlagen 150
Vertrauensgrundsatz 101, 106
Verwaltungsstrafantrag 153
Verwaltungsstrafen 61, 62
Verwaltungsstrafgesetz 61, 162
Verwaltungsstrafrecht 61, 62
Verwender:in 116, 135
Verwendung bestimmter Arbeitsmittel 95

Verwendungsschutz 27, 29
Verwendungsschutzvorschriften 29, 35
VEXAT 32, 44, 124, 162, 169
VGÜ 33, 68, 162, 169
Vibrationen 33, 44, 46, 78, 81, 82, 83, 162, 169
Vibrationsbelastung 81, 82, 83
Vibrationsmessungen 82
VOLV 33, 44, 78, 79, 80, 81, 82, 162, 169
VOPST 33, 44, 84, 85, 162, 169
Vorgesetzte 25, 26, 44, 65
Vorrichtungen 92, 104, 106, 149
Vorschreibungen 24, 33
Vorschub 83, 97
Vorschubapparat 97
Vorsichtsmaßnahmen 122
Vorstand:Vorständin 61, 63
Vorstecker 137
VÖSI 157
VStG 61, 62, 162

W

Wände 71
Wandhydranten 73
Wärmestrahlung 84, 86
Warneinrichtungen 104
Warnzeichen 126
Wartung 31, 43, 53, 83, 86, 91, 108, 124
Wartungsarbeiten 25, 89, 92
Waschplätze 73
Waschräume 73
Waschwasser 73
Wasserstoff 98
Wechselspannungen 149
Wechselstrom 146, 148, 149
Wegrollen 97
Weinkeller 46
Weißfingerkrankheit 81
Weisungsbefugnis 63
Wellenlängenbereich 84
werdende Mütter 35, 36
Werkstätte 73
Werkstückauflagen 97

Werkstücke 97, 101, 102
Werkwohnungen 155
Werkzeugabnahme 92
Werkzeuge 31, 92, 94, 97, 100, 102, 111, 126
Werkzeugzuführung 92
Wiederanlaufschutz 102
Wiederkehr der Energie 102
WIFI 9, 18, 167
Wirksamkeit 16, 46
Wirksamkeit von Absaugungen 46
Wirtschaftlichkeit 15
Wirtschaftskammer Österreich 51, 156, 159, 167, 168
Witterungsbedingungen 95
Witterungsschutz 83
WKÖ 156, 159
Wochenarbeitszeit 35
Wochenend- und Feiertagsruhe 35
Wochengeld 36
Wochenruhe 35
Wöchnerinnen 29, 35, 36
Wohnräume 73, 79
Wohnwagen 71

Z

ZAI 154, 162
Zehenkappen 138
Zeitarbeitskraft 26, 27
Zeitdruck 33
Zentral-Arbeitsinspektorat 154
Zentralnervensystem 78
Zentren 33, 161
Zertifizierung 50, 51, 160
Zertifizierungsstelle 108



Basiswissen Arbeitnehmer:innenschutz

Das barrierefreie PDF dieses Dokuments gemäß PDF/UA-Standard ist unter [auva.at/downloads](https://www.auva.at/downloads) abrufbar.

Medieninhaber und Hersteller: Allgemeine Unfallversicherungsanstalt,
Wienerbergstraße 11, 1100 Wien

Verlags- und Herstellungsort: Wien

HUB - 04/2025 - pan

Titelbild: © Supatman – stock.adobe.com, Layout: Eleonore Eder